



Handbuch

DAN-Prüfungsordnung des Österreichischer JUDO Verbandes Für den 1. bis 6. DAN

Prüfungsfragen mit Antworten



Prüfungsfragen mit Antworten

Prüfungsfragen mit Antworten

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Antworten zu den Fragen in den Wissensgebieten

- I. Grundlagen des KYU-Programms
- II. Wettkampfordnung
- III. Wettkampfbregeln
- IV. Organisation
- V. Geschichte

Stand: März 2010

ausgearbeitet von

Erwin SCHÖN, 6. DAN
Prüfungsreferent des ÖJV



Prüfungsfragen mit Antworten

VORWORT

Lassen Sie sich nicht vom Umfang dieses Skriptes abschrecken. Wenn Sie es erst einmal durchgelesen haben, werden Sie feststellen, dass die meisten Fragen eigentlich mit einem einzigen Wort oder Satz zu beantworten sind. Zur Beruhigung sei noch erwähnt, dass das Auswendiglernen der Antworten und wortwörtliche Aufsagen bei Prüfungen nicht erforderlich ist, obgleich es für einige Punkte (z.B. Jahresangaben, etc.) vielleicht unumgänglich scheint.

Ich bin jedoch davon ausgegangen, dass die meisten angehenden DAN-Träger wenig bis gar keine Unterlagen zu den erforderlichen Wissensgebieten haben. Ebenso dürftig sind oft auch die Vorkenntnisse. Aus diesem Grunde habe ich die meisten Fragen dermaßen ausführlich beantwortet und mit Anmerkungen versehen, um auch die Zusammenhänge besser verständlich zu machen und fehlende Hintergrundinformationen zu geben. Einige Antworten werden aber auch für „alte Hasen“ Neuerungen beinhalten. Schließlich soll dieses Skript nicht nur als Lernunterlage für die Vorbereitung auf die DAN-Prüfung, sondern auch als Nachschlagewerk Verwendung finden.

Das Fragenprogramm entspricht der *„Dan-Prüfungsordnung des ÖJV für den 1. bis 6. DAN-Grad“* mit Gültigkeit **01.Jänner 2009**. Da das gesamte Skriptum überarbeitet werden musste, wurden Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe nicht gekennzeichnet.

Der ÖJV und ich werden uns bemühen dieses Skript jeweils am aktuellen Stand zu halten. Sollten Fehler enthalten sein, die wir beim Korrigieren übersehen haben, oder sollte jemand Unterlagen besitzen, die eine bessere Beantwortung mancher Fragen gestatten, wären wir sehr dankbar, wenn Sie dies dem ÖJV oder mir mitteilen.

Viel Erfolg für die DAN-Prüfung!

Erwin SCHÖN, 6. DAN
Prüfungsreferent des ÖJV

PS:

Hier die Adresse des ÖJV:

ÖSTERREICHISCHER JUDO-VERBAND
Wassergasse 26/5
1030 W i e n
Tel. 01/714 73 31
Fax. 01/714 73 31/33
Homepage: <http://www.oejv.com>
E-mail: office@oejv.com
DVR. 0652300

AUTOR
Homepage: <http://yawara-michi.at>
E-mail: e.schoen@chello.at

Hilfreiche Internetlinks:
Budo-Wiki (<http://budo.awardspace.com/>)

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT.....	3
INHALTSVERZEICHNIS.....	4
I. GRUNDLAGEN DES KYU-PROGRAMMS	8
GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:	8
1.1. Was bedeutet <i>UKEMI-WAZA</i> ?	8
1.2. Was bedeutet <i>TACHI-WAZA</i> ?	8
1.3. Was bedeutet <i>NE-WAZA</i> ?	8
1.4. Was bedeutet <i>OSAE-KOMI-WAZA</i> ?	8
1.5. Was bedeutet <i>SHIME-WAZA</i> ?	9
1.6. Was bedeutet <i>KANSETSU-WAZA</i> ?	9
1.7. Erklären sie das Prinzip <i>BARAI</i>	9
1.8. Erklären Sie das Prinzip <i>GARI</i>	9
1.9. Welche Stufen des motorischen Lernens gibt es?	9
1.10. Welche Alterslimits gibt es für den Erwerb der <i>Kyu</i> -Grade, wie viele Grade können maximal bei einer Prüfung erworben und welche Mindestwartezeit muss zwischen zwei <i>Kyu</i> -Graden eingehalten werden?	10
1.11. Welche Aufgabe/Funktion hat der „Drehwurf“?	10
1.12. Warum wird <i>Barai</i> vor <i>Gari</i> gelehrt?	11
GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan.....	12
2.1. Erklären Sie das Prinzip der VERANTWORTLICHKEIT.	12
2.2. Erklären Sie das Prinzip von AKTION – REAKTION.....	12
2.3. Erklären Sie das Prinzip der LABILEN (geschwächten) POSITION.....	12
2.4. Welche methodischen Hilfsmittel gibt es zum Erlernen einer Bewegung?	12
2.5. Welche Entwicklungsstufen durchläuft ein Mensch vom Kleinkind bis zum Erwachsenenalter?	13
2.6. Welche Techniken des modernen Wettkampf- <i>JUDO</i> werden derzeit am häufigsten und erfolgreichsten angewendet?	13
2.7. Welche Bewegungsrichtungen sind im <i>JUDO</i> möglich?.....	13
2.8. Welche grundsätzlichen Möglichkeiten des Überganges vom Stand in die Bodenlage gibt es?.....	13
2.9. Was bedeutet <i>TOKUI-WAZA</i> ?	14
2.10. Was bedeutet <i>KUMI-KATA</i> ?	14
2.11. Welche Aufgaben fallen dem Uke im <i>JUDO</i> -Training zu?.....	14
GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:	15
3.1. Welche methodischen Prinzipien können bei der Vermittlung von <i>JUDO</i> -Techniken angewendet werden?.....	15
3.2. Wie werden die methodischen Prinzipien im <i>JUDO</i> -Training angewendet?	15
3.3. Was ist der Unterschied zwischen einem Prüfungsprogramm und einem Lehrprogramm?.....	16
3.4. Wie können die Stufen des motorischen Lernens berücksichtigt werden?	16
3.5. Wie können methodische Hilfsmittel im <i>JUDO</i> -Training eingesetzt werden?.....	16
3.6. Welche Bewegungsrichtungen eignen sich für welche Würfe?.....	16
3.7. Welche <i>Kumi-kata</i> eignen sich für welche Würfe?	17
3.8. Nach welchen Grundsätzen sind Kombinationen zur <i>Tokui-waza</i> auszuwählen (Anwendung von <i>Renraku</i> und <i>Rensoku</i>)?.....	17
3.9. Was bedeutet <i>GONOSSEN-WAZA</i> , was <i>GAESHI-WAZA</i> ?	17
3.10. Was bedeutet <i>RENRAKU</i> , was <i>RENSOKU</i> ?.....	17
II. WETTKAMPFORDNUNG	18
GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:	18
1.1. Welche Wettkampfsysteme gibt es?.....	18
1.2. Welche Wettkampfsysteme werden in Österreich angewendet?	18
1.3. Erläutern Sie das Meisterschaftssystem (einschließlich der Auswertung anhand einer Wettkampfliste).	18
1.4. Erläutern Sie das 4-Gruppensystem (einschließlich dem erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).	19
1.5. Ist in der Anwendung der in Österreich vorgesehenen Wettkampfsysteme die Kampfbewertung <i>HIKI-WAKE</i> (Unentschieden) möglich?	19
1.6. Was muss man bedenken/mitnehmen, wenn man als Kämpfer/Betreuer an einem Wettkampf teilnimmt?	20

1.7.	Welche Wettkampfformen gibt es?.....	20
1.8.	Welche Altersklassen gibt es?.....	21
1.9.	Welche Kampfzeiten gibt es für männliche Altersgruppen U15, U17, U20, U23 und allgemeine Klasse?.....	22
1.10.	Welche Kampfzeiten gibt es für weibliche Altersgruppen U15, U17, U20, U23 und allgemeine Klasse?.....	22
1.11.	Wer ist für die Durchführung der nationalen Einzelbewerbe verantwortlich und wer richtet sie aus?.....	22
1.12.	Welche Geltungsdauer hat ein allgemeines ärztliches Attest für die Wettkampffähigkeit eines JUDOKA?.....	22
	Was ist am Wettkampfort zu beachten, um einen effizienten Ablauf des Wettkampfes zu ermöglichen?.....	23
GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:		24
2.1.	Erläutern Sie das Cupsystem mit einfacher Hoffnungsrunde (einschließlich dem Erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).....	24
2.2.	Erläutern Sie das Poolsystem.	24
2.3.	Nach welchen Richtlinien erfolgt die Reihung der Sieger in einem Mannschaftsbewerb, der im Meisterschaftssystem ausgetragen wird?	24
2.4.	Nach welchen Richtlinien erfolgt die Reihung der Sieger in einem Einzelbewerb, der im Meisterschaftssystem ausgetragen wird?	24
2.5.	Welche Lizenzen gibt es für Wettkämpfer?	25
2.6.	Welche Wettkämpfe müssen dem JUDO-Landesverband bzw. dem ÖJV nicht gemeldet werden?	26
2.7.	Welche Wettkämpfe müssen dem JUDO-Landesverband bzw. dem ÖJV gemeldet werden und zwar wie lange vor der Austragung?	26
2.8.	Welche Daten hat der Zeitplan der Ausschreibung zu enthalten und welche davon sind von besonderer Wichtigkeit, da sie unbedingt einzuhalten sind?	27
2.9.	Welche Angaben hat der Punkt Teilnahmerechtigung zu enthalten?.....	27
GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:		30
3.1.	Welche Wettkampfsysteme sollten wann sinnvollerweise zur Anwendung kommen?.....	30
3.2.	Wann kann ein JUDOKA, der in einem Kampf disqualifiziert wurde, weiter im Bewerb verbleiben?	30
3.3.	Wer entscheidet, ob ein JUDOKA nach einer Disqualifikation aus dem Bewerb ausscheidet oder nicht?	30
3.4.	Wer kann wann, wie und wogegen Protest einlegen?.....	31
3.5.	Aus welchen Personen setzt sich das Protestkomitee zusammen?.....	31
3.6.	Welche Tätigkeiten übt der Wettkampfleiter eines Meisterschaftsbewerbes aus?.....	31
III. WETTKAMPFREGLN.....		34
GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:		34
1.1.	Nennen Sie die internationalen bzw. auf österreichischer Ebene erforderlichen minimalen und maximalen Abmessungen der Wettkampffläche.	34
1.2.	Aus welchen Materialien kann eine Wettkampfmatte hergestellt sein?.....	34
1.3.	In welche Zonen (Flächen) ist die Wettkampffläche unterteilt?	34
1.4.	Welche internationalen und auf österreichischer Ebene festgelegten Maße muss die Kampffläche aufweisen?	34
1.5.	Welche Abmessungen muss die Sicherheitsfläche aufweisen?.....	34
1.6.	Wie muss die Bekleidung eines JUDOKA beschaffen sein? a) Material, Farbe; b) Maße des KIMONO, ZUBON, OBI; c) bei weiblichen JUDOKA; d) verpflichtende Kennzeichnung e) erlaubte Kennzeichnungen (Österreich/EJU/IJF).....	36
1.7.	Wie werden die beiden Wettkämpfer unterscheidbar gemacht und in welcher Reihenfolge werden sie aufgerufen?.....	38
1.8.	In welcher Art hat das Zeichen zur Beendigung des Wettkampfes zu erfolgen – bei einer bzw. mehreren Wettkampfflächen?	39
1.9.	Wo befindet sich der Kampfrichter und die Außenrichter während des Wettkampfes und welche Funktion üben sie aus?	39
1.10.	Erklären Sie das Zeremoniell zu Beginn und am Ende eines Wettkampfes (Einzel- und Mannschaftskampf) ..	40
1.11.	Welche Personen können bei einer Wettkampfveranstaltung (ÖM, EM und WM) als Arzt eingesetzt werden? ..	43
1.12.	Welche Möglichkeiten gibt es für den Arzt, während des Wettkampfes auf die Matte zu kommen um einen Kämpfer zu untersuchen bzw. zu behandeln?	43
1.13.	In welchen Fällen unterbricht der Kampfrichter den Wettkampf?.....	45
1.14.	Welche Wertungen gibt es, wie können sie erreicht werden, und mit welchen Handzeichen werden sie angezeigt.....	45
1.15.	Welche Bestrafungsstufen gibt es und wann können sie vergeben werden?	47
1.16.	Erklären Sie die Begriffe „Inaktivität“ und „Passivität“, und nennen Sie die dafür vorgesehenen Bestrafungen.51	

1.17.	Erklären Sie den Begriff „falsche Attacke“ (Scheinangriff), und nennen Sie die dafür vorgesehene Bestrafung.	51
GRUPPE 2.	Fragen für den 3. – 6. Dan:	53
2.1.	Wann wird OSAE-KOMI angesagt?	53
2.2.	Erklären Sie das Prinzip von KAESHI-WAZA.	54
2.3.	Was bedeuteten die Kampfsentscheidungen SOGO-GACHI, KIKEN-GACHI und FUSEN-GACHI?	55
2.4.	In welchen Situationen kann der Kampfrichter den Wettkampf mit MATE unterbrechen?	55
2.5.	Wann wird HANTEI gefordert und YUSEI-GACHI verkündet? Welche Kriterien werden zur Entscheidungsfindung herangezogen?	57
2.6.	In welchen Situationen kann der Kampfrichter mit SONO-MAMA unterbrechen?	58
2.7.	Was ist eine medizinische Untersuchung? Wann kann sie erfolgen und mit welchem Handzeichen fordert der Kampfrichter den Arzt dazu auf?	58
2.8.	In welchen Fällen wird HANSOKU-MAKE direkt ausgesprochen und welche Folgen hat das für den Wettkämpfer?	59
2.9.	Was muss bei SUTEMI-Techniken, die am Mattenrand ausgeführt werden, beachtet werden?	60
2.10.	Erklären Sie die Vorgangsweise des Kampfgerichts wenn HANSOKU-MAKE auszusprechen ist.	61
GRUPPE 3.	Fragen für den 5. und 6. Dan:	62
3.1.	Welche Aufgaben hat das Kampfgericht vor Beginn der Wettkämpfe zu erledigen?	62
3.2.	Wie werden Wurftechniken, bei denen UKE in der Brücke landet, bewertet?	63
3.3.	Erklären Sie den Begriff „Negativ-JUDO“.	63
3.4.	In welchen Fällen kann der Kampfrichter bei NE-WAZA den Kampf mit MATE unterbrechen?	64
3.5.	In welchen Fällen kann nach OSAE-KOMI die Festhaltetechnik mit „TOKETA“ beendet werden?	64
3.6.	Erklären Sie in welchem Fall eine Wurftechnik als INNEN bzw. AUSSEN zu bewerten ist?	64
3.7.	Wann gibt es einen „Golden Score“-Kampf, wie lange dauert dieser und wie wird er entschieden?	65
IV.	ORGANISATION	66
GRUPPE 1.	Fragen für den 1. – 6. Dan:	66
1.1.	Beschreiben Sie den Aufbau Ihres Landesverbandes!	66
1.2.	Wie viele Mitglieder hat in etwa Ihr Landesverband?	66
1.3.	Welche Aufgaben nehmen die Landesverbände wahr?	66
1.4.	Wie heißen der Präsident und der technische Direktor Ihres Landesverbandes?	67
1.5.	Wie heißt die administrative Führung des ÖJV?	67
1.6.	Wie heißt die technische Führung des ÖJV?	67
1.7.	Wie ist der Vorstand des ÖJV aufgebaut?	67
1.8.	Wie ist das Österreichische DAN-Kollegium aufgebaut?	67
1.9.	Wer ist berechtigt, eine KYU-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass eine KYU-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?	70
1.10.	Welche Ausbildungsstufen gibt es für Trainer im Judo?	72
1.11.	Welche Ausbildungsstufen gibt es für Kampfrichter im Judo?	72
GRUPPE 2.	Fragen für den 3. – 6. Dan:	73
2.1.	Beschreiben Sie den Aufbau des ÖJV!	73
2.2.	Wieviele Mitglieder hat in etwa der ÖJV?	77
2.3.	Welche Aufgaben nimmt der ÖJV wahr?	77
2.4.	Wie heißen der Präsident und der technische Direktor des ÖJV?	77
2.5.	Wie heißen die Organe des ÖJV?	78
2.6.	Welche Aufgaben haben die Organe des ÖJV?	78
2.7.	Wer ist berechtigt, eine DAN-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass eine DAN-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?	78
2.8.	Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Trainerprüfungen gefordert?	80
2.9.	Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Kampfrichterprüfungen gefordert?	80
GRUPPE 3.	Fragen für 5. und 6. Dan:	82
3.1.	Beschreiben Sie den Aufbau der EJU und der IJF.	82
3.2.	Welche Aufgaben nehmen die EJU bzw. die IJF wahr?	82
3.3.	Wie heißen die Präsidenten und Sportdirektoren der EJU bzw. der IJF?	83
Anhang 1 zum Wissensgebiet: ORGANISATION		84
DER VORSTAND DES ÖSTERREICHISCHEN JUDO-VERBANDES (ÖJV)		84
DER VORSTAND DES ÖSTERREICHISCHEN-DAN-KOLLEGIUMS (ÖDK)		84
Anhang 2 zum Wissensgebiet: ORGANISATION		85
DER VORSTAND DER EUROPÄISCHEN JUDO-UNION (EJU)		85
DER VORSTAND DER INTERNATIONALEN JUDO-FÖDERATION (IJF)		86

V. GESCHICHTE	87
GRUPPE 1. Für den 1. – 6. Dan:	87
1.1. Welches Zweikampfsystem kann als Urbild des JUDO angesehen werden?	87
1.2. Welche Theorien bestehen über den Ursprung des JU-JITSU?	87
1.3. Was kann als das Wesen des JUDO angesehen werden?	88
1.4. Ist JU-JITSU mit Sicherheit in Japan entstanden?	88
1.5. Welche Philosophie liegt dem JU-JITSU zugrunde?	88
1.6. Welcher Personenkreis befasste sich in Japan zuerst mit JU-JITSU?	89
1.7. Wann wurde Jigorô KANO geboren und wann starb er?	89
1.8. Wann und wo gründete Jigorô KANO sein erstes DOJO?	89
1.9. Welche beiden Prinzipien wurden als erstes erarbeitet, definiert und bilden noch heute die Grundlagen des KODOKAN-JUDO?	90
1.10. Welcher Titel wurde in der Gründerzeit den hervorragenden Persönlichkeiten des KODOKAN verliehen?	90
1.11. Wann und durch wen wurde erstmals KODOKAN-JUDO in Österreich vorgeführt?	91
1.12. Wann wurde Ihr Landesverband gegründet?	91
1.13. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Weltmeistertitel?	91
1.14. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Europameistertitel in der allgemeinen Klasse Männer? ..	92
1.15. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Europameistertitel in der allgemeinen Klasse Frauen? ..	92
1.16. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher internationale Nachwuchsmeysterschaften?	92
1.17. Wann und welche Platzierungen erzielten österreichische JUDOKA bei Olympischen Spielen?	93
GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:	94
2.1. Welche Kenntnisse sind notwendig zur Entwicklung eines waffenlosen Selbstverteidigungssystems?	94
2.2. Welche Personengruppen befassten sich in Europa zuerst mit Kampftechniken ohne Waffen?	94
2.3. Über welche Schlagtechniken verfügte JU-JITSU in seiner Spezialisierungsphase?	94
2.4. In welcher Funktion war Prof. BÄLZ tätig, um JU-JITSU weiterzubringen?	94
2.5. Wer unterstützte Prof. BÄLZ bei der Einführung des JU-JITSU an der Universität TOKYO?	94
2.6. Welche Ehrung erfuhr Prof. Jigorô KANO bei seinem Eintritt in den Ruhestand?	95
2.7. In welcher Form wurde JUDO nach Gründung des KODOKAN-DOJO weiterentwickelt?	95
2.8. Die Ausrichtung des JUDO zum Sport wurde durch welche Forderung hervorgerufen?	96
2.9. Wann erfolgte die Aufnahme des ÖJV in das Österreichische Olympische Comité?	96
GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:	97
3.1. Welcher Zusammenhang besteht zwischen JU-JITSU und YAWARA?	97
3.2. Aus welcher Zeit gibt es in Europa Darstellungen von JUDO-ähnlichen Techniken?	97
3.3. Welche JUDO-ähnlichen Techniken werden häufig von Künstlern des 17. Jahrhunderts abgebildet?	98
3.4. Aus welcher Zeit stammen die ersten schriftlichen Unterlagen über Zweikämpfe ohne Waffen in Europa?	98
3.5. Aus welcher Zeit stammen die ersten Zusammenstellungen von Kampftechniken ohne Waffen in Europa?	98
3.6. Wann begann Jigorô KANO sein Studium des JUDO und wann hatte er die wichtigsten Punkte zusammengefasst?	98
3.7. Welches Ereignis verhalf dem KODOKAN-JUDO zum Durchbruch?	99
3.8. Wann und durch wen wurde JU-JITSU erstmals in Österreich ausgeübt?	99
3.9. Wann welche Personen waren nach dem 1. Weltkrieg die Gründer der JU-JITSU- und JUDO-Bewegung in Österreich?	100
3.10. Wann nahmen österreichische JUDOKA erstmals an internationalen Titelkämpfen teil?	100

I. GRUNDLAGEN DES KYU-PROGRAMMS

GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:

1.1. Was bedeutet UKEMI-WAZA?

ANTWORT:

„Ukemi“ wird allgemein mit „Fallen“ übersetzt und „Waza“ mit „Technik“. Da es im Japanischen keine Mehrzahlendungen gibt, wird dieser Begriff sowohl für die Ein- als auch für die Mehrzahl verwendet. *Ukemi-waza* ist im *Judo* der Oberbegriff für alle Falltechniken, mit und ohne Partner.

1.2. Was bedeutet TACHI-WAZA?

ANTWORT:

„Tachi“ bedeutet „Stand oder stehend“. „Waza“ bedeutet Technik. Nach dem *Kōdōkan*-System werden die Wurftechniken (*Nage-waza*) in zwei große Gruppen eingeteilt. Die eine Gruppe sind die Standtechniken (*Tachi-waza*) und die andere Gruppe Opfer- oder Selbstfalltechniken (*Sutemi-waza*).

Unter *Tachi-waza* versteht man also alle Würfe, die vorwiegend im Stehen ausgeführt werden. Die Gruppe der *Tachi-waza* unterteilt sich daher noch in die

- *Te-waza* (Handtechniken = Würfe, die vorwiegend mit Unterstützung der Hände ausgeführt werden).
- *Koshi-waza* (Hüfttechniken = Würfe, die vorwiegend mit Unterstützung der Hüfte ausgeführt werden).
- *Ashi-waza* (Beintechniken = Würfe, die vorwiegend mit Unterstützung der Beine ausgeführt werden).

Unter *Sutemi-waza* versteht man alle Würfe, bei denen *Uke* geworfen wird, indem sich *Tori* ebenfalls fallen lässt. Die Gruppe der *Sutemi-waza* unterteilt sich wiederum in die

- *Ma-sutemi-waza* (Opferwürfe nach hinten)
- *Yoko-sutemi-waza* (Opferwürfe zur Seite)

1.3. Was bedeutet NE-WAZA?

ANTWORT:

Ne-waza bedeutet Bodentechnik(en), ein anderer Ausdruck ist *Katame-waza*. Beide Begriffe werden im *Judo* als Oberbegriff für alle Griffe, die in der Bodenlage angewendet werden, verwendet.

Mikonesuke KAWAESHI meinte dazu folgendes: „Die Techniken des *Judo* auf dem Boden werden häufig unter die generelle Bezeichnung von *NE-WAZA* gruppiert. Dies ist ein Irrtum, weil die *NE-WAZA* nur in der liegenden oder hockenden Position angewendet wird, wohingegen die *KATAME-WAZA* wahllos all die Techniken der Kontrolle einschließt, was auch immer die Anfangs- und Endlage sein mag, in der sie angewendet werden.“ (Vgl. dazu Mikonesuke KAWAESHI, „The Complete 7 Katas of *Judo*“, London, 1957, S. 47.)

Die *Katame*- oder *Ne-waza* unterteilt sich in folgende Gruppen:

- *Osae-waza* (Haltetechiken)
- *Shime-waza* (Würgetechniken)
- *Kansetsu-waza* (Hebeltechniken)

1.4. Was bedeutet OSAE-KOMI-WAZA?

ANTWORT:

„*Osae*“ heißt „halten“ und „*Osae-komi*“ wird mit „Haltegriff“ übersetzt. Somit bezeichnet der Ausdruck *Osae-komi-waza* alle Haltegrifftechniken, die im *Judo* ausgeführt werden.

1.5. Was bedeutet *SHIME-WAZA*?

ANTWORT:

„*Shime*“ (in Wortverbindung „*jime*“ geschrieben) heißt „würgen, strangulieren“. *Shime-waza* ist im *Judo* der Oberbegriff für alle Würgegriffe.

1.6. Was bedeutet *KANSETSU-WAZA*?

ANTWORT:

„*Kansetsu*“ (früher „*Kwansetsu*“ geschrieben) heißt „Gelenk bzw. Knochengelenk“. *Kansetsu-waza* ist im *Judo* der Oberbegriff für alle Hebeltechniken.

1.7. Erklären sie das Prinzip *BARAI*.

ANTWORT:

Das Wort „*Barai*“ (an Wortanfang „*Harai*“) bedeutet „fegen, wegfegen, etc.“. Bei den Wurftechniken dieser Gruppe verlängert *Tori* einen Schritt von *Uke* mit einem Bein. Die Bewegungsrichtung von *Tori* ist im Normalfall von *Uke* weg. Bei den meisten Würfen dieser Gruppe kann *Uke* mit einem Bein auf dem Boden bleiben.

1.8. Erklären Sie das Prinzip *GARI*.

ANTWORT:

Das Wort „*Gari*“ bedeutet „sicheln, mähen, fegen, wegfegen, etc.“. Bei den Wurftechniken dieser Gruppe sichelt *Tori* mit einem Bein ein belastetes Bein von *Uke* weg. *Tori* bewegt sich dabei auf *Uke* zu.

1.9. Welche Stufen des motorischen Lernens gibt es?

ANTWORT:

Folgende grundsätzlichen Stufen kommen beim motorischen Lernen zur Anwendung:

- **Grobform**

Beim Erlernen der Grobform soll der *Judoka* zunächst die Technik kennen lernen. Er soll die Grundsätzlichen Bewegungsabläufe beherrschen, z.B. Eindrehen, Ausheben, Abwerfen; verschiedene Eingänge.

- **Feinform**

Beherrscht der *Judoka* die Grobform, kann die Technik verfeinert werden. Es wird auf die präzise Ausführung der einzelnen Bewegungsphasen geachtet. Z.B. achten auf richtiges *Kuzushi*, richtige Verlagerung des eigenen Schwerpunktes, korrekte Position der Füße und Hüfte, etc.

- **Festigung/Automatisierung**

Beherrscht der *Judoka* die Feinform einer Technik kann daran gedacht werden, diese so zu festigen bzw. zu automatisieren, daß sie auch unter Streß (also im Wettkampf) durchgeführt werden kann. Dazu können verschiedene Übungsformen gewählt werden z.B.:

Tandoku-renshu = Üben einer Technik ohne Partner, zur Hebung der Präzision und Schnelligkeit des Bewegungsablaufes, sowie zur speziellen Vorbelastung bzw. Kompensation von hohen psychophysischen Belastungen. Eine Form davon ist das Trainieren mit Gummiseilen, Fahrradschläuchen, Sprungseilen oder *Judogi*, um den erhöhten Widerstand (als Partnerimitation) zu üben.

Uchi-komi-geiko = fortwährendes Ansetzen einer Wurftechnik, wobei vor allem das *Kuzushi* (= Gleichgewichtsbruch) und *Tsukuri* (=Eingang, Eindrehen) verbessert wird, wobei es hier ebenfalls unterschiedlich Möglichkeiten gibt, z.B. Ansatz nur durch einen Partner, abwechselnder Ansatz beider Partner, Ansatz an mehreren Partnern hintereinander, usw. Es kann damit z.B. die Bewegungsschnelligkeit, die Ausdauer, etc. verbessert werden

Kakari-geiko = Das Üben von Angriff, Verteidigung, Gegenangriff, Konterangriff, abgestimmt auf eine bestimmte Technik.

- Yaku-soku-geiko* = Angriff und Verteidigung durch beide Partner im ständigem Wechsel. Wobei der Widerstand entsprechend der Aufgabenstellung variiert werden kann. Diese Trainingsform dient dem Erlernen von Situationserkennung und -nutzung, sowie zum Entwickeln eines Gefühls für den optimalen Zeitpunkt der Ausführung eines Angriffes oder einer Verteidigung.
- Shobu* = Übungskampf, wobei beide Partner Angreifen und Verteidigen. Es können auch bestimmte Aufgaben gestellt werden, z.B. der Kampf endet erst bei Erzielung eines *Ippon*, eines *Waza-ari*, oder einer bestimmten Strafe, etc.
- Shiai* = Wettkampf. Es werden beim Trainingsaufbau bestimmte Wettkämpfe eingeplant. Damit wird die Form und der Stand der Technik in einer Echtsituation überprüft.

1.10. Welche Alterslimits gibt es für den Erwerb der Kyu-Grade, wie viele Grade können maximal bei einer Prüfung erworben und welche Mindestwartezeit muss zwischen zwei Kyu-Graden eingehalten werden?

ANTWORT: KYU-Prüfungsordnung des ÖJV 2009 (KPrO), in Kraft getreten mit 1.7.2009; §§ 6/6 u. 11 KPrO.

Der erste zu vergebende Grad (das ist der Weißgurt mit gelben Enden, 6/5. Kyu) darf von frühestens im Alter von 7 Jahren erworben werden. Jede weitere Prüfung sollte im Abstand von jeweils einem Jahr erfolgen, mindestens muss jedoch eine Wartezeit von 5 Monaten eingehalten werden. Im optimalen Falle wäre ein *Judoka*, der mit 7 Jahren den 6/5. Kyu erworben hat, mit 16 Jahren Braungurt. Das Mindestalter für den 1. Kyu beträgt 15 Jahre.

Vor diesem Lebensalter (7 Jahre) kann eine offizielle Prüfungen nur nach der Methode von Dr. F. JAHODA, der ein Programm für den 9. bis 6. Kyu ausgearbeitet hat und das für Kinder im Alter von 4 bis 8 Jahren geeignet ist (Prä-Judo) abgelegt werden.

Dazu ein Auszug aus der KPrO des ÖJV:

§ 6: DURCHFÜHRUNG EINER KYU-PRÜFUNG

- (6) Im Zuge einer KYU-Prüfung kann ein Kandidat jeweils nur **einen Grad** erwerben. Innerhalb eines Kalenderjahres können **maximal nur zwei Grade** erworben werden. Die Wartezeit zum nächsten Grad **muss mindestens 5 Monate** betragen. Für Kandidaten, die im Kalenderjahr der KYU-Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollenden, gilt dies für alle Grade gemäß Abschnitt II (Besonderer Teil), § 11 Abs. 2. Für Kandidaten, die im Kalenderjahr der KYU-Prüfung das 15. Lebensjahr vollenden, gilt dies für alle Grade gemäß Abschnitt II (Besonderer Teil), § 11 Abs. 3 (Jahgangsregelung).

§ 11: GRADUIERUNGSSTUFEN

- (1) Kinder, welche in dem Kalenderjahr der KYU-Prüfung das 7. Lebensjahr noch nicht vollenden, dürfen nur PRÄ-JUDO-Prüfungen ablegen (siehe Prä-Judo-Prüfungsordnung / Jahgangsregelung).
- (2) Für JUDOKA, die im Kalenderjahr der Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollenden bestehen folgende Graduierungsstufen: ...
- k) **1. KYU: Brauner Gürtel**
Dieser Gürtel darf frühestens von JUDOKA erworben werden, welche im Kalenderjahr der Prüfung das 14. Lebensjahr vollenden.

1.11. Welche Aufgabe/Funktion hat der „Drehwurf“?

ANTWORT:

Die erste Aufgabe des „Drehwurfes“ besteht darin, dem *Judoka* wesentliche Elemente von Wurftechniken zu lehren. Er erlernt das Gleichgewichtbrechen (*Kuzushi*), das Eindrehen (*Tsukuri*) und den richtigen Abstand zum Partner (*Ma-ai*) zu finden.

Die zweite Funktion des „Drehwurfes“ ist eine Fortführung der *Ukemi-waza*. Da *Uke* beim Drehwurf noch nicht mit beiden Beinen von der Matte weggehoben wird, kann er seinen Fall besser kontrollieren und hat weniger Angst vor der Fallbewegung.

1.12. Warum wird *Barai* vor *Gari* gelehrt?

ANTWORT:

Aus folgenden methodischen Gründen ist es sinnvoller Techniken, die der „*Barai*-Gruppe“ angehören vor Techniken, die der „*Gari*-Gruppe“ angehören zu lehren:

- **Weniger Kraftaufwand:** da bei *Gari* ein belastetes Bein von *Uke* gesichert wird, stellt dies große Anforderungen an das Kraftvermögen des *Judoka*. Da der Großteil der *Judo*-Anfänger Kinder sind, ist gerade dieser Bereich noch nicht ausreichend entwickelt.
- **Gleichgewicht:** bei den Techniken der *Gari*-Gruppe muß *Tori* länger das Gleichgewicht auf einem Bein halten, noch dazu unter Belastung durch einen Teil des Gewichtes von *Uke*.
- **Ukemi:** auch der Fall ist für *Uke* leichter, da ein Bein die Matte nicht verläßt und so der Fall besser kontrolliert werden kann.

Das schwierigere Timing bei *Barai* kann durch methodische Hilfsmittel, wie dem *Judo*-Ball ausgeglichen werden.



GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan.

2.1. Erklären Sie das Prinzip der VERANTWORTLICHKEIT.

ANTWORT:

Tori ist für *Uke* verantwortlich. Dies gilt sowohl für die Stand- als auch für die Bodenarbeit. In der Standarbeit unterstützt er *Uke* beim Fall. Durch einen sicheren Stand und zusätzliches Erfassen von *Ukes* Ärmel während der Fallübung, kontrolliert *Tori* den Ablauf. In der Bodenarbeit, speziell bei Hebel- und Würgegriffen ist die Weiterführung der Technik sofort zu unterbleiben, wenn sich der Partner durch Abklopfen oder ein anderes Zeichen geschlagen gibt.

2.2. Erklären Sie das Prinzip von AKTION – REAKTION.

ANTWORT:

Judo ist eine ständige Abfolge von Aktionen und den darauf folgenden Reaktionen.

- *Uke* setzt eine Aktion. *Tori* reagiert darauf, in dem er die neue Situation für seine eigene Aktion nützt.
- *Tori* setzt eine Aktion, um *Uke* zu einer ganz bestimmten Reaktion zu veranlassen. Diese Reaktion nützt *Tori* nun für seine eigentlich Aktion (z.B. *Renraku*).
- In gewissen Situationen (z.B. *Tori* hält mit *Osae-komi*) wird *Tori* nur seine Position verändern, wenn *Uke* eine Aktion setzt (*Tori* reagiert nur).

2.3. Erklären Sie das Prinzip der LABILEN (geschwächten) POSITION.

ANTWORT:

Judo ist ein dynamischer Sport. Im Wettkampf sind beide Athleten stets in Bewegung und daher befinden sie sich ständig in einer labilen Position. Diese ergibt sich aus der Beinstellung. In eine solche geschwächte Position begibt sich der *Judoka* entweder selbst (durch das fortlaufende Gehen - man sucht immer wieder sein Gleichgewicht) oder der *Judoka* wird durch seinen Gegner in eine solche gebracht (durch Zug oder Druck - *Kuzushi* = aus dem Gleichgewicht bringen). *Uke* ist auf Grund seiner Beinstellung von *Tori* in dieser „labilen“ oder „geschwächten“ Position leichter zu werfen.

In Japan wird die Grundstellung, bei der sich beide Beine in Schulterbreite und in gleicher Höhe befinden „*Shizen-hontai*“ genannt. Je nachdem, ob der rechte oder linke Fuß vorne ist heißt diese Stellung „*Migi-* oder „*Hidari-shizentai*“. Als „*Jigotai*“ oder Verteidigungsstellung wird eine etwas gebücktere Haltung von *Shizen-hontai* bezeichnet. Der *Judoka* ist gebückt, die Beine sind weit auseinandergestellt und die Knie sind abgewinkelt. Wird diese Position mit dem rechten oder linken Fuß vorne ausgeführt, nennt man sie „*Migi-* oder „*Hidari-jigotai*“ (vergleiche dazu „KODOKAN-JUDO“ von Jigoro KANO, neue Auflage aus dem Jahre 1986, herausgegeben vom KODOKAN und „JUDO 40 GOKYO-Kampftechniken“ von Mahito OHGO, und andere).

2.4. Welche methodischen Hilfsmittel gibt es zum Erlernen einer Bewegung?

ANTWORT:

Folgende Hilfsmittel stehen uns z.B. zur Verfügung:

- **verbale** (Sprache, Bewegungsbeschreibung, Bewegungskorrektur, taktische Hinweise, etc.): dabei gibt es für die Sprache ganz allgemein 4 Kriterien, auf die man achten sollte: Sprachtempo (nicht zu schnell), Lautstärke (nicht zu leise), Artikulation (nicht undeutlich), Sprachmelodie (freundlich, wohlwollend).
- **optische** (z.B. Vorzeigen, Vormachen, Video, etc.): das Vorzeigen soll mithilfe Bewegungsverstellungen zu schaffen und das Nachmachen anregen.
- **akustische** (Zählen, Rhythmisierung, Klatschen, Musik, etc.)
- **Geräte-/Partner-/Geländeilfe** (z.B. *Judoball*, Gürtel, Gummiseile, *Uke*, bewegliche Matte, Weichboden, schiefe Ebene, Sichern, etc.)
- **methodische Reihen** (vorbereitende Übung, Vorübung, Zielübung, etc.): eine methodische Reihe soll das Erlernen komplexer Bewegungsabläufe erleichtern (z.B. Aufbau Spielarm- und Spielbeingruppe nach Geesink, methodische Reihen zum Erlernen der *Barai*-Techniken mit dem *Judoball* nach Jahoda, etc.)

2.5. Welche Entwicklungsstufen durchläuft ein Mensch vom Kleinkind bis zum Erwachsenenalter?

ANTWORT:

Gliederung nach Lebensabschnitten:

- Kleinkindalter (0 – 3 Jahre)
- Vorschulalter (3 - 7 Jahren)
- frühes Schulkindalter (7 - 9 Jahren)
- spätes Schulkindalter (9 - 12 Jahre)
- erste puberale Phase (Pubeszenz, ~12 - 14 Jahre)
- zweite puberale Phase (Adoleszenz , ~14 - 18 Jahre)

Gliederung in Trainingsetappen:

- Basis- oder Grundtraining
- Grundlagentraining
- Aufbautraining
- Übergangstraining
- Hochleistungstraining

2.6. Welche Techniken des modernen Wettkampf-*JUDO* werden derzeit am häufigsten und erfolgreichsten angewendet?

ANTWORT:

Nage-waza:

- *Seoi-nage*
- *Harai-goshi*
- *Uchi-mata*
- *O-uchi-gari*
- *Tani-otoshi*

Ne-waza:

- *Kuzure-yoko-shiho-gatame*
- *Sangaku-jime*
- *Ude-hishigi-juji-gatame*

2.7. Welche Bewegungsrichtungen sind im *JUDO* möglich?

ANTWORT:

Im *Judo* kommen folgende Bewegungsrichtungen am häufigsten vor:

- vorwärts
- rückwärts
- seitlich
- diagonal
- im Kreis

2.8. Welche grundsätzlichen Möglichkeiten des Überganges vom Stand in die Bodenlage gibt es?

ANTWORT:

Im *Judo* gibt es folgende grundsätzliche Übergänge vom Stand in die Bodenlage:

- *Tori* wirft *Uke*, erzielt damit einen gewissen Erfolg, jedoch keinen *Ippon*,
- *Tori* wirft *Uke*, erzielt damit keinen Erfolg, d.h. er erhält dafür keine Wertung,
- *Tori* bringt *Uke* durch eine geschickte, wurfähnlichen Bewegung zu Fall,
- *Tori* erzielt bei der Anwendung von *Shime-waza* einen gewissen Erfolg und geht ohne Unterbrechung in die Bodenarbeit über,

- *Tori* setzt eine Wurftechnik an, verliert dabei jedoch das Gleichgewicht und geht ohne Unterbrechung in die Bodenarbeit über,
- *Uke* versucht eine Wurftechnik, *Tori* verhindert diese und in die Bodenarbeit übergehen,
- *Uke* wirft *Tori*, erzielt damit einen gewissen Erfolg, jedoch keinen *Ippon*,
- *Uke* wirft *Tori*, erzielt damit keinen Erfolg, d.h. er erhält dafür keine Wertung,

2.9. Was bedeutet TOKUI-WAZA?

ANTWORT:

„*Tokui*“ heißt soviel wie „bevorzugte Bewegung, Spezialität, Ausnahme, etc.“. Im *Judo* werden als *Tokui-waza* jene Techniken bezeichnet, die ein *Judoka* besonders gerne und oft im Wettkampf erfolgreich anwendet (so genannte Lieblings- oder Spezialtechniken). Diese Techniken können sich von den Grundtechniken in vielen Merkmalen unterscheiden.

2.10. Was bedeutet KUMI-KATA?

ANTWORT:

„*Kumi*“ wird allgemein mit „nehmen, ergreifen, festhalten, Griff“ und „*Kata*“ mit „Form“ übersetzt. Die *Kumi-kata* ist also die „Form des Griffes“. Im *Judo* wird damit jene Griffhaltung beschrieben, die für eine Technik benutzt wird. Zur *Kumi-kata* gehören sowohl die sogenannte Grundfaßart als auch jede andere Griffform, die auf den jeweiligen *Judoka* und dessen *Tokui-waza* ausgerichtet wurde.

2.11. Welche Aufgaben fallen dem Uke im JUDO-Training zu?

ANTWORT:

In erster Linie ist *Uke* ein Partner. *Tori* wird stets auf seine Verantwortung ihm gegenüber aufmerksam gemacht. Beim *JUDO*-Training fallen *Uke* daher wesentliche Aufgaben zu. Erst mit dem *Uke* wird das Erlernen einer Technik möglich. Beim Erlernen einer Technik sollte *Uke* zunächst keinen Widerstand leisten, sondern die Technik an sich geschehen lassen. Mit zunehmender Beherrschung einer Technik kann der Aufgabenbereich von *Uke* erweitert werden. Z.B. soll er in einer weiteren Phase seinen Widerstand erhöhen, dann kann *Uke* größer oder kleiner, leichter oder schwerer als *Tori* sein, der jetzt mit diesen schwierigeren Voraussetzungen die Technik durchführen muß, in weiterer Folge kann *Uke* nicht nur versuchen die von *Tori* angewandte Technik zu vereiteln, sondern er kann versuchen selbst eine Technik bei *Tori* anzusetzen. In diesem Sinne trägt *Uke* wesentlich zur technisch-taktischen Ausbildung von *Tori* bei. Und gleichzeitig kann so gegenseitig von einander profitiert werden. Durch die entsprechende Rückmeldung von *Uke* an *Tori* oder/und an den Trainer, ob die Technik wirkungsvoll oder nicht war, kann die Technikausführung von *Tori* ständig verbessert werden.



GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:

3.1. Welche methodischen Prinzipien können bei der Vermittlung von *JUDO*-Techniken angewendet werden?

ANTWORT:

Es gibt folgende Methoden der Vermittlung:

- **darbietende Lehrmethode:**

Diese Methode dient dem raschen Vermitteln und Aneignen von Fähigkeiten. Dabei zeigt der Trainer den Bewegungsablauf vor und weist auf die wichtigsten Punkte hin. Er ordnet an, beschreibt, läßt üben und korrigiert („So und nicht anderes“). Diese Methode wird daher auch als „Drillmethode“ bezeichnet.

- **entwickelnde Lehrmethode:**

Bei dieser Methode wird das Lernziel über die Eigenaktivität des Schülers angestrebt. Es steht die Selbständigkeit im Mittelpunkt. Der Vorteil dieser Methode besteht darin, daß sie die Kreativität (sportartspezifische Intelligenz) und die Spontaneität fördert. Die längere Entwicklung eines Bewegungsablaufes wird aber oft als Nachteil empfunden. Diese Methode ist für Zweikampfsport geeignet, z.B. bei der Entwicklung neuer Kombinationsmöglichkeiten.

Allgemein gelten bei der Vermittlung von Techniken folgende Grundsätze:

- **vom Leichten zum Schweren:**

Das bedeutet, daß dem Sportler zunächst einfache Übungen und Bewegungsabläufe vermittelt werden sollen. Beherrscht er diese, so kann man die Übung allmählich erschweren. (z.B. Erlernen der Rolle vorwärts: als leichte Übung gilt der Purzelbaum aus der Hocke. Beherrscht der *Judoka* die Rolle vorwärts aus der Hocke, kann die Übung aus Stand fortgesetzt werden. Wird die Rolle aus dem Stand beherrscht, kann die Rolle über ein niederes Hindernis geübt werden. Zuerst Würfe, bei denen *Tori* mit beiden Beinen am Boden steht, dann erst Schwungbeinwürfe, zuerst *Barai*, dann *Gari*, usw.)

- **an Bekanntes anknüpfen:**

Wenn möglich sollen die Übungen und Bewegungsabläufe so ausgewählt werden, daß sie Elemente beinhalten, die der Sportler bereits kennt und beherrscht. Von diesen ausgehend kann die Übung bzw. der Bewegungsablauf so variiert werden, daß nun neue Elemente hinzukommen. (z.B. Erlernen der Wurftechnik *O-goshi* im 6/5. *Kyu* erlernt der *Judoka*, anschließend an die *Ukemi-waza*, den *Drehwurf*. Anknüpfend an diese bekannte Übung - er kennt bereits das Eindrehen und Sichern des Partners - erlernt er im 5. *Kyu* den *O-goshi*. Gleichzeitig kommt auch hier der Grundsatz vom Leichterem zum Schwierigen zur Anwendung.)

- **vom Einfachen zum Zusammengesetzten:**

Im *Judo* gibt es sehr komplexe Bewegungsabläufe, z.B. Kombinationen, Kontertechniken, etc. Diese müssen in Wettkämpfen beherrscht werden. Das Erlernen dieser Bewegungsabläufe ist sehr schwierig. Daher muß dieser Bewegungsablauf in Phasen gegliedert und Schritt für Schritt dem *Judoka* beigebracht werden. Beherrscht er eine Phase, so erlernt er die nächste. Beherrscht er diese, können nun diese beiden Phasen zusammengesetzt und gemeinsam geübt werden, usw. Das heißt, zuerst werden die Techniken einzeln gelehrt, erst dann Kombinationen und Übergänge mit diesen Techniken, etc. (z.B. Erlernen des Überganges vom Stand in den Boden: zunächst lernt der *Judoka* eine Wurftechnik - z.B. 5. *Kyu*, *O-goshi*. In weiterer Folge erlernt er unabhängig davon eine Bodentechnik - z.B. 5. *Kyu*, *Ude-hishigi-juji-gatame*. Beherrscht er beide Techniken, werden sie zusammengesetzt, so daß nun ein Übergang von *O-goshi* zu *Hishigi* möglich ist und beherrscht wird. In jeder einzelnen Phase des Erlernens kommen aber immer wieder auch die anderen Prinzipien, vom Leichten zum Schweren und an Bekanntes anknüpfen zur Anwendung!)

3.2. Wie werden die methodischen Prinzipien im *JUDO*-Training angewendet?

ANTWORT:

Vgl. dazu Fragen 1.9. und 3.1.

3.3. Was ist der Unterschied zwischen einem Prüfungsprogramm und einem Lehrprogramm?

ANTWORT:

Unter einem Prüfungsprogramm versteht man im Allgemeinen die Auswahl bestimmter Techniken, die für die Erwerbung eines Grades beherrscht werden müssen. Nicht eingegangen wird dabei auf die Frage, wie diese ausgewählten Techniken den *Judoka* am besten vermittelt werden können. Es sind daher keine methodischen Hilfen, wie vorbereitende Übungen, Vorübungen, Zusatzübungen, etc. vorgesehen, jedoch ist das Programm nach den methodischen Prinzipien aufgebaut.

Unter einem Lehr- oder Ausbildungsprogramm versteht man im Allgemeinen die verschiedenen methodischen Wege, die zum Erlernen einer bestimmten Technik angewandt werden können. Das heißt, ein Lehr- und Ausbildungsprogramm hat nun genau diese methodischen Fragen zu beantworten. Hier wird besonders auf vorbereitende und Vorübungen, Zusatzübungen, Wurffamilien und Wurfketten eingegangen, angepasst an die Entwicklungsstufen. Es beinhaltet auch die Schulung im taktischen Bereich. Daher muß ein Ausbildungsprogramm umfangreicher sein, ein Prüfungsprogramm kann nur gewisse „Eckpfeiler“ in der *Judoentwicklung* abfragen.

3.4. Wie können die Stufen des motorischen Lernens berücksichtigt werden?

ANTWORT:

Die Stufen des motorischen Lernens können folgendermaßen berücksichtigt werden:

- Schaffung von Grundlagen durch vielfältiges (polysportives) Bewegungsangebot .
- Erste Phase der Technikvermittlung ist die Grobform: elementare Komponenten der Technik müssen stimmen: *Kuzushi*, *Tsukuri* und *Kake* bei Würfen, die richtige Belastung des *Uke* bei Techniken der *Ne-waza*.
- Stimmt die Grobform, kann die Feinform erarbeitet werden: exakte *Kumi-kata*, Beinstellungen, räumlich-zeitliche Abfolge, etc.
- Wird eine Technik in Feinform beherrscht, muß diese gefestigt und automatisiert werden: aus verschiedenen Bewegungsrichtungen, mit verschiedener *Kumi-kata*, gegen steigenden Widerstand des Partners, im Zustand eigener Ermüdung, etc.

Vgl. dazu auch Gruppe 2, Fragen 2.6. und 2.7.

3.5. Wie können methodische Hilfsmittel im JUDO-Training eingesetzt werden?

ANTWORT:

Vgl. dazu Gruppe 2, Fragen 2.8.

3.6. Welche Bewegungsrichtungen eignen sich für welche Würfe?

ANTWORT:

Für die folgenden Bewegungsrichtungen (aus der Sicht von *Tori*) sind jeweils einige Techniken angeführt. Überlege selbst, welche Würfe noch möglich sind:

- rückwärts - z.B. *Seoi-nage*, *Tai-otoshi*, *Ko-uchi-barai*, *Tomoe-nage*, etc.
- vorwärts - z.B. *O-soto-gari*, *O-uchi-gari*, *Harai-tsuri-komi-ashi*, *Ashi-dori*, etc.
- seitwärts - z.B. *Harai-goshi*, *Okuri-ashi-barai*, *Yoko-tomoe-nage*, etc.
- diagonal - z.B. *Ko-uchi-gari*, *Ko-uchi-maki-komi*, *Seoi-nage*, etc.
- im Kreis - z.B. *Uchi-mata*, *O-uchi-barai*, *Okuri-ashi-barai*, etc.

3.7. Welche *Kumi-kata* eignen sich für welche Würfe?

ANTWORT:

Die „*Kumi-kata*“, die Form des Greifens, richtet sich zunächst nach dem Größenverhältnis der *Judoka*, die sich im Wettkampf gegenüberstehen. In zweiter Linie richtet sie sich nach der Spezialtechnik des jeweiligen Kämpfers. In dieser Hinsicht soll die *Kumi-kata* entsprechend der biomechanischen Gesetze dieser Technik(en) gestaltet sein, so daß eine optimale Beschleunigung und Impulsübertragung gewährleistet ist. Außerdem darf die *Kumi-kata* die Eindrehbewegung nicht behindern.

Beispiele:

- Grundfaßart: *Tai-otoshi*, *Tomoe-nage*, *Seoi-nage*, *Kata-guruma*, *Barai*-Techniken, etc.
- Rechte Hand im Kragen oder auf dem Rücken von Uke: *Uchi-mata*, *Kubi-nage*, *O-uchi-gari*, *Tani-otoshi*, *Harai-goshi*, etc.

So wird z.B. ein größerer *Tori* (bei Rechtsausführung seiner Technik) unter Umständen mit dem rechten Arm am oberen Kragen bei *Ukes* Hals zufassen, während die linke Hand normal faßt. Ein kleinerer *Tori* kann hingegen bei der Grundfaßart bleiben. Ist die Spezialtechnik eines kleineren *Tori* z.B. *Seoi-nage* (rechts), so kann er entweder diese Technik aus der Grundfaßart ausführen, oder er greift z.B. mit der linken Hand in *Ukes* Revers, um einen besseren Zug ausüben zu können. Überlege daher selbst, welche Möglichkeiten es für deine Spezialtechnik oder für andere Würfe gibt.

3.8. Nach welchen Grundsätzen sind Kombinationen zur *Tokui-waza* auszuwählen (Anwendung von *Renraku* und *Rensoku*)?

ANTWORT:

Auf folgende Grundsätze bei der Auswahl von Kombinationstechniken sollte geachtet werden:

- Abdecken der 4 Hauptwurfrichtungen (nach vorne, zur linken bzw. rechten Seite, nach hinten),
- Einarbeitung der möglichen Reaktionen von Uke (Aussteigen, Block, Kontertechnik),
- die eigene Körperkonstitution

3.9. Was bedeutet *GONOSSEN-WAZA*, was *GAESHI-WAZA*?

ANTWORT:

„*Gonossen*“ bedeutet soviel wie „Gegenwurf“. „*Gaeshi*“ (auch *Kaeshi*) heißt „Gegenangriff, Gegen- oder Kontertechnik“. Beide Begriffen bezeichnen etwa das gleiche. Es besteht jedoch der Unterschied, daß bei *Gonossen Tori* dem Angriff von *Uke* **zuvorkommt** und die Angriffsbewegung von *Uke* für seine Technik ausnützt. Während bei *Gaeshi Uke* seine Technik ganz ansetzt und *Tori* diesen Angriff nur auf Grund seiner eigenen starken Position (z.B. Block, zu geringes *Kuzushi*, etc.) verhindern und *Uke* werfen kann. Grundsätzlich können die meisten Techniken sowohl als *Gonossen*- als auch *Gaeshi-waza* ausgeführt werden. Aus methodischen Gesichtspunkten empfiehlt es sich jedoch, die Techniken zuerst als *Gonossen-waza* zu lehren.

3.10. Was bedeutet *RENRAKU*, was *RENSOKU*?

ANTWORT:

„*Renraku*“ bedeutet „Kombinationstechnik“. „*Rensoku*“ (auch „*Renzoku*“) wird mit „Kombination, Verkettung, Verbindung, Übergang, verlängern, etc.“ übersetzt.

- Bei *Rensoku* will *Tori Uke* mit einer Technik werfen. *Uke* verhindert dies und *Tori* nutzt nun diese Reaktion von *Uke* zu einer neuen Technik.
- Bei *Renraku* täuscht *Tori* eine Technik nur an, um *Uke* in eine günstigere Position für seine eigene Technik zu bringen.



II. WETTKAMPFORDNUNG

GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:

1.1. Welche Wettkampfsysteme gibt es?

1.2. Welche Wettkampfsysteme werden in Österreich angewendet?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssysteme (Auszug).

1. MEISTERSCHAFTSSYSTEM:*)

2. CUPSYSTEM:

3. CUPSYSTEM mit HOFFNUNGSRUNDE: *(Madriker System)*

4. VIER-GRUPPEN-SYSTEM:*) *(Cupsystem mit erweiterter Hoffnungsrunde)*

5. POOLSYSTEM:*)

*) Die so gekennzeichneten Wettkampfsysteme werden in Österreich am häufigsten angewendet.

1.3. Erläutern Sie das Meisterschaftssystem (einschließlich der Auswertung anhand einer Wettkampfliste).

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssysteme; ARTIKEL 9 - Durchführung (Auszug).

MEISTERSCHAFTSSYSTEM:

In jeder Gewichtsklasse bzw. Auslosungseinheit kämpft jeder gegen jeden.

1.1. Bei **Einzelmeisterschaften/-turnieren** wird das Meisterschaftssystem angewendet, wenn in einer Gewichtsklasse weniger als 6, mindestens aber 2 Starter teilnehmen (Ausnahme: Staatsmeisterschaften Allem. Klasse 3 Starter erforderlich). Klassiert wird bei 2 Startern nur der 1. Pl. (ausgenommen, wenn der 2. Platzierte einen Kampf gewonnen hat), bei 3 Startern der 1. und 2. (der 3. nur dann, wenn er einen Kampf gewonnen hat), bei 4 und 5 Startern der 1., 2. und 3.

Bei 2 Startern ist der Gesamtsieger derjenige, der 2 Kämpfe gewonnen hat (BEST OF 3). Diese Bestimmung gilt generell, auch wenn ursprünglich für diesen Bewerb ein anderer Austragungsmodus ausgeschrieben worden war.

1.2. Bei **Mannschaftsmeisterschaften/-turnieren** wird das Meisterschaftssystem im Allgemeinen nur dann angewendet, wenn es als Austragungsmodus für den betreffenden Bewerb ausgeschrieben wurde, wobei die Auslosung nach dem im Anhang „Paarungsschlüssel“, aufgestellten Schema erfolgt. Nehmen an einem Bewerb nur 3 Mannschaften teil, kann der WKL das Meisterschaftssystem anwenden lassen, auch wenn ursprünglich für diesen Bewerb ein anderer Austragungsmodus ausgeschrieben war.

Die Auswertung eines nach dem Meisterschaftssystem ausgetragenen Bewerbbes erfolgt nach den in Art. 9, Pkt. 6. angeführten Kriterien. Es gilt generell, dass eine Medaille nur dann vergeben wird, wenn zumindest ein Kampf gewonnen wurde.

ART. 9: 6. Die Auswertung/Siegerermittlung obliegt der Listenführung und wird vom WKL kontrolliert.

6.1. EINZELMEISTERSCHAFTEN/-TURNIERE:

6.1.1. Meisterschaftssystem:

1. Anzahl der Siege
2. Anzahl der Wertungspunkte
3. Ergebnis des direkten Vergleiches der Platzierten
4. Körpergewicht (der Leichtere ist vor den Schwereren zu reihen; Feststellung des Körpergewichts erfolgt unmittelbar nach Beendigung des letzten Kampfes der Gewichtsklasse)

Anmerkung: Verletzt sich ein Judoka bei einem Kampf so schwer, dass ein weiteres Antreten nicht mehr möglich ist, sind die noch ausstehenden Kämpfe mit FUSEN-GACHI (Art. 28 WKR) für den (die) Gegner(in) zu entscheiden.

6.2. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN/-TURNIERE:

6.2.1. Meisterschaftssystem:

1. Anzahl der Mannschaftssiege
2. Anzahl der Einzelsiege
3. Anzahl der Wertungspunkte (Differenz)
4. Ergebnis des Vergleiches der Mannschaften gegeneinander
5. Stichekämpfe (Wiederholung der im Grunddurchgang mit HIKIWAKE beendeten Kämpfe mit Pflichtentscheid. Losentscheidung, in weiterer Folge durch den WKL.)

1.4. Erläutern Sie das 4-Gruppensystem (einschließlich dem erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssysteme; ARTIKEL 9 - Durchführung (Auszug).

VIER-GRUPPENSYSTEM:

Gleiche Vorgangsweise wie bei Cupsystem mit Hoffnungsrunde, jedoch werden die Kämpfer in 4 Gruppen aufgeteilt. Die Gruppensieger werden im Cupsystem ermittelt, sie kämpfen gegeneinander (A gegen B und C gegen D). Die Sieger daraus sind die Finalisten. Die Unterlegenen wechseln die Gruppe. Verlierer aus A gegen B ist Semifinalist der Gruppe CD und umgekehrt. Danach werden die Teilnehmer der Hoffnungsrunde ermittelt (die gegen die Gruppensieger Unterlegenen in der Reihenfolge ihres Ausscheidens). Die Sieger aus der Hoffnungsrunde A und B bzw. C und D sind die beiden anderen Semifinalisten (siehe Anhang Wettkampflisten).

Die Auswertung/Siegerermittlung eines nach dem Vier-Gruppensystem ausgetragenen Bewerbes erfolgt nach den in Art. 9, Pkt. 6. angeführten Kriterien.

ART. 9: 6. Die Auswertung/Siegerermittlung obliegt der Listenführung und wird vom WKL kontrolliert.

6.1. EINZELMEISTERSCHAFTEN/-TURNIERE:

6.1.3. Gupsyste mit Hoffnungsrunde und Vier-Gruppensystem:

1. Der Gewinner des Finalkampfes ist der Sieger
2. Der Unterlegene des Finalkampfes ist Zweiter
3. Die Sieger der Hoffnungsrunde (Semifinali) sind ex aequo Dritte
4. Die Unterlegenen der Hoffnungsrunde (Semifinali) sind ex aequo Fünfte

1.5. Ist in der Anwendung der in Österreich vorgesehenen Wettkampfsysteme die Kampfbewertung HIKI-WAKE (Unentschieden) möglich?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 13 - Ausschreibung von Wettkämpfen (Auszug); WKR 2004/ARTIKEL 19 – Kampfbewertung (Auszug).

ART. 13 WKO: zu Punkt n) BEWERTUNG:

Bewertet wird nach den jeweils gültigen WKR der EJU/IJF. Bei Mannschaftsbewerben auf nationaler Ebene ist das HIKI-WAKE (Unentschieden) als Kampfbewertung anzuwenden. Die Anwendung des HIKI-WAKE im Verletzungsfall ist in den WKR festgelegt.

ART 19 WKR: KAMPFENDE

7. Die Entscheidung „HIKI-WAKE“ wird gegeben, wenn auf der Anzeigetafel kein Vorteil vorhanden ist innerhalb der Kampfzeit, die für den Kampf vorgesehen ist.

ANHANG:

zu 7) Entscheidung „HIKI-WAKE“ wird nur bei Mannschaftsmeisterschaften angewendet.

Während der ersten Mannschaftsbegegnung wird das Ergebnis „HIKI-WAKE“ angewendet. Wenn am Ende des Durchgangs die Zahl der Siege und Punkte für beide Mannschaften gleich ist, werden alle Kämpfe mit dem Resultat „HIKI-WAKE“ aus dem ersten Durchgang erneut gekämpft, um den Sieger zu ermitteln. Diese Entscheidungskämpfe werden im „GoldenScore“-System durchgeführt, jedoch erhält der Sieger nur einen Punkt für die Entscheidung. Das gleiche System wird angewendet für die „Round Robin“ (Jeder gegen jeden).

ANMERKUNG:

Für die Bundes- und Nationalliga (Österreichische Mannschaftsmeisterschaft) kann es jedoch auch in diesem Fall eine eigene Regelung geben. Siehe dazu die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen, die jedes Jahr neu festgelegt werden.

1.6. Was muss man bedenken/mitnehmen, wenn man als Kämpfer/Betreuer an einem Wettkampf teilnimmt?

ANTWORT:

a) als Kämpfer

... soll man zu einem Wettkampf mitnehmen:

- Judopass
- 2 Judogi (1 weiß, 1 blau)
- Trainingsanzug
- Socken
- Haus- oder Turnschuhe (geeignet für eine Halle)
- Getränk(e)
- Duschutensilien

... soll man für einen Wettkampf bedenken:

- Ca. 1 Stunde vor dem Wettkampf nichts mehr essen.
- Rechtzeitiges Eintreffen am Wettkampfort.
- Angemessenes Aufwärmen.
- Ständig mit dem Betreuer Verbindung halten.
- Auf die Ansagen der Wettkampfleitung und der Tischbesetzungen zu achten.
- Sich in unmittelbarer Nähe der Matte aufzuhalten, auf der die eigene Gewichtsklasse ausgetragen wird.

b) als Betreuer:

... soll man zu einem Wettkampf mitnehmen:

- Schreibzeug
- Listen in ausreichender Anzahl
- Stoppuhr(en)
- Ersatz-Judogi in zwei Farben und in ausreichender Anzahl
- Eventuell Verbandszeug

... soll man für einen Wettkampf bedenken:

- Rechtzeitiges Eintreffen am Wettkampfort
- Rechtzeitiges Anmelden des Kämpfers
- Den Kämpfer in Bezug auf den Beginn der Abwaage, den Beginn der Kämpfe zu instruieren
- Den Kämpfer während des Kampfs nicht durch unnötige Zurufe verunsichern oder aus dem Konzept bringen
- Sich in einem angemessenen Abstand zur Wettkampffläche aufzustellen

1.7. Welche Wettkampfarten gibt es?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 1 – Meisterschaftsarten/Turniere.; ARTIKEL 9 - Durchführung (Auszug).

LANDESVERBAND:

1. Einzelmeisterschaften für

Männliche JUDOKA

und weibliche JUDOKA

Unter 11 (Schüler C)
 Unter 13 (Schüler B)
 Unter 15 (Schüler A)
 Unter 17 (Jugend)
 Unter 20 (Junioren)
 Unter 23
 Männer
 Senioren

Unter 11 (Schülerinnen C)
 Unter 13 (Schülerinnen B)
 Unter 15 (Schülerinnen A)
 Unter 17 (Jugend)
 Unter 20 (Juniorinnen)
 Unter 23
 Frauen
 Seniorinnen

2. Einzelmeisterschaften ohne Gewichtsklassen für männliche oder weibliche JUDOKA

3. Mannschaftsmeisterschaften für

Männliche JUDOKA

und Weibliche JUDOKA

Unter 11 (Schüler C)
 Unter 13 (Schüler B)
 Unter 15 (Schüler A)
 Unter 17 (Jugend)
 Unter 20 (Junioren)
 Unter 23
 Männer
 Senioren

Unter 11 (Schülerinnen C)
 Unter 13 (Schülerinnen B)
 Unter 15 (Schülerinnen A)
 Unter 17 (Jugend)
 Unter 20 (Juniorinnen)
 Unter 23
 Frauen
 Seniorinnen

4. Kata-Meisterschaft

5. Mannschaftscups für männliche oder weibliche JUDOKA

6. Verbandsturniere für männliche oder weibliche JUDOKA

7. Verbandsbewerbe für männliche und/oder weibliche JUDOKA

ÖSTERREICHISCHER JUDO VERBAND:

- 1. Einzelmeisterschaften für**
- | | | |
|-------------------------|------------|---------------------------|
| Männliche JUDOKA | und | weibliche JUDOKA |
| Unter 15 (Schüler A) | | Unter 15 (Schülerinnen A) |
| Unter 17 (Jugend) | | Unter 17 (Jugend) |
| Unter 20 (Junioren) | | Unter 20 (Juniorinnen) |
| Unter 23 | | Unter 23 |
| Männer | | Frauen |
| Senioren | | Seniorinnen |
- 2. Mannschaftsmeisterschaften für**
- | | | |
|-------------------------|------------|-------------------------|
| männliche JUDOKA | und | Weibliche JUDOKA |
| Unter 17 (Jugend) | | Unter 17 (Jugend) |
| Unter 20 (Junioren) | | Unter 20 (Juniorinnen) |
| Unter 23 | | Unter 23 |
| Männer | | Frauen |
| Senioren | | Seniorinnen |
- 3. Kata-Meisterschaft**
- 4. Mannschaftscups** für männliche oder weibliche JUDOKA
- 5. Verbandsturniere** für männliche oder weibliche JUDOKA
- 6. Internationale Verbandsturniere** für männliche oder weibliche JUDOKA
- 7. Länderkämpfe** für männliche oder weibliche JUDOKA
- 8. Verbandsbewerbe** für männliche und/oder weibliche JUDOKA (Anmerkung: diese Kategorie fehlt in der WKO 2002)

Die Frage der Startberechtigung ist in den Melde- und Ordnungsbestimmungen (MOB) geregelt, oder wird gegebenenfalls durch die Ausschreibung festgelegt.

Den einzelnen Landesverbänden steht es frei, für ihren Bereich durch Ausschreibung die in der Wettkampfordnung festgelegten Altersklassen nach unten zu erweitern.

- ART. 9 WKO:**
- 6.3. Zur Durchführung einer Gewichtsklasse sind mindestens zwei Starter erforderlich (Ausnahme ÖSTM Männer/Frauen sind mindestens 3 Starter erforderlich). Für die Vergabe einer Medaille ist mindestens ein Sieg erforderlich.
- 6.4. Für die Ligabewerbe wird die Wettkampfordnung durch die Ligadurchführungsbestimmungen ergänzt bzw. geregelt. ...

1.8. Welche Altersklassen gibt es?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 4 - Altersklassen.

Männliche Judoka	weibliche Judoka	Bezeichnung	Alter	startberechtigt in der Altersklasse
Männer unter 11	Frauen unter 11	Schüler C	9 und 10 Jahre	nur in der jeweiligen Altersklasse – 1 ¹⁾
Keine Hebel, keine Würger !!!				
Männer unter 13	Frauen unter 13	Schüler B	11 und 12 Jahre	nur in der jeweiligen Altersklasse – 1 ¹⁾
Keine Würger !!!				
Männer unter 15	Frauen unter 15	Schüler A	13 und 14 Jahre	nur in der jeweiligen Altersklasse – 1 ¹⁾
Männer unter 17	Frauen unter 17	Jugend	14, 15 bis 16 Jahre	die 14jährigen der Klasse Unter 15 – 2 ²⁾
Männer unter 20	Frauen unter 20	Junioren	(15) 16 bis 19 Jahre	die (15)16jährigen der Klasse Unter 17 – 2 ²⁾
Männer unter 23	Frauen unter 23		16 bis 22 Jahre	die 16jährigen der Klasse Unter 20
Männer	Frauen	Allgem. Klasse	16 Jahre und älter	die 16jährigen der Klasse unter 20 – 2 ²⁾
		Senioren	30 Jahre und älter	bei den Männer erst ab 35 Jahre und älter

Jüngere Altersklassen werden durch ÖJV/ÖDK nicht geregelt! In den Landesverbänden kann für jüngere Judoka die WKO ergänzt werden.

¹⁾ Grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigung zum Start in einer anderen Altersklasse. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, die nicht in den Verantwortungsbereich des ÖJV fallen.

²⁾ Für die in Klammer gesetzten Jahrgänge kann eine Sonderstartgenehmigung beim ÖJV eingeholt werden. Voraussetzung dafür ist ein schriftliches Ansuchen des Erziehungsberechtigten mit Befürwortung des Heimtrainers (siehe Anhang). Grundsätzlich führt der ÖJV keine Meisterschaften und Turnier für Schüler B und C durch und überlässt es daher den Landesverbänden in ihrem Verantwortungsbereich entsprechende Bestimmungen für Schülerbewerbe B und C zu erlassen.

1.9. Welche Kampfzeiten gibt es für männliche Altersgruppen U15, U17, U20, U23 und allgemeine Klasse?

1.10. Welche Kampfzeiten gibt es für weibliche Altersgruppen U15, U17, U20, U23 und allgemeine Klasse?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 6 – Kampfzeiten (für Vorrunden, Hoffnungsrunden, Semifinale und Finale).

KAMPFZEITEN:

männliche Judoka	Kampfzeit in Minuten	weibliche Judoka	Kampfzeit in Minuten
Männer unter 11	2 (v. ÖJV empfohlen)	Frauen unter 11	2 (v. ÖJV empfohlen)
Männer unter 13	3 (v. ÖJV empfohlen)	Frauen unter 13	3 (v. ÖJV empfohlen)
Männer unter 15	3	Frauen unter 15	3
Männer unter 17	4	Frauen unter 17	4
Männer unter 20	4	Frauen unter 20	4
Männer unter 23	5	Frauen unter 23	5
Männer	5	Frauen	5
Senioren	3 (v. ÖJV empfohlen)	Seniorinnen	3 (v. ÖJV empfohlen)

Die Kampfzeitverlängerung durch den „Golden Score“ wird ab sofort angewandt!!

Bei Mannschaftsbewerben gilt generell die der jeweiligen Alters- und Geschlechtsklasse entsprechende Kampfzeit, so es die Ausschreibung nicht anders vorsieht.

1.11. Wer ist für die Durchführung der nationalen Einzelbewerbe verantwortlich und wer richtet sie aus?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 1 – Meisterschaften/Turniere; ARTIKEL 4 – Altersklassen; Statuten des ÖJV und JLV-Wien.

Welche Einzelbewerbe auf Bundesebene durchgeführt werden können, wird in Art. 1 WKO aufgezählt. Siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 1.7.

ART. 4 WKO besagt: ... Grundsätzlich führt der Österreichische Judoverband keine Meisterschaften und Turniere für Schüler B und C durch und überlässt es daher den Landesverbänden in ihrem Verantwortungsbereich entsprechende Bestimmungen für Schülerbewerbe B und C zu erlassen. ...

Auf nationaler Ebene sind der ÖJV und das ÖDK verantwortlich. Die Ausrichtung solcher Bewerbe erfolgt entweder vom LV, in dessen Wirkungsbereich die Veranstaltung stattfindet, oder von einem beauftragten Verein. (Siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel IV. ORGANISATION)

1.12. Welche Geltungsdauer hat ein allgemeines ärztliches Attest für die Wettkampffähigkeit eines JUDOKA?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 3 - Startberechtigung; MOB 2006/ARTIKEL 2 – Anmeldungen beim Judo-Landesverband / ÖJV. (Auszug)

ART. 3 WKO: STARTBERECHTIGUNG:

... Schüler benötigen vor der Teilnahme an ihrem ersten Turnier ein ärztliches Attest zur Bestätigung der Wettkampfeignung. Vor dem Start in der Altersklasse U17 ist einmal ein sportärztliches Attest erforderlich. ...

ART. 2 MOB: ANMELDUNGEN BEIM JUDO-LANDESVERBAND/ÖJV:

... 2.5. ... Bei fehlendem ärztlichen Attest ist der Start ausnahmslos untersagt. ...

ANMERKUNG:

Schon bei den Generalversammlungen hat mit März 2004 und März 2005 wurde eine Änderung dieser Bestimmung über das ärztliche Attest beschlossen. Mit einem Schreiben des Vizepräsidenten und des Technischen Direktors vom 05. April 2005 trat diese Änderung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Doch erst mit der Novellierung der WKO 2006 wurde diese Regelung auch in den Text eingearbeitet.

Dies bedeutet, dass ein Schüler, wenn er erstmals an einem Wettkampf auf Landes- oder österreichischer Ebene teilnimmt, ein ärztliches Attest vorweisen muss (entweder eingetragen im Judopass oder auf andere Art). Mit diesem Attest wird seine Sporttauglichkeit bzw. sein allgemeiner Gesundheitszustand bestätigt, dass er Judo ausüben kann.

Wechselt er in die Altersklasse U17 bzw. startet er erstmals in dieser Altersklasse, benötigt er ein erweitertes (im Text steht „sportärztliches“) Attest. Gemeint ist hier eine Untersuchung nach den Vorgaben der „Österreichischen Gesellschaft für Sportmedizin“, welche ein eigens für solche Untersuchungen geeignetes Formular entwickelte und nach dessen Kriterien diese vorgenommen werden soll. Das Formular ist auf der Homepage des ÖJV im Downloadbereich unter Formulare bereit gestellt.

Was ist am Wettkampfort zu beachten, um einen effizienten Ablauf des Wettkampfes zu ermöglichen?

ANTWORT:

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1.6.



GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:**2.1. Erläutern Sie das Cupsystem mit einfacher Hoffnungsrunde (einschließlich dem Erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).**

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssystem; ARTIKEL 9 - Durchführung (Auszug).

CUPSYSTEM mit Hoffnungsrunde:

Jede Gewichtsklasse bzw. Auslosungseinheit wird in zwei Gruppen unterteilt. In die mit A bezeichnete Gruppe werden die ungeraden, in die mit B bezeichnete Gruppe werden die geraden Losnummern gereiht. Die in den beiden Gruppen Unterlegenen scheidet vorübergehend aus, bis die Gruppensieger feststehen. In der anschließenden Hoffnungsrunde kämpfen die gegen den Gruppensieger Unterlegenen in der Reihenfolge ihres Ausscheidens gegeneinander, wobei sie nun nach einer Niederlage unmittelbar und endgültig ausscheiden. Der letzte Kampf der Hoffnungsrunde wird als Semifinale bezeichnet. Nach dem Semifinale bestreiten die beiden Gruppensieger das Finale

Die Auswertung/Siegerermittlung eines nach dem Cupsystem mit Hoffnungsrunde ausgetragenen Bewerbes erfolgt nach den in Artikel 9, Pkt. 6., angeführten Kriterien.

ART. 9: 6. Die Auswertung/Siegerermittlung obliegt der Listenführung und wird vom WKL kontrolliert.

6.1. EINZELMEISTERSCHAFTEN-TURNIERE:**6.1.2. Cupsystem mit Hoffnungsrunde und Vier-Gruppensystem:**

1. Der Gewinner des Finalkampfes ist der Sieger
2. Der Unterlegene des Finalkampfes ist Zweiter
3. Die Sieger der Hoffnungsrunde (Semifinali) sind ex aequo Dritte
4. Die Unterlegenen der Hoffnungsrunde (Semifinali) sind ex aequo Fünfte

2.2. Erläutern Sie das Poolsystem.

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssystem; ARTIKEL 9 - Durchführung (Auszug).

POOLSYSTEM:

Jede Gewichtsklasse bzw. Auslosungseinheit wird in Pools gelost. In den Pools kämpft jeder gegen jeden. Die Auswertung/Siegerermittlung erfolgt nach den in Artikel 9, Pkt. 6., angeführten Kriterien. Die Poolsieger (nach Erfordernis auch die Poolzweiten) kämpfen im Meisterschaftssystem, Cupsystem, Cupsystem mit Hoffnungsrunde oder Vier-Gruppensystem gegeneinander bis der Sieger feststeht.

Die Auswertung/Siegerermittlung erfolgt nach Art. 9, Pkt. 6, angeführten Kriterien. – (Siehe dazu Frage 1.4. und 2.1. – beachte, dass die Siegerermittlung nach jenen Kriterien erfolgt, die für jenes Durchführungssystem gelten, das in der Aufstiegsrunde verwendet wurde.)

2.3. Nach welchen Richtlinien erfolgt die Reihung der Sieger in einem Mannschaftsbewerb, der im Meisterschaftssystem ausgetragen wird?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssysteme; ARTIKEL 9 - Durchführung (Auszug).

Siehe dazu Frage 1.3.

2.4. Nach welchen Richtlinien erfolgt die Reihung der Sieger in einem Einzelbewerb, der im Meisterschaftssystem ausgetragen wird?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssysteme; ARTIKEL 9 - Durchführung (Auszug).

Siehe dazu Frage 1.3.

2.5. Welche Lizenzen gibt es für Wettkämpfer?

ANTWORT: MOB 2006/ARTIKEL 1 – Allgemeine Start-/Teilnahmeberechtigung.

ART. 1 MOB: ALLGEMEINE START-/TEILNAHMEBERECHTIGUNG:

- 1.1. Bei allen der Aufsicht des ÖJV (JLV, Verein) unterstehenden Veranstaltungen sind start-/teilnahmeberechtigt: Ordnungsgemäß beim ÖJV (LV, Verein) gemeldete JUDOKA mit JUDO-Pass und gültiger, nummerierter Jahresmarke sowie Strichcode, sofern sie die „**Start- und Teilnahmeberechtigung**“ für die jeweilige Veranstaltung (Alter, Graduierung etc.) bzw. die für den Wettkampf nötige LIZENZ besitzen.
Bei internationalen Turnieren in Österreich sind ausländische JUDOKA startberechtigt, sofern sie dazu die Genehmigung ihrer Föderation/Vereines besitzen, ordnungsgemäß genannt sind und vom Veranstalter bestätigt werden.
- 1.2. Ausgenommen Lizenz E sind alle Vereinsmitglieder nur für einen österreichischen Verein (den mit Stempel und Unterschrift im JUDO-Pass zuletzt eingetragenen), startberechtigt. Die Erteilung einer der u.a. Lizenzen setzt die Mitgliedschaft bei einem österreichischen Verein voraus.
Österreichische Staatsbürger und Nichtösterreicher mit Lizenz B dürfen nur für (in) jeweils ein (einem) Mitgliedsland der EJU oder der IJF gemeldet sein, und dürfen nur für dieses Land bzw. diesen Verein an den Start gehen (Ausnahme: österreichische Staatsbürger mit Lizenz D).
Der Vorstand des ÖJV kann für österreichische Staatsbürger, die aber für/in ein (einem) anderes(n) Mitgliedsland der EJU oder IJF startberechtigt waren und ihren Wohnsitz wieder nach Österreich zurück verlegt haben, sofort eine Startberechtigung erteilen. Beim ÖJV gemeldete österreichische Staatsbürger sind nur für einen österreichischen Verein startberechtigt (Ausnahme Lizenz D).

...

LIZENZARTEN:

LIZENZ A: JUDO-Pass mit Strichcode

Gültig für alle österreichischen Staatsbürger zur Teilnahme an Meisterschaften/Turnieren und Aktivitäten des ÖJV (LV/Verein) für den zuletzt mit Stempel und Unterschrift im JUDO-Pass eingetragenen Verein.

LIZENZ B: Allgemeine Lizenz für Nichtösterreicher

Gültig für Nichtösterreicher zur Teilnahme an allen Meisterschaften/Turnieren und Aktivitäten des ÖJV (LV/Verein) mit Ausnahme der Einzelmeisterschaft Frauen und Männer, für den zuletzt mit Stempel und Unterschrift im JUDO-Pass eingetragenen Verein, sofern sie einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich seit mindestens 2 Jahren (bestätigt durch Meldezettel und Arbeitsbestätigung, Befreiungsschein, Schulzeugnis, Sichtvermerk etc.) nachweisen können. Lizenznehmer B unterliegen sämtlichen Bestimmungen des ÖJV, gleich österreichischen Staatsbürgern.

LIZENZ B: Im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs

Gültig für Nichtösterreicher, die ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens 2 Jahren im grenznahen Gebiet haben und den JUDO-Sport vorwiegend bei einem österreichischen Verein ausüben. Die Inhaber dieser Lizenz können, sofern es die Bestimmungen ihrer jeweiligen Föderation zulassen, auch in ihrem und für ihr Heimatland an den Start gehen.

Definition „Kleiner Grenzverkehr“: Der Wohnsitz des JUDOKA muss im Umkreis (Radius 50 km) von Vereinssitz bzw. der Trainingsstätte liegen (Art. 1/Pkt 1.4 MOB 2006).

LIZENZ C: Ausländergastlizenz für Mannschaftsmeisterschaften in Österreich (ehemals Staatsliga-ausländer)

Gültig für Nichtösterreicher, ausschließlich für den Verein und Bewerb für den die Genehmigung erteilt wurde. JUDOKA, die im Besitz einer solchen Lizenz sind, dürfen auch für einen/ihren ausländischen Stammverein an den Start gehen, soweit dies die Bestimmungen der jeweiligen Föderation zulassen.

LIZENZ D: Zweit- oder Drittlizenz für österreichische Staatsbürger bei einem Auslandsverein

Gültig für österreichische Staatsbürger, die bei Mannschaftsmeisterschaften im Ausland (Ausnahme EUROPA CUP) für einen ausländischen Verein an den Start gehen. Ein Start ist nur dann möglich, wenn es die Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Föderation zulassen.

LIZENZ E: Zweit- oder Drittlizenz für österreichische Staatsbürger bei einem Inlandsverein

Gültig für österreichische Staatsbürger, die bei Mannschaftsbewerben im Inland (Ausnahme EUROPA CUP) für einen anderen als ihren zuletzt im JUDO-Pass eingetragenen österreichischen Verein an den Start gehen. Eine solche

Lizenz wird pro Kalenderjahr maximal für einen Zweitverein und einen Bewerb erteilt und ist jeweils von der Genehmigung des Stammvereines für die Art des Bewerbbes abhängig.

Gültigkeit der Lizen:

Eine Lizenz ist ab Ausstellungsdatum gültig und ihre Gültigkeit endet mit dem 31. Dezember des Ausstellungsjahres. Eine Lizenz ist jährlich zu erneuern! Pro Kalenderjahr kann nur eine Lizenzart (außer Lizenz D und E) gelöst werden. Landesverbände können in Bezug auf Lizenz B und C für ihre Landesmeisterschaften/-turniere eigene Bestimmungen zur Anwendung bringen.

2.6. Welche Wettkämpfe müssen dem JUDO-Landesverband bzw. dem ÖJV nicht gemeldet werden?

2.7. Welche Wettkämpfe müssen dem JUDO-Landesverband bzw. dem ÖJV gemeldet werden und zwar wie lange vor der Austragung?

ANTWORT: Melde- und Ordnungsbestimmungen des ÖJV (MOB) i.d.F. 3.3.2006/ARTIKEL 1 – Allgemeine Start-/Teilnahmeberechtigung; ARTIKEL 5 – Meldung von Wettkämpfen; ARTIKEL 6 – Lehrgänge; WKO 2006/ARTIKEL 13 – Ausschreibung von Wettkämpfen (zu Pkt. f).

ART. 1 MOB: Allgemeine Start-/Teilnahmeberechtigung (Auszug):

- Jede Art der Startberechtigung für Nichtösterreicher und für österreichische Staatsbürger im In-/Ausland, die einer Lizenz unterliegen, erteilt ausschließlich der Österreichische JUDO-Verband in Form der entsprechenden Lizenz (B, C, D und E). Die Lizenzen B, C, D und E sind mittels Antragsformular (Anhang Lizenzantragsformular) unter Beibringung der auf dem Formular angeführten Unterlagen beim ÖJV anzufordern und müssen jährlich erneuert werden. Die Lizenztarife sind in der Gebührenordnung festgelegt. Das Startrecht von Nichtösterreichern sowie Lizenznehmern E für Mannschaftsstaatsmeisterschaften der allgemeine Klasse Frauen und Männer ist durch das jeweilige Reglement festgelegt.
- Kleiner Grenzverkehr:**
Wenn der ordentliche Wohnsitz des JUDOKA im Ausland ist, dieser jedoch in den Bereich des kleinen Grenzverkehrs fällt und der Betreffende JUDO-Sport vorwiegend in Österreich ausübt, gilt ein Startrecht gemäß Lizenz B. Für die Erteilung einer Lizenz B im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs ist ein ordentlicher Wohnsitz seit mindestens 2 Jahren im Grenzgebiet (nachgewiesen durch einen Meldezettel) erforderlich.
Definition „Kleiner Grenzverkehr“: Der Wohnsitz des JUDOKA muss im Umkreis (Radius 50 km) von Vereinssitz bzw. der Trainingsstätte liegen.
- Bei internationalen Veranstaltungen im Ausland dürfen österreichische Staatsbürger und Nichtösterreicher mit Lizenz B nur mit vorher eingeholter schriftlicher Genehmigung des ÖJV an den Start gehen. Das Ansuchen um Genehmigung muss spätestens **2 Wochen vor** der beabsichtigten Teilnahme beim ÖJV (Kopie an den zuständigen LV) eingelangt sein. Der ÖJV stellt eine entsprechende Teilnahmegenehmigung aus. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen die in den Begriff „Kleiner Grenzverkehr“ fallen.
Definition „Kleiner Grenzverkehr“: Der Veranstaltungsort muss im Umkreis (Radius 50 km) von Vereinssitz bzw. der Trainingsstätte liegen.
- Nationalkaderangehörige benötigen auch für den Start bei internationalen Turnieren im Inland, die nicht durch den ÖJV ausgeschrieben sind, die Genehmigung des ÖJV.
- Der Start verbandsfremder Personen bei Wettkämpfen eines Verbandsvereines, sowie die Teilnahme von Verbandsmitgliedern an Veranstaltungen verbandsfremder Vereinigungen, kann nur vom ÖJV genehmigt werden.
- Verstöße gegen Art 1 der MOB sind vom ÖJV-Vorstand zu behandeln bzw. können von diesem an den STRUMA weitergeleitet werden (Strafrahmen bis zu 2 Jahren Sperre).

LIZENZ B: Im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs:

Gültig für Nichtösterreicher, die ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens 2 Jahren im grenznahen Gebiet haben und den JUDO-Sport vorwiegend bei einem österreichischen Verein ausüben. Die Inhaber dieser Lizenz können, sofern es die Bestimmungen ihrer jeweiligen Föderation zulassen, auch in ihrem und für ihr Heimatland an den Start gehen.

Definition „Kleiner Grenzverkehr“: Das Gebiet im Umkreis (Radius 50 km) von Vereinssitz/-trainingsstätte liegen.

ART. 5 MOB: Meldung von Wettkämpfen:

1. Vereinsmeisterschaften/-turniere ohne fremde Beteiligung **sind nicht meldepflichtig**.
2. Vereinsmeisterschaften/-turniere mit fremder Beteiligung in Österreich sind dem zuständigen JUDO-Landesverband mindestens **6 Wochen vor** dem Wettkampftermin schriftlich zu melden und gelten nach erfolgter schriftlicher Zusage des JUDO-Landesverbandes als genehmigt.
3. Vereinsmeisterschaften/-turniere mit ausländischer Beteiligung in Österreich sind dem zuständigen JUDO-Landesverband **und** dem ÖJV mindestens **8 Wochen vor** dem Wettkampftermin schriftlich zu melden und gelten nach erfolgter schriftlicher Zusage des ÖJV als genehmigt.
4. „C-Turniere“ in Österreich sind dem ÖJV bis zur Herbstländerkonferenz des Vorjahres schriftlich zu melden und gelten nach erfolgter schriftlicher Zusage des ÖJV als genehmigt. C-Turniere werden in den offiziellen Terminkalender aufgenommen und sind Schutztermine.

ART. 6 MOB: Lehrgänge:

1. Veranstaltet ein Verein einen JUDO-Lehrgang (Trainingslager, Kampfrichterkurs, etc.) den er international ausschreiben will, muss er mindestens **6 Wochen vor** der Abhaltung dieser Veranstaltung die Genehmigung dafür beim ÖJV einholen.
2. Nationalkaderangehörige, die an einem Lehrgang im Ausland teilnehmen wollen, müssen mindestens **2 Wochen vor** Kursbeginn die Genehmigung dafür beim ÖJV einholen.

ART. 13 WKO: zu Punkt f) ZEITPLAN:

... Ist es aus organisatorischen Gründen erforderlich, die Beginnzeit der Finalkämpfe anzugeben, ist dies in Absprache, ebenso wie ein eventuelles Rahmenprogramm, mit dem ÖJV festzulegen. ...

2.8. Welche Daten hat der Zeitplan der Ausschreibung zu enthalten und welche davon sind von besonderer Wichtigkeit, da sie unbedingt einzuhalten sind?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 13 - Ausschreibung von Wettkämpfen (Auszug).

zu Punkt f) ZEITPLAN:

- | | |
|-------------|--|
| Angabe von: | <ul style="list-style-type: none"> • Zeit des Eintreffens • Beginn der Abwaage • Ende der Abwaage • Beginn des Wettkampfes, sowie voraussichtlicher Zeitpunkt für SF & Fn. |
|-------------|--|

Ist es aus organisatorischen Gründen erforderlich, die Beginnzeit der Finalkämpfe anzugeben, ist dies in Absprache, ebenso wie ein eventuelles Rahmenprogramm, mit dem ÖJV festzulegen.

Bei Schüler- und Jugendmeisterschaften ist bei Festlegung der Beginnzeit auf die Bestimmung des Jugendschutzgesetzes zu achten bzw. sind solche Meisterschaften/Turniere nach Möglichkeit an Sonn- und Feiertagen zu terminieren.

Bei Meisterschaften/Turnieren, deren Starter nicht den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes unterliegen, ist für die Festlegung der Beginnzeiten die Dauer der entsprechenden Vorjahresveranstaltung als Grundlage zu verwenden.

Eine Änderung der Veranstaltungszeiten durch den WKL am Wettkampfort, kann nach Absprache mit dem Veranstalter und Billigung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mannschaftsführer bzw. durch Präsidialentscheid des höchsten, anwesenden offiziellen Vertreters des ÖJV durchgeführt werden.

2.9. Welche Angaben hat der Punkt Teilnahmeberechtigung zu enthalten?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 3 - Startberechtigung; MOB 2006/ARTIKEL 1 – Allgemeine Start-/ Teilnahmeberechtigung.

ART. 3 WKO: STARTBERECHTIGUNG:

Die Startberechtigung ist durch die Melde- und Ordnungsbestimmungen des ÖJV (MOB, gültig ab 1.1.1978 i.d.F. 1988, 1992, 1993, 1997, 2006) geregelt, ebenso die Startberechtigung bei Vereinswechsel.

Ergänzend dazu gilt jeder JUDOKA als ordnungsgemäß beim ÖJV gemeldet, der einen JUDO-Pass mit Strichcode und gültiger, nummerierter Jahresmarke vorweisen kann. Wird der JUDO-Pass nicht vorgelegt, so kann der Start durch Vorweisen der Journalkarte B und eines Personalausweises, sowie Bezahlung eines in der Ausschreibung festgelegten Reuegeldes erlaubt werden.

Für den Fall, dass sich der JUDO-Pass beim ÖJV befindet, ist der betroffene JUDOKA nach Bezahlung des Reuegeldes startberechtigt, wenn er eine schriftliche Bestätigung des ÖJV vorlegen kann.

Schüler benötigen vor der Teilnahme an ihrem ersten Turnier ein ärztliches Attest zur Bestätigung der Wettkampfeignung. Vor dem Start in der Alterklasse U17 ist einmal ein sportärztliches Attest erforderlich.

Mindestgraduierung bei österreichischen Meisterschaften:	Staatsmeisterschaft	1. Kyu
	Österreichische Meisterschaft U23	2. Kyu
	Österreichische Meisterschaft U20	3. Kyu
	Österreichische Meisterschaft U17	4. Kyu
	Österreichische Meisterschaft U15	4. Kyu

ART. 1 MOB: ALLGEMEINE START-/TEILNAHMEBERECHTIGUNG:

- Bei allen der Aufsicht des ÖJV (JLV, Verein) unterstehenden Veranstaltungen sind start-/teilnahmeberechtigt: Ordnungsgemäß beim ÖJV (LV, Verein) gemeldete JUDOKA mit JUDO-Pass und gültiger, nummerierter Jahresmarke, sowie Strichcode, sofern sie die „**Start- und Teilnahmeberechtigung**“ für den jeweiligen Bewerb (Alter, Graduierung etc.) bzw. die für den Wettkampf nötige LIZENZ besitzen.

Bei internationalen Turnieren in Österreich sind ausländische JUDOKA startberechtigt, sofern sie dazu die Genehmigung ihrer Föderation/Vereines besitzen, ordnungsgemäß genannt sind und vom Veranstalter bestätigt werden.

LIZENZARTEN: (hinsichtlich der Lizenzarten siehe Frage 2.5.)

ART. 2 MOB: ANMELDUNGEN BEIM LANDESVERBAND (ÖJV)

- Zur Neuanmeldung eines JUDOKA ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten, unterschriebenen und gestempelten Journalkarten (mit Fotos) erforderlich (je nach Administrationsschema des LV auch der bereits ausgefüllte JUDO-Pass). Die Verbandszugehörigkeit beginnt mit dem Tag des Eintreffens der Anmeldung beim JUDO-Landesverband. Der vom LV gestempelte, unterschriebene und mit der nummerierten Jahresmarke versehene JUDO-Pass und die Journalkarte B sind umgehend an den Verein zurückzusenden. Im JUDO-Pass und auf der Journalkarte ist ein Etikett eingeklebt, welches neben Strichcode die Daten des Sportlers enthält. ...
- Anzumelden sind alle Vereinsmitglieder, die an einer Aktivität des ÖJV, des JUDO-Landesverbandes oder des Vereines teilnehmen (Wettkämpfe, Graduierungen, ÖJV/LV-Kurse, etc.). Alle Personen, die im Besitz eines JUDO-Passes mit gültiger Jahresmarke sind, gelten den Bestimmungen nach als Mitglied des ÖJV. Die Daten werden in einer zentralen Datenbank erfasst.
- Die Geltungsdauer der Meldung währt bis 31.12. des jeweiligen Jahres. Am Ende des Jahres sendet der Verein eine Liste seiner JUDO-Passbesitzer, versehen mit Namen und Anschrift derselben, sowie der JUDO-Pass-Nummer, zusammen mit den entsprechenden Journalkarten B an den JUDO-Landesverband, der seinerseits den Bezug der neuen Jahresmarke auf den Journalkarten A und B vermerkt, die bestellten Jahresmarken mit der entsprechenden JUDO-Pass-Nummer versieht und Marken sowie Journalkarten B an den Verein retourniert. ...
- Den JUDO-Landesverbänden obliegt die Durchführung des Meldewesens und damit auch die Führung einer Kartei über die gemeldeten und genehmigten Mitglieder. Die Journalkarten A und B haben auch die Daten über die abgelegten Prüfungen zu enthalten.

ART. 3 MOB: VEREINSWECHSEL

- Jeder JUDOKA kann nur für einen ÖJV-Verein (JUDO-Landesverband) gemeldet sein, d.h. er ist nur für jenen österreichischen Verein (JUDO-Landesverband) startberechtigt (Ausnahme Lizenz E), der als letzter mit Stempel und Unterschrift (JUDO-Landesverbands-Nummer) im JUDO-Pass eingetragen ist, lt. JUDO-Pass-Ordnung (JPO).
- Ein Vereinsmitglied meldet sich mit eingeschriebenem Brief bei seinem Verein ab, teilt dies mittels Abschrift dem zuständigen LV mit und gibt dabei den Verein an, dem es sich anschließen will. Der JUDO-Landesverband bestätigt die Ummeldung im JUDO-Pass.
- Der Verein kann von jedem Mitglied, das sich abmelden will bzw. sich abgemeldet hat und zu einem anderen Verein übertritt, eine Forderung als Aufwandsersatz geltend machen.
- Der Aufwandsersatz kann für maximal drei Jahre Vereinszugehörigkeit gefordert werden und entfällt bei allen JUDOKA bis zum vollendeten **15. Lebensjahr** (Anhang Aufwandsersatz). ...
- Meldet sich ein JUDOKA von seinem Verein ab und die in diesem Fall fälligen Zahlungen (Aufwandsersatz u.dgl.) werden gefordert, aber nicht geleistet, ist er für keinen anderen Verein für die Dauer eines Jahres (gerechnet vom Tag der Abmeldung = Tag des Poststempels) startberechtigt. Der JUDO-Pass muss dem zuständigen JUDO-Landesverband übermittelt werden.
- Die Startberechtigung für den neuen Verein und zwar für alle Meisterschaften/Turnier des ÖJV bzw. des JUDO-Landesverbandes beginnt:
 - bei Einigung über Art. 3, Pkt. 4, nach Ablauf von 5 Tagen zwischen Abmeldetag (Tag des Poststempels) und Starttag (z.B. Aufgabetag ist der 1. eines Monats, frühester Starttag für den neuen Verein ist der 7., d.h. der Abmeldetag wird nicht mitgezählt).

- b) Kommt es zu keiner Einigung nach Art. 3, Pkt. 4, zwischen den Beteiligten, so ist der abgemeldete JUDOKA für ein Jahr (gerechnet vom Tag der Abmeldung = Tag des Poststempels) für alle Wettkämpfe gesperrt. Nach Ablauf dieses Jahres ist der JUDOKA sofort für einen Verein seiner Wahl startberechtigt. (z.B. Abmeldung, 30. Juni – Startberechtigung, 01. Juli des Folgejahres). ...
- c) Nachweisbare Forderungen des früheren Vereines, ..., gelten als Freigabeverweigerungsgrund auch über die Fristen des Art. 3, Pkt. 8, hinaus. Eine Freigabeverweigerung bedarf einer schriftlichen Begründung des Vereines, die innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Abmeldung des JUDOKA beim zuständigen JUDO-Landesverband eingelangt sein muss.
8. Wechselt ein JUDOKA zu einem Verein zurück, bei dem er einmal vor seiner derzeitigen Mitgliedschaft gemeldet war, so ist er erst wieder nach einer Wartezeit von 12 Monaten (gerechnet vom Tag seiner Abmeldung von dem Verein, zu dem er wieder zurückwechseln möchte) für diesen Verein startberechtigt und zwar für alle Meisterschaften/Turniere des ÖJV bzw. des JUDO-Landesverbandes. Auch hier gilt die Anwendung des Art. 3, Pkt. 4.
- AUSNAHME:** Wird eine Wettkampfgemeinschaft aufgelöst, die mindestens für den Zeitraum von 12 Monaten bestanden hat, sind deren bisherigen Mitglieder sofort für einen Verein ihrer Wahl (also auch für ihren ursprünglichen Stammverein) startberechtigt.
- Diese Bestimmung gilt erst für JUDOKA ab der Altersklasse U17.** Jüngere JUDOKA können bis einschließlich der Altersklasse U15 jederzeit wechseln.
9. Nach Erhalt der Abmeldung des JUDOKA hat der Verein dessen JUDO-Pass, versehen mit Datum, Unterschrift und Vereinsstempel, zur Bestätigung der Abmeldung unverzüglich an den zuständigen JUDO-Landesverband zu übersenden. Der JUDO-Landesverband trägt im JUDO-Pass das Datum der Startberechtigung ein und übersendet den JUDO-Pass an den neuen Verein. Wechselt ein JUDOKA mit dem Verein auch den JUDO-Landesverband, leitet der ursprünglich zuständige JUDO-Landesverband den JUDO-Pass und die Journalkarten an den neuen JUDO-Landesverband weiter.
10. Bei Auflösung eines Vereines werden dessen Mitglieder sofort für einen Verein ihrer Wahl startberechtigt. Die Bestätigung der Ummeldung erfolgt über den JUDO-Landesverband, sinngemäß dem Art. 3, Pkt. 9.
11. Wird für einen JUDOKA für das laufende Jahr keine Jahresmarke bezogen, ist er im Folgejahr automatisch frei für einen anderen Verein.



GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:**3.1. Welche Wettkampfsysteme sollten wann sinnvollerweise zur Anwendung kommen?**

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssysteme (Auszug).

1. MEISTERSCHAFTSSYSTEM:..... Wird bei **Einzelbewerben** angewendet, wenn in einer Gewichtsklasse weniger als 6, mindestens aber 2 Starter teilnehmen (Ausnahme: Österr. Staatsmeisterschaften Allgemeine Klasse 3 Starter erforderlich).
Kann bei **Mannschaftsbewerben** angewendet werden, wenn an einem Bewerb nur 3 Mannschaften teilnehmen.
2. CUPSYSTEM: Sollte angewendet werden, wenn in einer Gewichtsklasse mindestens 6 Starter teilnehmen.
3. CUPSYSTEM mit **HOFFNUNGSRUNDE**: Sollte angewendet werden, wenn in einer Gewichtsklasse mindestens 6 Starter teilnehmen.
4. **VIER-GRUPPEN-SYSTEM**: Sollte angewendet werden, wenn in einer Gewichtsklasse mehr als 6 Starter teilnehmen.
5. **POOLSYSTEM**: Sollte angewendet werden, wenn in einer Gewichtsklasse mindestens 4 Pool mit mindestens je 3 Startern gebildet werden können.

3.2. Wann kann ein JUDOKA, der in einem Kampf disqualifiziert wurde, weiter im Bewerb verbleiben?**3.3. Wer entscheidet, ob ein JUDOKA nach einer Disqualifikation aus dem Bewerb ausscheidet oder nicht?**

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 15 – Verstöße; WKR 2004/ARTIEKL 19 – Kampfende (Auszug); WKR 2004/ARTIKEL 27 – Verbotene Handlungen/Auszug; Unterlagen zum Bundeskampfrichterkurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck.

ART. 15 WKO: VERSTÖSSE

Verstöße gegen die Wettkampfordnung (WKO) sind vom ÖJV-Vorstand (vom zuständigen Landesverband) zu behandeln bzw. könne von diesem an den jeweils zuständigen STRUMA weitergeleitet werden.

ART. 19 WKR: KAMPFENDE (Auszug)

Wenn während „Golden Score“ ein direkter „HANSOKU-MAKE“ ausgesprochen wird, hat das Ergebnis für den bestraften Kämpfer dieselben Konsequenzen, wie während eines normalen Kampfes. ...

ART. 27 WKR: VERBOTENE HANDLUNGEN (Auszug)

Das Aussprechen eines direkten HANSOKU-MAKE bedeutet, dass der Wettkämpfer disqualifiziert und vom Turnier ausgeschlossen wird. Der Wettkampf endet entsprechend Art. 19 d) (siehe Anhang). ...

Unterlagen zum BKR-Kurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck:

Die Vergabe von DIREKT-HANSOKU-MAKE an einen Judoka führt zu seinem sofortigen Ausschluß aus dem laufenden Bewerb. Das gilt für alle möglichen Fälle von Direkt-Hansoku-make und nicht nur für unsportliches Verhalten. Der KR leitet das Ausschlußverfahren gegen den Judoka dadurch ein, daß er dem für seine Matte zuständigen Kommissionsmitglied die Vergabe des Direkt-Hansoku-make mitteilt. Bei österreichischen Bewerbungen erfolgt diese Mitteilung an den WKL.

Die Handhabung des Direkt-Hansoku-make in einer Liga-Begegnung wird in einem eigenen Punkt der Ligadurchführungsbestimmungen abgehandelt.

3.4. Wer kann wann, wie und wogegen Protest einlegen?

3.5. Aus welchen Personen setzt sich das Protestkomitee zusammen?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 7 - Proteste; ANHANG - Die Tätigkeit des Wettkampfleiters (Auszug).

ART. 7 WKO: PROTESTE:

Proteste sind nur bei nachweisbaren Verstößen gegen die WKO möglich. Im Allgemeinen ist gegen die Entscheidung des Kampfrichters kein Protest möglich.

Ausnahme: Der Kampfrichter (KR) verstößt gegen das Mehrheitsprinzip (z.B. Der KR lässt eine angesagte Festhalte-technik trotz Einspruch der beiden Seitenrichter über die volle Festhaltezeit laufen). Der Protest kann nur so lange eingebracht werden, als sich der betroffene Wettkämpfer auf der Matte befindet. Die Tischbesetzung muss während der Behandlung des Protestes, die bis zur Einbringung verstrichene Kampfzeit und die bereits gegebenen Wertungen festhalten.

Ein Protest ist beim Wettkampfleiter (WKL) einzubringen und die Protestgebühr ist zu erlegen. Die Protestgebühr wird zurückerstattet, wenn dem Protest stattgegeben wird.

Protestgebühr: Bei ÖJV Meisterschaften/Turnieren ist das die zehnfache Startgebühr. Bei allen anderen Meisterschaften/Turnieren gelten die jeweiligen Festlegungen.

Der Protest wird durch die PROTESTJURY, bestehend aus dem ranghöchsten anwesenden Verbandsfunktionär, dem verantwortlichen Kampfrichter (VKR) und dem WKL gebildet, behandelt und entschieden (Anhang – Die Tätigkeit des Wettkampfleiters, Pkt. 2., 10.).

ANHANG: Die Tätigkeit des Wettkampfleiters:

10. Proteste:

Der WKL nimmt den Protest entgegen, kassiert die Protestgebühr, beruft die Protest Jury ein und behandelt den Protest gemäß Artikel 7.

ANMERKUNG:

Ein Protest in Bezug auf die Wettkampfordnung ist somit möglich bei nachweisbaren Verstößen gegen diese WKO, bzw. bei Verletzung des „Mehrheitsprinzips“ durch den Kampfrichter.

3.6. Welche Tätigkeiten übt der Wettkampfleiter eines Meisterschaftsbewerbes aus?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 7 - Proteste; ARTIKEL 13 – Ausschreibung von Wettkämpfen; ANHANG - Die Tätigkeit des Wettkampfleiters (Auszug).

ART. 7 WKO: PROTESTE:

Siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 3.4. und 3.5.

ART. 13 WKO: zu Punkt p) WETTKAMPFLEITER:

Der WKL wird vom ÖJV bzw. LV bestimmt und für die ordnungsgemäße Abwicklung der Meisterschaften/Turniere verantwortlich (Anhang: Die Tätigkeiten des Wettkampfleiters). Für Ligabewerbe ist dieser Punkt nicht anzuwenden.

ANHANG zur WKO: DIE TÄTIGKEITEN DES WETTKAMPFLEITERS:

Der Wettkampfleiter wird durch den ÖJV/LV-Vorstand bestimmt und ist verantwortlich für die Abwicklung der Wettkämpfe. Er kann mit Teilbereichen seiner Tätigkeit auch andere Personen betrauen.

1. ORGANISATORISCHER RAHMEN:

- 1.1 Der Wettkampfleiter (WKL) überprüft mit dem verantwortlichen Kampfrichter (VKR) die Wettkampfstätte, ob sie den Anforderungen der Wettkampfbestimmungen (WKR/IJF), der Wettkampfordnung (WKO) und Checkliste entspricht. Trifft dies nicht zu, ist der WKL berechtigt, gemeinsam mit dem VKR, dem Veranstalter die Durchführung der Meisterschaft/des Turniers zu untersagen, falls der Veranstalter nicht in der Lage ist, die beanstandeten Mängel kurzfristig zu beheben.
- 1.2. Der WKL überprüft die zur Abwicklung einer Veranstaltung erforderlichen Einrichtungen, Geräte, etc.
- 1.3. Der WKL stellt fest, ob der Veranstalter Maßnahmen zur medizinischen Versorgung Verletzter getroffen hat: Arzt, Rettungspersonal, Rettungsfahrzeug, Erste Hilfe (Apotheke).

2. NENNUNG UND ABWICKLUNG DER WETTKÄMPFE:**2.1. NENNUNGEN:**

Die Art der Nennung ist in der Ausschreibung festgelegt.

2.2. ENTGEGENNAHME DER STARTGEBÜHR:

Die Startgebühr wird an den ÖJV bis zu einem festgesetzten Termin überwiesen, die Kontrolle obliegt dem Sekretariat des ÖJV.

3. NENNUNGSKONTROLLE:

3.1. Die Nennung erfolgt schriftlich an den ÖJV bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt. Nachnennungen vor Ort sind möglich, es muss jedoch das doppelte Nenngeld bezahlt werden.

3.2. KONTROLLE DER NENNUNGLISTE BEI MANNSCHAFTSBEWERBEN:

Der Mannschaftsführer übergibt dem WKL oder dessen Beauftragten die Nennungsliste.

4. ENTGEGENNAHME DER AUFSTELLUNG DES MANNSCHAFTSKADERS:

Bei Durchführung einer Mannschaftsmeisterschaft gibt der Mannschaftsführer eine namentliche Aufstellung des Mannschaftskaders ab, gereiht nach Gewichtsklassen, beginnend mit der Niedersten.

5. ABWAAGE:**5.1. DURCHFÜHRUNG:**

Die Abwaage erfolgt mittels elektronischer Waage, die mit dem Computer vernetzt ist.

5.2. ÜBERWACHUNG:

Die Abwaage wird vom VK geleitet. Ihm und den dazu eingeteilten Kampfrichtern obliegt die Kontrolle der JUDO-Pässe und Startberechtigung.

5.2.1. Gültigkeit des JUDO-Passes:

Nummerierte Jahresmarke des laufenden Jahres, Vereinszugehörigkeit (Vereinsstempel und Unterschrift), Landesverbandzugehörigkeit (JUDO-Paß-Nummer, LV-Stempel und Unterschrift),

Strichcode

5.2.2. Zusätzliche Kontrollen:

Altersklasse (Jahrgänge), Mindestgraduierung,

Ärztliches Attest oder sportärztliches Attest, eventuell Lizenz und Sonderstartgenehmigung verwendeter Gürtel – eingetragene Graduierung, Graduierungen gemäß KYU-Prüfungsordnung.

5.2.3. Weitere Kontrollen:**6. EINTRAGUNG DER GEWICHTSKLASSEN AUF DER WIEGELISTE BEI MANNSCHAFTSKÄMPFEN:**

Die vom VKR zur Abwaage eingeteilten KR bestätigen auf der Wiegelliste die dem Körpergewicht des Starters entsprechende Gewichtsklasse mit ihrer Unterschrift.

7. AUSLOSUNG:**7.1. VORBEREITUNG:**

Die im Computer gespeicherten Daten werden zur Auslosung herangezogen.

7.2. DURCHFÜHRUNG:

Der WKL führt im Beisein der Mannschaftsführer die Auslosung durch (Art. 9, Pkt. 5).

7.3. ÜBERWACHUNG:

Der WKL überwacht die Auslosung und kontrolliert die Wettkampflisten vor der Ausgabe.

8. BEKANNTGABE BESONDERER ERLÄUTERUNGEN:

Sind besondere technische Erläuterungen notwendig, werden Mannschaftsführer und Kampfrichter vom WKL darauf aufmerksam gemacht.

9. EINTEILUNG UND ABWICKLUNG DER KÄMPFE:**9.1. DEM WKL OBLIEGT:**

Die im Computer gespeicherten Daten werden zur Auslosung herangezogen.

- a) Die Einteilung der Kämpfe (Besonderheiten in der Einteilung der Kämpfe können mit dem durchführenden Veranstalter abgesprochen werden),
- b) Die gleichmäßige Auslastung bei Vorhandensein mehrerer Wettkampfflächen sicherzustellen.

9.2. DER WKL HAT ZU ÜBERWACHEN:

- a) Dass die Kämpfe, wenn möglich, von einem neutralen Kampfgericht geleitet werden (die Einteilung des jeweiligen Kampfgerichtes erfolgt durch den VKR oder eine von ihm bestimmte Person),
- b) Dass die Kämpfer und das Kampfgericht rechtzeitig aufgerufen werden,
- c) Dass (z.B. während der Hoffnungsrunden) die dem Kämpfer zustehenden Ruhepausen (lt. WKR) eingehalten werden.

9.3. DER WKL KONTROLLIERT:

- a) Die Führung der Wettkampflisten während des Bewerbes,
- b) Die Vollständigkeit der Eintragungen (Wettkampfzeit/Kampfpunkte/Unterbewertung),
- c) Die Richtigkeit der Paarungen der Hoffnungsrunde.

10. PROTESTE:

Der WKL nimmt den Protest entgegen, kassiert die Protestgebühr, beruft die Protest Jury ein und behandelt den Protest gemäß Artikel 7.

11. AUSWERTUNG / SIEGERERMITTLUNG / SIEGERERHUNG:**9.3. DER WKL KONTROLLIERT:**

- a) Die Führung der Wettkampflisten nach Abschluss der Wettkämpfe,
- b) Das Ausfüllen der Siegerurkunden (so welche vergeben werden),
- c) Das Vorbereiten der Medaillen / Pokale / Ehrenpreise..

9.3. DER WKL KONTROLLIERT:

- a) Die Durchführung der Siegerehrung (namentlicher Aufruf der Sportler oder Mannschaften), Aufstellung der Platzierten auf dem Siegerpodest oder dem Zeremonienplatz, Übergabe der Medaillen / Pokale / Ehrenpreise, namentliche Nennung der Platzierten, der Ehrenden und der Stifter von Pokalen und Ehrenpreisen.



III. WETTKAMPFREGLN

GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:

- 1.1. Nennen Sie die internationalen bzw. auf österreichischer Ebene erforderlichen minimalen und maximalen Abmessungen der Wettkampffläche.
- 1.2. Aus welchen Materialien kann eine Wettkampfmatte hergestellt sein?
- 1.3. In welche Zonen (Flächen) ist die Wettkampffläche unterteilt?
- 1.4. Welche internationalen und auf österreichischer Ebene festgelegten Maße muss die Kampffläche aufweisen?
- 1.5. Welche Abmessungen muss die Sicherheitsfläche aufweisen?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 1 - Wettkampffläche; WKO 2006/ARTIKEL 11 - Wettkampfstätte.

ART 1 WKR: WETTKAMPFFLÄCHE

Die Wettkampffläche soll mindestens eine Abmessung von 14 m x 14 m und maximal 16 m x 16 m haben und aus TATAMI oder einem ähnlichen akzeptablen Material, im Allgemeinen in grüner Farbe, bestehen.

Die Wettkampffläche ist in zwei Zonen (2) unterteilt. In die Kampffläche und in die Sicherheitsfläche. Diese beiden Zonen müssen durch unterschiedlich farbige Matten deutlich erkennbar sein.

Der Bereich innerhalb wird Kampffläche genannt und soll eine Abmessung von minimal 8 m x 8 m und maximal 10 m x 10 m haben. Der Bereich außerhalb der Kampffläche wird Sicherheitsfläche genannt und soll 3 m breit sein.

Ein blauer und weißer Streifen eines Klebebandes, ca. 10 cm breit und 50 cm lang, soll in einem Abstand von 4 m im Zentrum der Kampffläche angebracht werden, um jene Position zu kennzeichnen, von der aus die Kämpfer den Kampf beginnen und beenden müssen. Der blaue Streifen soll sich auf der rechten Seite des Kampfrichters und der weiße auf seiner linken Seite befinden.

Die Wettkampffläche muss auf einem elastischen Boden oder einer Plattform befestigt sein (siehe Anhang).

Wo zwei (2) oder mehrere nebeneinander liegende Wettkampfflächen verwendet werden, ist eine gemeinsame Sicherheitsfläche zwischen 3 und 4 m erforderlich.

Um die Wettkampffläche muss sich mindestens 50 cm breite freie Zone gewährleistet sein.

Bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, kontinentalen und IJF-Veranstaltungen muss die Kampffläche allgemein 8 m x 8 m sein.

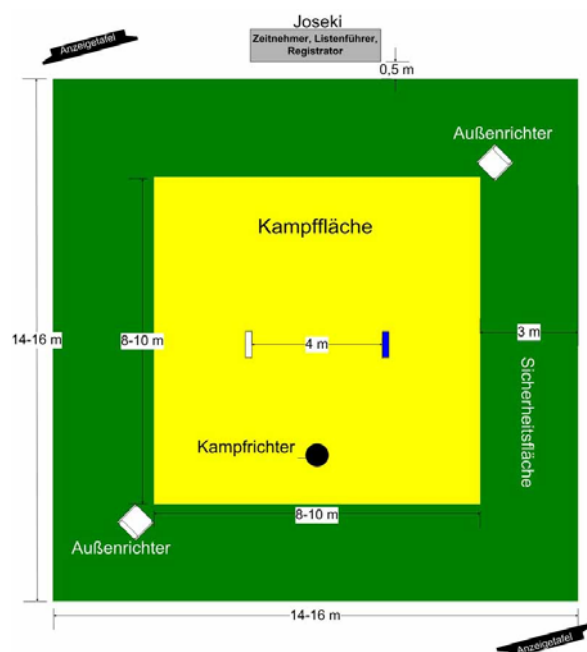
ANHANG:

Tatamis

Im Allgemeinen mit den Maße 1 m x 2 m, gefertigt aus gepresstem Stroh, oder häufiger, gepresstem Schaumstoff.

Sie muss unter den Füßen fest sein und die Eigenschaften haben, Stöße während des UKEMI zu absorbieren und nicht rutschig oder rau sein

Diese Elemente, aus denen die Wettkampffläche besteht, müssen ohne Zwischenraum zwischen den Flächen glatt und rutschfest ausgelegt werden, ohne dass sie sich verschieben.



Plattform/Podium

Die Plattform ist optional und muss aus massivem Holz gefertigt sein, trotzdem aber noch eine gewisse Elastizität und eine Abmessung von etwa 18 m x 18 m und nicht höher als 1 m (in der Regel 50 cm oder weniger) haben.

(Wenn eine Plattform benutzt wird, ist es empfehlenswert, dass die Sicherheitsfläche rund um die Wettkampffläche 4 m breit sein sollte).

ANMERKUNG:

Mit 1. Jänner 2006 wurden auf kontinentaler Ebene im Bereich der EJU zur Erprobung folgende Richtlinien eingeführt: Die Wettkampffläche ist in **zwei Zonen** unterteilt. In die Kampffläche und in die Sicherheitsfläche. Diese beiden Zonen müssen durch unterschiedlich farbige Matten deutlich erkennbar sein. **D.h. es gibt keine Warnfläche mehr** (früher 1m breiter roter Begrenzungsrand der Kampffläche)! Mit dieser Regelung ist auch automatisch verbunden, dass die einige Punkte der verbotenen Handlungen (siehe Frage 1.16.) nicht mehr zur Anwendung kommen.

Diese Regelung war zunächst auf EJU-Ebene auf ein Jahr beschränkt! Der Test für die IJF erfolgte bei Juniorenweltmeisterschaften 2006. Nach der Junioren-WM wurde entschieden, diese Regelung auch auf Ebene der IJF zu übernehmen.

Mit 1. Jänner 2007 wurden die Bestimmungen über die Wettkampffläche von der EJU/IJF abgeändert. Eine offizielle Übersetzung bzw. Einbindung des Textes in die bestehenden WKR gibt es noch nicht. In einem offiziellen Schreiben der EJU-Kampfrichterkommission vom 1. Jänner 2007 („EJU Refereeing applicable Rules“) wird jedoch folgendes ausgeführt:

„Farben der TATAMI und Randsituationen

Die TATAMI ist in zwei verschiedenfarbige Zonen geteilt. Die Kampffläche ist in einer Farbe und die Sicherheitsfläche in einer anderen, unterschiedlichen. Die Farben sind definiert. Die Größe der TATAMIs bleibt unverändert.

Eine Wurfaktion muss begonnen werden, wenn sich beide Kämpfer vollständig innerhalb der Kampffläche befinden. Hat eine Wurfaktion begonnen, ist die Handlung (einschließlich Kaeshi-waza) gültig und ist entsprechend zu bewerten, solange irgendein Kämpfer mit irgendeinem Körperteil die Kampffläche berührt.“ (Übersetzung durch den Autor)

ART. 11 WKO: WETTKAMPFSTÄTTE

Die Kampffläche und die Sicherheitsfläche hat dem Artikel 1 der Wettkampffregeln bzw. den Erläuterungen zu entsprechen. Für alle österr. Bewerbe gelten folgende Kampfflächen, die Sicherheitsfläche ist mit 3 m jedenfalls bindend (siehe Merkblatt RA Dr. Lehofer vom März 1996 „ Die Haftung bei der Nichteinhaltung der Sicherheitsabstände “) :

ÖSTM, ÖM U23 , ÖM U20 , ÖM U17 sowie Intern. A - , B- & C-Turniere:

Kampffläche mindestens 8 x 8 m + 3 m Sicherheitsfläche

Kampffläche höchstens 10 x10 m + 3 m Sicherheitsfläche

ÖM U 15:

Kampffläche mindestens 7 x 7 m + 3 m Sicherheitsfläche

Zwischen zwei Kampfflächen muss die Sicherheitsfläche mind. 4 m breit sein.

Für Landesverbandsmeisterschaften sowie Intern. D-Turniere gelten folgende Mindestanforderungen an die Mattinggröße:

LMS Männer / Frauen, U23, U20, U17..... Kampffläche mind. 6 x 6 m + 3 m Sicherheitsfläche

Intern. Turniere (D) Männer / Frauen, U23, U20, U17 Kampffläche mind. 6 x 6 m + 3 m Sicherheitsfläche

Intern. Turniere (D) für Schüler U15, U13, U 11..... Kampffläche mind. 6 x 6 m + 2 m Sicherheitsfläche

Landesmeisterschaften sowie Turniere U15, U13, U 11..... Kampffläche mind. 6 x 6 m + 2 m Sicherheitsfläche

Ist die Sicherheitsfläche mit 3 m angegeben so ist zwischen zwei Kampfflächen eine Sicherheitsfläche von 4 m Breite erforderlich.

Ist die Sicherheitsfläche mit 2 m angegeben so ist zwischen zwei Kampfflächen eine Sicherheitsfläche von 3 m Breite erforderlich.

Bei allen Bewerben muss um die Wettkampffläche ein freier Raum von mindestens 0,5 m vorhanden sein.

Der zuständige Wettkampfleiter und der verantwortliche Kampfrichter sind für die Kommissionierung der Wettkampffläche(n) und der Wettkampfstätte zuständig. Ist deren Zustimmung gegeben, ist ein Protest gegen Wettkampfstätte und Wettkampffläche unzulässig.

1.6. Wie muss die Bekleidung eines JUDOKA beschaffen sein?

- Material, Farbe;
- Maße des KIMONO, ZUBON, OBI;
- bei weiblichen JUDOKA;
- verpflichtende Kennzeichnung
- erlaubte Kennzeichnungen (Österreich/EJU/IJF).

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 3 – Judoanzug (Judogi); ARTIKEL 4 - Hygiene (Auszug); Novellierung der IJF zu Artikel 4 WKR vom 15.12.2004; WKO 2006/ARTIKEL 12 – Wettkampfbekleidung; Aufzeichnungen des ÖJV, Werbebestimmungen des ÖJV (vom 1.7.1994);.

ART. 3 WKR: JUDOANZUG (JUDOGI)

Die Kämpfer tragen einen JUDOGI, der folgenden Kriterien entsprechen muss:

- Reißfest aus Baumwolle** oder ähnlichem Material (siehe Leitfaden), in gutem Zustand (ohne schadhafte Stellen oder Risse). Das Material darf nicht so dick oder so hart sein, dass es den Griff des Gegners verhindert.
- Blau** für den erstaufgerufenen Kämpfer, **weiß** oder cremefarben für den zweitaufgerufenen Kämpfer (siehe Anhang).

c) Verpflichtende Kennzeichnung:

Die **Rückenidentifikation** eines Athleten muss den Namen und das Land beinhalten.

1. Jeder Teilnehmer an einer IJF/EJU-Veranstaltung ist verpflichtet am Rücken seines JUDOGI eine entsprechende Rückennummer aufgenäht zu haben, die aus zwei Teilen bestehen:

- Fixer oberer Teil mit Nachnamen und der nationalen olympischen Abkürzung
- Variabler unterer Teil, reserviert für die Sponsoren und/oder IJF/EJU-Veranstaltungslogo, einzigartig für jede Veranstaltung

2. Die einheitlichen Rückennummern und Transparente sind im Annex „Rückennummern“ der IJF/EJU beschrieben.

3. Der Bestellvorgang für die Rückennummern ist im Annex „Bestellvorgang für Rückennummern“ der IJF/EJU beschrieben.

4. Es werden bei der JUDOGI-Kontrolle nach Artikel 3 nur die offiziell erworbenen Rückennummern mit dem Logo der IJF/EJU akzeptiert.

5. Die IJF/EJU-Rückennummern sind für alle Veranstaltungen der IJF/EJU verpflichtend.

d) Erlaubte Kennzeichnungen:

1. **Nationales Emblem** (auf der linken Brust der Jacke). Maximale Größe 100 cm².

2. **Schultermarkierungen** (vom Kragen – über die Schulter hinunter zum Arm – auf beiden Seiten der Jacke). Maximale Länge 25 cm und maximale Breite 5 cm in den Nationalfarben oder das Logo des offiziell unterstützenden Herstellers. (Die gleiche Werbung oder nationalen Farben auf beiden Seiten).

3. **Markenzeichen des Herstellers** (auf dem unteren Rand der Jackenvorderseite, auf dem unteren Rand des linken Hosenbeines und an einem Ende des Gürtels). Maximale Größe 20 cm². Es ist erlaubt, das Markenzeichen des Herstellers auf einem Ärmel zu platzieren, jedoch auf einer Fläche von 25 cm x 5 cm und anstelle jenes auf der Jackenvorderseite. Die offiziellen Ausrüster der IJF/EJU dürfen das IJF/EJU-Logo über ihrem Markenzeichen (in direktem Kontakt) verwenden.

4. **Werbung auf den Ärmeln**, 10 cm x 10 cm auf jedem Ärmel (unterschiedliche Werbung erlaubt). Diese 100 cm² müssen direkt unterhalb und in Berührung mit den 25 cm x 5 cm Streifen angebracht sein.

5. Angabe der Platzierung (1., 2., 3.) bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften, auf einer Fläche von 6 cm x 10 cm an der unteren linken Vorderseite der Jacke.

6. Der **Name des Kämpfers** (bedruckt oder bestickt) darf auf dem Gürtel, auf der unteren Vorderseite der Jacke und der oberen Vorderseite der Hose bis zu einer maximalen Größe von 3 cm x 10 cm betragen werden.

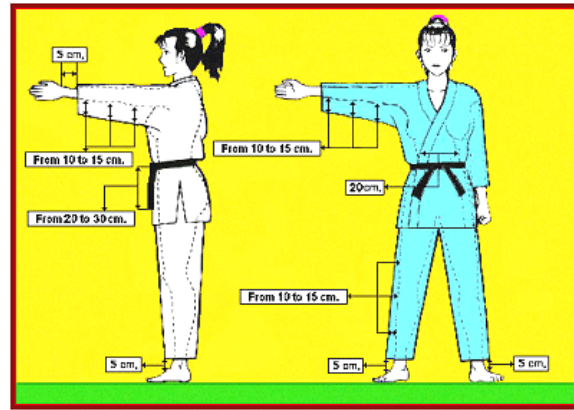
7. Die Kämpfer müssen einen JUDOGI ohne irgendeine Kennzeichnung zum Nähtisch bringen.



- Die **Jacke** soll lang genug sein, um die Oberschenkel zu bedecken und soll mindestens bis zu den Fäusten reichen, wenn die Arme an den Körperseiten abwärts voll ausgestreckt werden. Die Jacke soll links über rechts getragen werden und soll so weit sein, dass sie in Höhe des Rippenbogens mit einer Überlappung von mindestens 20 cm übereinander

geschlagen werden kann. Die Jackenärmel sollen maximal bis zum Handgelenk und mindestens bis 5 cm oberhalb des Handgelenks reichen. Zwischen Ärmel und Arm (einschließlich der Bandagen) soll ein Zwischenraum von 10 bis 15 cm auf der gesamten Länge bestehen. Das Revers und der Kragen dürfen nicht dicker als 1 cm und nicht breiter als 5 cm sein.

- f) Auf **der Hose** dürfen sich keine Abzeichen befinden (außer d3 und d5). Sie soll lang genug sein, um die Beine zu bedecken und soll maximal bis zum Fußknöchel und mindestens bis 5 cm oberhalb des Fußknöchels reichen. Zwischen dem Bein (einschließlich Bandagen) und dem Hosenbein soll auf der gesamten Länge ein Zwischenraum von 10 bis 15 cm vorhanden sein.



- g) Ein **fester Gürtel**, 4 cm bis 5 cm breit, dessen Farbe der Graduierung entspricht, soll über der Jacke getragen werden, zweimal um die Taille gehen und mit einem eckigen Knoten gebunden werden, der beide Gürtellagen umfasst, fest genug, um die Jacke zusammen zu halten, und lang genug um an jedem Ende 20 cm bis 30 cm herunter zu hängen.
- h) **Kämpferinnen** sollen unter der Jacke entweder
1. ein völlig weißes oder fast weißes T-Shirt mit kurzen Ärmel tragen, das ausreichend reißfest ist; es sollte lang genug sein, um in die Hose gesteckt zu werden, oder
 2. sie sollten einen weißen oder fast weißen kurzärmeligen Einteiler tragen.
- i) Die Farbe der offiziellen blauen JUDO GI muss folgenden Standards entsprechen: Zwischen der Pantone Nummer 18-4051 und 18-4039 auf der Pantone Skala von TP oder Nr. 285 oder Nr. 286 auf der Pantone Druckskala.

ANHANG:

JUDO GI-Kontrolle

1. Es gibt eine strikte Durchsetzung der Kontrolle für die Kriterien des JUDO GI. Bei nationalen und internationalen Veranstaltungen liegt es in der Verantwortung des Trainers, Managers oder Kämpfers, die Vorschriften für den JUDO GI einzuhalten.
2. Bei Veranstaltungen auf internationaler Ebene wird das neue JUDO GI-Kontrollgerät (SOKUTEKI) zur Verfügung gestellt.
3. Vor der Anreise zu einem Turnier sollte ein Kämpfer und dessen Trainer sicher sein, dass der JUDO GI des Kämpfers allen Anforderungen, wie in Artikel 3 der WKR ausgeführt, entspricht.
4. Bevor der Kämpfer die Wettkampffläche betritt, wird im Aufwärbereich ein GI-Kontrollgerät (SOKUTEKI) bereitgestellt, sodass der Kämpfer oder sein Trainer überprüfen kann, ob der JUDO GI den Anforderungen des Artikel 3 entspricht.
5. Wenn ein Kämpfer die Wettkampffläche betritt, hat er die Verantwortung darüber übernommen, dass der JUDO GI vorschriftsmäßig ist. **ACHTUNG: Es gibt nicht mehr die Option oder Möglichkeit, den GI auf der Wettkampffläche zu wechseln.**
6. Eine JUDO GI-Kontrolle auf der Matte wird durch den Kampf- und die Außenrichter durchgeführt, wenn sie feststellen, dass der GI nicht den Anforderungen des Artikel 3 entspricht.
7. Wenn der Kampf- und Außenrichter (einstimmig) nach der Messung feststellen, dass der JUDO GI vorschriftswidrig ist, verliert der Kämpfer durch **HANSOKU-MAKE!**
8. Dieses HANSOKU-MAKE disqualifiziert den Kämpfer nur für diesen Kampf, nicht jedoch aus dem etwaig weiteren Wettbewerb.
9. Es werden künftig Diskussion der NRC (nationale Kampfrichterkommissionen) über die Anwendung dieser Regel bei nationalen und lokalen Turnieren stattfinden.

Richtlinien für Judogi-Hersteller

- a) Die Materialien der Jacke müssen aus mehr als 70 % Baumwolle bestehen und dürfen nicht weniger als 1 kg wiegen,
- b) Die Abschlussnaht am Ärmel darf nicht breiter als 3 cm sein und darf keine Falten aufweisen.
- c) Die Naht auf dem Rücken darf nicht breiter als 3 cm sein.
- d) Die Abschlussnaht am Hosenbein darf nicht breiter als 3 cm sein und darf keine Falten aufweisen.
- e) Die Polsterung im Brustbereich, an den Schultern und in den Achseln muss aus dem gleichen Material wie das Judogi bestehen und es ist nur eine Schicht dieser Teile als Verstärkung erlaubt.

ART. 4 WKR: HYGIENE

a) Der JUDO GI soll sauber, generell trocken und ohne unangenehmen Geruch sein. ...

ART. 12 WKO: WETTKAMPFKLEIDUNG

Die Bekleidung (JUDO GI) hat dem Artikel 3 der Wettkampfregele zu entsprechen.

Bei der Österreichischen Staatsmeisterschaft und der Österreichischen Meisterschaften U23, U20 und U17 gilt folgende Regelung:

1. Der Erstaufgerufene hat einen **blauen oder bunten** JUDO GI (jedenfalls keinen weißen), der Zweitaufgerufene einen **weißen oder bunten** JUDO GI (jedenfalls keinen blauen) zu tragen.
2. Jeder Sportler hat selbst einen blauen und einen weißen Zusatzgürtel mitzubringen, der entsprechend der Position (Erstaufgerufener **BLAU** und Zweitaufgerufener **WEISS**) zu tragen ist.

Entspricht die Farbe des JUDO GI (blau oder weiß) dem Aufruf, ist die Verwendung des Zusatzgürtels nicht erforderlich. **Der eigene Gürtel muss der Graduierung entsprechen.**

Bei Österreichischen Meisterschaften U15 gilt folgende Regelung:

1. Jeder Sportler kann einen blauen, weißen oder bunten JUDO GI, unabhängig von der durch das Los zuge teilten Position, tragen.
2. Jeder Sportler hat selbst einen blauen und einen weißen Zusatzgürtel mitzubringen, der entsprechend der Position (Erstaufgerufener **BLAU** und Zweitaufgerufener **WEISS**) zu tragen ist.

Entspricht die Farbe des JUDO GI (blau oder weiß) dem Aufruf, ist die Verwendung des Zusatzgürtels nicht erforderlich. **Der eigene Gürtel muss der Graduierung entsprechen.**

Bei allen Bewerben in Österreich, ausgenommen solchen, die aufgrund internationaler Bestimmungen einem anderen Reglement unterliegen oder der Organisator ausdrücklich weiße JUDO GI und/oder blaue JUDO GI vorschreibt, sind bunte JUDO GI in allen Farbvarianten und Musterungen erlaubt, sofern sie den Werbebestimmungen des ÖJV entsprechen. **Das Kampfgericht muss jedoch eindeutig zwischen BLAU und WEISS unterscheiden können.**

ERLAUBTE WERBEFLÄCHEN IN ÖSTERREICH:

Gemäß den Werbebestimmungen des ÖJV sind seit 1.7.1994 sind folgende Werbeaufschriften auf dem JUDO GI gestattet:

- a) **JACKE (Rücken):** Auf dem Rücken der Jacke ist eine Werbeaufschrift von maximal 400 cm² erlaubt, in der jedoch der Vereinsname inkludiert sein muss.
- b) **ÄRMEL (Oberarme):** Auf beiden Ärmel, in Höhe des Oberarmes, ist eine Werbeaufschrift von je 150 cm² erlaubt. Hier muss der Vereinsname nicht unbedingt beinhaltet sein.
- c) **HOSE:** keine

ANMERKUNG:

Auf kontinentaler Ebene darf der blaue JUDO GI seit 1.1.1988 verwendet werden. Auf internationaler Ebene ist der blaue GI seit 1.1.1999 verpflichtend.

Das Tragen der offiziellen Rückennummern auf EJU-Ebene gilt für alle Europameisterschaften, allen Weltcups auf europäischem Gebiet, Europacups und anderen durch die EJU spezifizierten Veranstaltungen. Dies gilt für alle Altersklassen (Senioren, U23, U23, U17, Veteranen). Auf Ebene der IJF gilt dies für Weltmeisterschaften, Masters, Grand Slams, Grand Prix, World Cups und eventuell auch anderen durch die IJF spezifizierten Veranstaltungen.

Die Einführung der Rückennummern erfolgte durch die IJF mit 1.1.2010.

1.7. Wie werden die beiden Wettkämpfer unterscheidbar gemacht und in welcher Reihenfolge werden sie aufgerufen?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 1 - Wettkampffläche; ARTIKEL 2 - Ausrüstung; ARTIKEL 3 – Bekleidung (JUDO GI); ARTIKEL 27 - Nichtantreten und Aufgabe/Anhang (Auszug); WKO 2006/ARTIKEL 12 – Wettkampfkleidung.

ART. 1 WKR: ... Ein **blauer und weißer Streifen** eines Klebebandes, ca. 10 cm breit und 50 cm lang, soll in einem Abstand von 4 m im Zentrum der Kampffläche angebracht werden, um jene Position zu kennzeichnen, von der aus die Kämpfer den Kampf beginnen und beenden müssen. Der blaue Streifen soll sich auf der rechten Seite des Kampfrichters und der weiße auf seiner linken Seite befinden. ...

ART. 2 WKR: **g) BLAUER UND WEISSE JUDO GI:**
Die Wettkämpfer sollten einen **blauen oder weißen** JUDO GI tragen (der erstaufgerufene Kämpfer muss den blauen JUDO GI tragen, der zweitaufgerufene Kämpfer den weißen).

ART. 3 WKR: b) **Blau** für den erstaufgerufenen Kämpfer, **weiß** oder cremefarben für den zweitaufgerufenen Kämpfer (siehe Anhang).

ART. 27 WKR: **NICHTANTRETEN UND AUFGABE:**
Die Entscheidung von FUSEN GACHI (Sieg durch Nichtantreten) erhält jener Kämpfer, dessen Gegner nicht zu seinem Kampf antritt. Ein Kämpfer, der **nach drei (3) Aufrufen in einem Abstand von einer (1) Minute** nicht an seiner Ausgangsposition ist, verliert den Kampf.

ART. 12 WKO: **WETTKAMPFKLEIDUNG**
Zu Artikel 12 WKO siehe die Ausführungen zu Frage 1.5.

1.8. In welcher Art hat das Zeichen zur Beendigung des Wettkampfes zu erfolgen – bei einer bzw. mehreren Wettkampfflächen?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 2 – Ausrüstung (Auszug); ARTIKEL 5 - Kampfrichter und Offizielle/Anhang; ARTIEKL 12 – Zeitsignal.

ART. 2 WKR: **AUSRÜSTUNG, f) ZEITSIGNAL**
Eine Glocke oder ein ähnliches akustisches Gerät soll dem Kampfrichter das Ende der Kampfzeit signalisieren.

ART. 5 WKR: **KAMPFRICHTER und OFFIZIELLE/Anhang:**
... Wenn die vorgesehene Kampfzeit abgelaufen ist, sollen die Zeitnehmer dieses dem Kampfrichter durch ein gut hörbares Zeichen mitteilen (s. Art. 10, 11 und 12 der Wettkampfbregeln). ...

ART. 12 WKR: **ZEITSIGNAL**
Das Ende der für den Wettkampf festgesetzten Zeit soll dem Kampfrichter durch eine Glocke oder einem ähnliches akustisches Signal angezeigt werden.

ANHANG:

Beim gleichzeitigen Einsatz mehrerer Wettkampfflächen ist die Verwendung von unterschiedlichen Signalen erforderlich.

Das Zeitsignal muss laut genug sein, um den Lärm der Zuschauer zu übertönen.

1.9. Wo befindet sich der Kampfrichter und die Außenrichter während des Wettkampfes und welche Funktion üben sie aus?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 6 - Position und Aufgaben des Kampfrichters; ARTIKEL 7 - Position und Aufgaben der Außenrichter

ART. 6 WKR: POSITION UND AUFGABEN DES KAMPFRICHTERS:

Der Kampfrichter befindet sich **in der Regel innerhalb der Kampffläche**. Er soll den Wettkampf leiten und beurteilen. Er muss dafür sorgen, dass die Entscheidungen korrekt aufgezeichnet werden.

ANHANG:

Der KR soll vor Beginn des Wettkampfes sicherstellen, dass alles in Ordnung ist; z.B. die Kampffläche, Ausrüstung, Kleidung, Hygiene, technisches Personal etc.

Während der Verkündung einer Wertung und Durchführung des entsprechenden Handzeichens soll sich der KR in eine solche Position bringen, dass er mindestens zu einem AR Blickkontakt hat, um abweichende Meinungen sofort zu registrieren. Jedoch muss der KR jederzeit darauf achten, die fortgesetzten Aktionen der Kämpfer nicht aus dem Auge zu verlieren.

Für den Fall, dass beide Kämpfer in NE-WAZA und nach außen gerichtet sind, kann der KR die Aktion von der Sicherheitsfläche aus beobachten.

Bevor der KR einen Wettkampf eröffnet, soll sich der KR und die AR mit dem Klang der Glocke oder Vorrichtung, welche das Ende des Kampfes auf der jeweiligen TATAMI anzeigt und mit der Position des Arztes oder des medizinischen Assistenten vertraut machen. Bei der Übernahme einer Wettkampffläche sollen der KR und die AR sicherstellen, dass die Oberfläche der Matte sauber und in gutem Zustand ist, dass es keine Lücken zwischen den TATAMI gibt, dass die Stühle für die AR auf ihrem Platz sind und dass die Kämpfer den Artikeln 3 und 4 der WKR entsprechen.

Der KR soll dafür sorgen, dass kein Zuschauer, Fan oder Fotograf in der Lage ist, die Kämpfer zu belästigen oder sie zu gefährden.

ART. 7 WKR: POSITION UND FUNKTION DER AUSSENRICHTER:

Die AR müssen den KR unterstützen und sitzen an zwei (2) einander gegenüberliegenden Ecken außerhalb der Kampffläche. Jeder AR muss seine Meinung durch das entsprechende offizielle Handzeichen anzeigen, wenn sich seine Ansicht über eine durch den KR ausgesprochene technische Bewertung oder Strafe von diesem unterscheidet.

Sollte die vom KR ausgesprochene technische Wertung oder eine Strafe höher sein als jene der beide (2) AR, muss er seine Entscheidung an die jenes AR anpassen, der die höhere Wertung zum Ausdruck bringt.

Sollte die vom KR ausgesprochene technische Wertung oder eine Strafe niedriger sein als jene der beiden (2) AR, muss er seine Entscheidung an die jenes AR anpassen, der die niedrigste Wertung zum Ausdruck bringt.

Sollte ein AR eine höhere Wertung und der andere AR eine niedrigere Wertung als jene des KR anzeigen, muss der KR seine Meinung beibehalten.

Sollten beide AR eine unterschiedliche Meinung zu jener des KR anzeigen und der KR hat ihre Handzeichen nicht bemerkt, sollen sie unter Beibehaltung ihres Handzeichens aufstehen, bis der KR informiert ist und seine Entscheidung korrigiert. Wenn nach einer gewissen Zeit (wenige Sekunden) der KR die stehenden AR nicht bemerkt hat, muss der dem KR am nächsten stehende AR sofort zu ihm hin gehen und ihn über die Mehrheitsmeinung informieren.

Ein AR muss mit dem entsprechenden Handzeichen seine Meinung über die Gültigkeit einer jeden Aktion am Rand oder außerhalb der Kampffläche anzeigen.

Eine Diskussion ist zulässig und nur dann erforderlich, wenn der KR oder einer der AR klar etwas gesehen hat, was für die beiden (2) nicht sichtbar war und das ihre Entscheidung ändern könnte.

Der AR muss auch dafür sorgen, dass die Wertungen, welche durch den KR verkündet wurden, vom Registrator erfasst werden.

Sollte ein Kämpfer die Kampffläche, nachdem der Kampf bereits begonnen wurde und aus einem vom KR notwendig erachteten Grund, vorübergehend verlassen müssen, muss unbedingt ein AR mit dem Kämpfer mitgehen, um sicherzustellen, dass keine Regelwidrigkeit begangen wird. Diese Genehmigung soll nur in Ausnahmefällen gegeben werden.

ANHANG:

Der KR und die AR sollten bei einer Vorführung oder längerer Verzögerung des Programms die Wettkampffläche verlassen. Die AR sollten mit leicht geöffneten Beinen außerhalb der Kampffläche sitzen, die Handflächen liegen dabei auf seinen Oberschenkeln.

Sollte ein AR feststellen, dass die Anzeigetafeln nicht korrekt ist, sollte er die Aufmerksamkeit des KR auf diesen Fehler lenken.

Ein AR muss sich und seinem Stuhl rasch zur Seite bringen können, sollte seine Position die Kämpfer gefährden.

Ein AR darf nicht vor dem KR eine Wertung anzeigen.

Bei einer Aktion am Rand sollte der AR sofort anzeigen, ob die Aktion „JONAI“ (innerhalb) oder „JOGAI“ (außerhalb) ist.

Sollte ein Kämpfer irgendeinen Teil des JUDOGI außerhalb der Wettkampffläche wechseln müssen und der AR, der den Kämpfer begleitet, hat nicht das gleiche Geschlecht, soll der Kampfrichterobmann einen Offiziellen bestimmen, der den AR ersetzt und den Kämpfer begleitet.

Wird eine Wettkampffläche gerade nicht verwendet und auf der angrenzenden Wettkampffläche wird noch gekämpft, sollte der AR seinen Stuhl entfernen, wenn dieser eine Gefährdung der Kämpfer darstellen könnte.

1.10. Erklären Sie das Zeremoniell zu Beginn und am Ende eines Wettkampfes (Einzel- und Mannschaftskampf).

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 15 – Beginn des Kampfes. IJF-Sporting-Code (Verbeugungszeremonie).

ART. 15 WKR: BEGINN DES KAMPFES:

Bevor der Wettkampf gestartet wird, sollen sich der KR und die AR gemeinsam zentriert zur Wettkampffläche aufstellen und bevor sie ihre Plätze einnehmen eine Verbeugung zu JOSEKI machen.

Bevor sie die Wettkampffläche verlassen, müssen sie sich ebenfalls zu JOSEKI verbeugen.

Die Kämpfer **müssen** sich beim Betreten und Verlassen der Wettkampffläche zu Beginn und am Ende des Kampfes verbeugen.

Die Kämpfer gehen dann zum Rand der Kampffläche (auf der Sicherheitsfläche) auf ihrer jeweiligen Seite, entsprechend der Reihenfolge (erstaufgerufener Kämpfer rechts, zweitaufgerufener Kämpfer links des KR) und bleiben dort stehen. Auf ein Zeichen des KR begeben sie sich auf ihre jeweilige Ausgangsposition, verbeugen sich gleichzeitig zueinander und machen einen Schritt mit dem linken Fuß vorwärts.

Ist der Kampf beendet und der KR hat den Sieger angezeigt, machen die Kämpfer gleichzeitig einen Schritt mit dem rechten Fuß rückwärts und verbeugen sich zueinander.

Es steht den Kämpfern frei, sich beim Betreten oder Verlassen der Kampffläche zu verbeugen, obwohl es nicht vorgeschrieben ist (siehe Verbeugungszeremonie).

Der Wettkampf beginnt immer in stehender Position.

Nur die Mitgliedern der KR-Kommission dürfen den Kampf unterbrechen (s. Art. 17).

ANHANG:

Der KR und die AR sollten, um den Kampf beginnen zu können, immer an ihrer Position sein, bevor die Kämpfer die Kampffläche erreichen. Der KR sollte in der Mitte, 2 m hinter der Linie zwischen den Ausgangspositionen der Kämpfer stehen. Er sollte zum Tisch des Zeitnehmers blicken.

Es ist sehr wichtig, die Verbeugung in der richtigen Weise auszuführen.

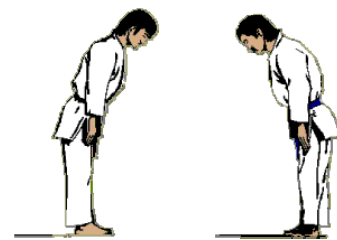
Wenn die Kämpfer zu ihrer Ausgangspositionen gehen und sich einander ansehen, sollten sie sich unter der Aufsicht des KR verbeugen und diesen Vorgang am Ende des Kampfes wiederholen. Wenn sich die Kämpfer nicht verbeugen, dann soll der Alle stehenden Verbeugungen durch die Kämpfer sollen in einem Winkel von 30 Grad, gemessen von der Taille, ausgeführt werden.

Anmerkung:

In den WKR 2004 wird in Art. 15 nur das Verhalten einzelner Kämpfer vorgeschrieben. Im Anhang zu den WKR von 1999 wurde der IJF-Sporting-Code angeführt, der Richtlinien sowohl für Einzel- als auch Mannschaftskämpfe vorsah. Damit die oben gestellte Frage problemlos beantwortet werden kann, wird dieser Sporting-Code von 1999 hier angeführt. Es hat sich im Wesentlichen nichts geändert.

IJF-SPORTING-CODE: VERBEUGUNGSZEREMONIE:

Das REI, als Teil der JUDO-Etikette ist eine Tradition, welche den Respekt und die Disziplin widerspiegelt, welche die einzelnen Aktivitäten unseres Sports durchdringen. Der Leitfaden für das Verbeugen sollten daher in respektvoller Weise befolgt werden. Alle stehenden REI werden in einem Winkel von 30°, gemessen an der Taille, ausgeführt.



I. Anfangsbegrüßung – Eröffnungszereemonie

1. Wenn sich die Wettkämpfer am Ende der Eröffnungszereemonie auf der Wettkampffläche aufstellen, stellen sich auch alle KR nebeneinander, in Blickrichtung JOSEKI, vor den Wettkämpfern und Mannschaftsführern auf.
2. Auf die Kommandos „KIOTSUKE, REI“ machen die Mannschaftsführer, Wettkämpfer und KR eine Verbeugung zu JOSEKI.
3. Unmittelbar darauf machen die KR eine halbe Drehung gegen den Uhrzeigersinn, sodass sie die Wettkämpfer ansehen und auf das Kommando „REI“ verbeugen sie alle zueinander.
4. In Übereinstimmung mit dem Veranstaltungsprogramm verlassen dann die KR, Mannschaftsführer und Wettkämpfer die Wettkampffläche, damit das Turnier beginnen kann.

II. Abschließendes REI – Schlusszereemonie

1. Wenn sich die Wettkämpfer am Ende der Schlusszereemonie auf der Wettkampffläche aufstellen, stellen sich auch die KR nebeneinander, in Blickrichtung JOSEKI, vor den Wettkämpfern auf.
2. Auf das Kommando „KIOTSUKE“ machen die KR eine halbe Drehung gegen den Uhrzeigersinn zu den Wettkämpfern hin und auf das Kommando „REI“ verbeugen sich alle zueinander.
3. Dann machen die KR eine halbe Drehung, sodass sie zu JOSEKI blicken und auf das Kommando „REI“ verbeugen sie sich zu JOSEKI.
4. In Übereinstimmung mit dem Veranstaltungsprogramm verlassen die KR und Wettkämpfer die Wettkampffläche, damit endet die Veranstaltung.

KAMPFRICHTER UND AUßENRICHTER

... (Artikel III – VII) ... Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 3.1.

WETTKÄMPFER

VIII. Das Betreten und Verlassen der Wettkampffläche durch die Wettkämpfer

Beim Betreten und Verlassen der Wettkampffläche sollen sich die Wettkämpfer zu JOSEKI verbeugen.

IX. TACHI-REI zwischen Wettkämpfern

Die Wettkämpfer werden aufgefordert, die Verbeugungsrichtlinien und die IJF-Wettkampffregeln zu befolgen. Wettkämpfer, die sich nicht in Übereinstimmung mit diesem Leitfaden verbeugen, werden dem IJF-Sportdirektor oder dem Wettkampfleiter gemeldet. **Der Wettkampfleiter ist bevollmächtigt, den Wettkämpfer für den weiteren Wettbewerb zu disqualifizieren und im Falle eines Medaillenkampfes wird ihm die Medaille und/oder Platzierung aberkannt.**

1. Der Wettkämpfer soll sich bei der Mittelposition am Rande der Kampffläche verbeugen, dann sich auf die Kampffläche zu seiner markierten Position begeben und sich erneut verbeugen.
2. Die beiden Wettkämpfer stehen hinter ihren jeweiligen Marken und ohne Aufforderung verbeugen sie sich gleichzeitig zueinander, machen einen Schritt vorwärts und stehen in natürlicher Haltung, während sie auf das Kommando „HAJIME“ des KR warten.
3. Ist der Wettkampf vorbei und der KR hat „SORE-MADE“ bekannt gegeben, sollen sich die Kämpfer vor ihren jeweiligen Marken aufstellen und auf das Ergebnis warten. Zu diesem Zeitpunkt sollen die Kämpfer ihren JUDOGI ordnen.
4. Der KR macht einen Schritt nach vorne, verkündet das Ergebnis und macht wieder einen Schritt zurück. Anschließend an diese Verkündung machen die Wettkämpfer einen Schritt zurück und verbeugen sich zueinander.
5. Die Wettkämpfer bewegen sich zur Mittelposition am Rand der Kampffläche und verbeugen sich, dann verlassen sie die Wettkampffläche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Punkt VIII.

X. Mannschaftskämpfe

1. Jeder Wettbewerb von zwei Mannschaften wird als ein Abschnitt eines SHIAI (Wettkampfes) betrachtet.
2. Vor Beginn eines jeden Mannschaftsbewerbes sollen der Kampf- und die Außenrichter die Punkte III.1. bis III.4., dann X.4. bis X.7. und schließlich III.5. dieser Leitlinien befolgen.
3. Am Ende eines jeden Mannschaftsbewerbes sollen der Kampf- und die Außenrichter die Punkte X.9. bis X.12. dieser Richtlinien befolgen. Dann sollten sie an den Rand der Kampffläche zur Mittelposition gehen und sich gemeinsam zu JOSEKI gewandt verbeugen. Nach dem Verbeugen fahren sie mit den Punkten VII.2. und VII.3 dieser Leitlinien fort.
4. Bevor jeder Mannschaftsbewerb beginnt, mit dem Kampf- und den Außenrichtern, mit dem KR in der Mitte und alle drei zu JOSEKI gewandt, nebeneinander auf und die zwei Mannschaften beugen sich gemeinsam auf der Kampffläche. Dann bewegen sie sich, zu einander gewandt, zu ihren Markierungen. Der KR fordert die Kämpfer mit beiden ausgestreckten Händen, die Handfläche nach oben, auf, sich zu JOSEKI zu wenden. Auf dieses Handzeichen drehen sich die Kämpfer hintereinander in einer Reihe stehend zu JOSEKI.
5. Der Kampfrichter verkündet dann „REI“ und die Kämpfer verbeugen sich.
6. Unmittelbar darauf fordert der Kampfrichter die Kämpfer auf, sich zueinander zu drehen.
7. Abermals verkündet der Kampfrichter „REI“, die Mannschaften verbeugen sich zu einander, gehen zurück zum Rand der Kampffläche und verbeugen sich erneut. Es versteht sich von selbst, dass sich die Wettkämpfer, bevor sie die Wettkampffläche ganz verlassen, noch einmal am Rand der Wettkampffläche verbeugen.
8. Bei jedem einzelnen Wettkampf sollten die Kämpfer die Punkte IX.1., IX.4. bis IX.7. dieser Leitlinien befolgen.
9. Nachdem alle Einzelkämpfe abgeschlossen sind, stellen sich beide Mannschaften innerhalb der Kampffläche zueinander gewandt in einer Linie bei ihren Markierungen auf. Der Kampf- und die Außenrichter, mit dem KR in der Mitte, stellen sich nebeneinander mit Blickrichtung zu JOSEKI und den aufgereihten Mannschaften auf. Der Kampfrichter macht einen Schritt vorwärts und verkündet das Ergebnis.
10. Der Kampfrichter macht wieder einen Schritt zurück zu seiner ursprünglichen Position und verkündet „REI“. Die Mannschaften verbeugen sich zueinander.
11. Dann fordert der Kampfrichter mit dem in Punkt X.4. beschriebenen Handzeichen die Kämpfer auf, sich zu JOSEKI zu wenden, wiederum in einer Reihe hintereinander.
12. Unmittelbar darauf verkündet der Kampfrichter „REI“ und die Kämpfer verbeugen sich gleichzeitig zu JOSEKI.
13. Danach sollen die Kämpfer zurück zum Rand der Kampffläche gehen und sich verbeugen. Es versteht sich von selbst, dass sich die Wettkämpfer, bevor sie die Wettkampffläche verlassen, vom Mattenrand aus noch einmal zu JOSEKI verbeugen.
14. Zur selben Zeit verbeugen sich der Kampf- und die Außenrichter am Rand der Kampffläche zu JOSEKI, verbeugen sich zueinander und gehen mit dem KR in der Mitte, die Vorgehensweise wie in Abschnitt VII beschrieben, zum Rand der Wettkampffläche zur Mittelposition, Blickrichtung JOSEKI, verbeugen sich zu diesem und verlassen die Wettkampffläche.

Zusammenfassung

Die Etikette der Verbeugung hebt JUDO eindeutig von anderen internationalen Sportarten hervor. Es sind die Gesten des Respekts, der Anerkennung und der Höflichkeit. Der Kampf- und die Außenrichter haben eine fundamentale Rolle bei der Einhaltung dieser Einzigartigkeit, indem sie sicherstellen, dass die Verbeugung entsprechend dieser Richtlinien durchgeführt wird.

1.11. Welche Personen können bei einer Wettkampferveranstaltung (ÖM, EM und WM) als Arzt eingesetzt werden?

1.12. Welche Möglichkeiten gibt es für den Arzt, während des Wettkampfes auf die Matte zu kommen um einen Kämpfer zu untersuchen bzw. zu behandeln?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 17 - Anwendung von MATE/Anhang (Auszug); ARTIKEL 28 - Verletzung, Krankheit oder Unfall.

ART. 29 WKR: Verletzung, Krankheit oder Unfall

Die Entscheidung des Kampfes, wenn ein Kämpfer wegen einer Verletzung, Verletzung, Krankheit oder eines Unfalls während eines Kampfes nicht weiterkämpfen kann, soll der KR nach Rücksprache mit den AR entsprechend folgender Kriterien treffen:

a) VERLETZUNG:

- 1) Wenn die Ursache der Verletzung dem verletzten Kämpfer zugeschrieben wird, soll er den Kampf verlieren.
- 2) Wenn die Ursache der Verletzung dem unverletzten Kämpfer zugeschrieben wird, soll der unverletzte Kämpfer den Kampf verlieren.
- 3) Wenn es nicht möglich ist festzustellen, welcher der Kämpfer die Verletzung verursacht hat, soll der Kämpfer, der nicht mehr weiterkämpfen kann, den Kampf verlieren.

b) KRANKHEIT:

Wenn ein Kämpfer während eines Kampfes krank wird und nicht weiterkämpfen kann, verliert er im Allgemeinen den Kampf.

c) UNFALL:

Wenn sich ein Unfall wegen äußerer Einflüsse (höhere Gewalt) ereignet, gilt der Kampf, nach Rücksprache mit der KR-Kommission, als abgesagt oder verschoben. Im Falle von „höherer Gewalt“ treffen der Sportdirektor, die Sportkommission und/oder die IJF-Kommission die letzte Entscheidung.

Anmerkung: Analog dieser Bestimmung liegt die letzte Entscheidung bei den vom ÖDK und ÖJV namhaft gemachten Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung.

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

- a) Der KR soll den Arzt rufen, wenn ein Kämpfer einen schweren Aufprall auf den Kopf oder Rücken (Wirbelsäule) erlitten hat, oder wenn immer der KR begründet glaubt, dass es eine schwere Verletzung gibt. In beiden Fällen untersucht der Arzt den Kämpfer in der kürzest möglichen Zeit und teilt dem KR mit, ob der Kämpfer weiterkämpfen kann oder nicht.
Wenn der Arzt, nach der Untersuchung eines verletzten Kämpfers dem KR mitteilt, dass der Kämpfer nicht weiterkämpfen kann, soll der KR, nach Rücksprache mit den AR, den Kampf beenden und den Gegner zum Sieger durch „KICKEN-GACHI“ erklären.
- b) Der Kämpfer kann den KR ersuchen, den Arzt zu rufen, jedoch in diesem Fall ist der Kampf beendet und sein Gegner wird zum Sieger durch „KICKEN-GACHI“ erklärt.
- c) Der Arzt kann eine Untersuchung seines Kämpfers fordern, jedoch in diesem Fall ist der Kampf beendet und der Gegner wird zum Sieger durch „KICKEN-GACHI“ erklärt.

In jedem Fall, wo der KR und die AR der Meinung sind, dass der Kampf nicht fortgesetzt werden sollte, soll der KR den Kampf beenden und in Übereinstimmung mit den WKR das Ergebnis bekannt geben.

BLUTENDE VERLETZUNGEN

Wenn eine blutende Verletzung auftritt, soll der KR den Arzt rufen, um dem Kämpfer zu helfen, die Blutung zu stillen und zu versorgen.

Aus gesundheitlichen Gründen soll der KR im Falle von Blutungen den Arzt rufen; **es ist nicht erlaubt, blutend zu kämpfen.**

Allerdings kann dieselbe blutende Verletzung durch den Arzt nur zweimal (2) behandelt werden. Blutet die selbe Verletzung zum dritten (3) Mal, soll der KR, nach Rücksprache mit den AR, zur Sicherheit des Kämpfers den Kampf beenden und seinen Gegner zum Sieger durch KICKEN-GACHI erklären.

In jedem Fall, wo die Blutung nicht gestillt und verbunden werden kann, soll der Gegner zum Sieger durch KICKEN-GACHI erklärt werden.

KLEINE VERLETZUNGEN

Eine kleine Verletzung kann durch den Kämpfer selbst versorgt werden. Zum Beispiel im Falle eines verrenkten Fingers soll der KR den Kampf stoppen (durch Verkündung von MATE oder SONO-MAMA) und dem Kämpfer erlauben, den Finger einzurenken. Diese Handlung sollte unverzüglich und ohne Unterstützung durch den KR oder den Arzt erfolgen und der Kämpfer kann den Kampf fortsetzen. Dem Kämpfer ist es erlaubt, denselben Finger zweimal (2) zu versorgen. Wenn dieselbe Verrenkung das dritte (3) Mal auftritt, dann wird der Zustand des Kämpfers dermaßen beurteilt, dass er nicht mehr weiterkämpfen kann. Der KR soll, nach Rücksprache mit den AR, den Kampf beenden und den Gegner zum Sieger durch KIKEN-GACHI erklären

ANHANG:

Wenn während eines Kampfes ein Kämpfer durch eine Aktion des Gegners verletzt wird und der verletzte Kämpfer kann den Kampf nicht fortsetzen, sollen die KR den Fall analysieren und eine Entscheidung auf Grund der WKR treffen. Jeder Fall soll nach seinen eigenen Merkmalen entschieden werden (siehe lit. a) Verletzung 1, 2 und 3).

Im Allgemeinen ist es nur einem (1) Arzt für jeden Kämpfer erlaubt, auf der Wettkampffläche zu sein. Sollte ein Arzt einen Assistenten benötigen, muss er zuerst den KR informieren.

Dem Trainer ist es niemals erlaubt, die Wettkampffläche zu betreten.

Wenn der Arzt gerufen wird, sollen die AR sitzen bleiben und die Situation beobachten. Nur der KR steht in der Nähe des verletzten Kämpfers, um zu gewährleisten, dass die Hilfeleistung des Arztes regelkonform ist. Jedoch kann der KR die AR zu sich rufen, falls er irgendeine Entscheidung treffen muss.

Ärztliche Hilfe

a) Bei einer kleinen Verletzungen

Im Falle eines abgebrochenen Fingernagels ist es dem Arzt erlaubt, beim Nägelschneiden zu helfen. Der Arzt darf auch bei einer Hodenverletzung (Scrotum-Verletzung) helfen.

b) Bei einer blutenden Verletzung

Immer wenn es Blut gibt, muss dieses aus Sicherheitsgründen mit Hilfe des Arztes vollständig von Heftpflastern, Bandagen, Nasentampons (die Verwendung von Blutstillern und hämostatischen Produkten ist erlaubt) entfernt werden.

Wenn der Arzt gerufen wird, um einem Kämpfer zu helfen, sollte eine solche medizinische Hilfeleistung so rasch als möglich erfolgen.

Hinweis: Mit Ausnahme der oben genannten Situationen wird, wenn der Arzt irgendeine Behandlung durchführt, der Gegner zum Sieger durch „KIKEN-GACHI“ erklärt.

Fälle des Erbrechens:

Jede Art des Erbrechens durch einen Kämpfer hat ein „KICKEN-GACHI“ für den anderen Kämpfer zur Folge (siehe lit. b) Krankheit.

Im Falle, wo ein Kämpfer durch eine absichtliche Aktion eine Verletzung des Gegners verursacht, soll die Strafe, unabhängig jeder anderen disziplinarischen Maßnahme, welche durch den Sportdirektor, der Sportkommission und/oder der IJF-Kommission verhängt wird, für den Kämpfer, der seinem Gegner die Verletzung zugefügt hat, HANSOKU-MAKE sein.

Wenn ein Arzt klar erkennt – besonders im Falle von SHIME-WAZA -, dass für einen der Kämpfer eine ernste Gefahr für die Gesundheit besteht, wofür er verantwortlich ist, kann er zum Rand der Wettkampffläche gehen und den KR auffordern, sofort den Kampf zu stoppen. Der KR soll alle notwendigen Schritte einleiten, um dem Arzt zu helfen. Eine solche Intervention hat zwangsläufig den Verlust des Kampfes für seinen Kämpfer zur Folge und daher sollte dies nur in extremen Ausnahmefällen geschehen.

Bei IJF-Meisterschaften soll der offizielle Mannschaftsarzt einen medizinischen Grad haben und muss sich vor dem Wettbewerb registrieren. Er ist die einzige Person, der es erlaubt ist, in dem gekennzeichneten Bereich zu sitzen und muss auch so gekennzeichnet sein (z.B. durch das Tragen einer Rot-Kreuz-Armbinde).

Bei einer Akkreditierung eines Arztes für ihr Team, muss die nationale Föderation die Verantwortung für die Handlungen ihres Arztes übernehmen.

Die Ärzte müssen jede Änderung und die Interpretation der WKR kennen.

ART. 17 WKR: ANWENDUNG VON MATE/Anhang:

Der KR kann „MATE“ ansagen, um den Arzt zu holen, wenn der Wettkämpfer oder der Arzt selbst es verlangen oder es der KR für nötig hält (siehe Art. 29).

ART. 8 WKR: Handzeichen, A) Der Kampfrichter:

15) RUFEN DES ARZTES:

Er soll sich zum medizinischen Tisch wenden und mit einem Arm (Handfläche nach oben) aus der Richtung des medizinischen Tisches in Richtung des verletzten Kämpfers weisen.



1.13. In welchen Fällen unterbricht der Kampfrichter den Wettkampf?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 11 - Zeitunterbrechung (SONO-MAMA, MATTE); ARTIKEL 17 - Anwendung von MATTE (Warten); ARTIKEL 18 - SONO-MAMA; ARTIKEL 25 - OSAE-KOMI/Anhang; ARTIKEL 26 - Verbotene Handlungen und Strafen/Anhang; ARTIKEL 28 - Verletzung, Krankheit oder Unfall (Auszug).

Der Kampfrichter kann in den Fällen für die Anwendung von **MATE** (Artikel 17 WKR), in den Fällen für die Anwendung von **SONO-MAMA** (Artikel 18 WKR), wenn ein oder beide Kämpfer eine **verbotene Handlung** (Artikel 26 WKR) ausführen und bei **Verletzung, Krankheit oder Unfall** eines oder beider Kämpfer (Artikel 28 WKR) den Kampf unterbrechen.

Bezüglich Art. 11, 17 siehe die Ausführungen zu Frage 2.4.; bezüglich Art. 18 siehe die Ausführungen zu den Fragen 2.6.; bezüglich Art. 26 siehe die Ausführungen zu Frage 1.15.; bezüglich Art. 28 siehe die Ausführung zu den Fragen 1.11 und 1.12.

1.14. Welche Wertungen gibt es, wie können sie erreicht werden, und mit welchen Handzeichen werden sie angezeigt.

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 19 – Ende des Kampfes; ARTIKEL 20 - IPPON; ARTIKEL 21 - WAZA-ARI AWASETE IPPON; ARTIKEL 23 - WAZA-ARI; ARTIKEL 24 – YUKO; Beschluss der EJU beim außerordentlichen Kongress am 5.10.1997 in Paris, Beschluss der IJF-KR-Kommission im Oktober 2008 (gültig mit 1.1.2009).

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

- a) ... 1) **IPPON**: Er hebt einen Arm mit der Handfläche nach vorne hoch über seinen Kopf.
- ... 2) **WAZA-ARI**: Er hebt einen Arm mit der Handfläche nach unten seitlich bis auf Schulterhöhe.
- ... 3) **WAZA-ARI AWASETE IPPON**: Zuerst das Handzeichen für WAZA-ARI, dann jenes für IPPON.
- ... 4) **YUKO**: Er hebt einen Arm mit der Handfläche nach unten etwa 45 Grad seitlich von seinem Körper.

ART. 19 WKR: ENDE DES KAMPFES

...Der KR soll den Kampf wie folgt beurteilen:

1. Wenn ein Kämpfer einen IPPON erzielt hat, soll er zum Sieger erklärt werden.
2. Wurde kein IPPON oder etwas Gleichwertiges erzielt, soll der Sieger auf folgender Grundlage ermittelt werden: Ein WAZA-ARI übertrifft jede Anzahl an YUKO.
3. Gibt es keine aufgezeichneten Wertungen oder unter jeder Rubrik (WAZA-ARI, YUKO) exakt die selbe Anzahl, dann soll der Kampf im „Golden Score“-Kampf entschieden werden. ...

ART. 20 WKR: IPPON

Der KR soll IPPON verkünden, wenn seiner Meinung nach die ausgeführte Technik folgenden Kriterien entspricht:

- a) Wenn ein Kämpfer den anderen mit **Kontrolle, Kraft und Schnelligkeit** größtenteils auf den Rücken wirft.
- b) Wenn ein Kämpfer den anderen mit OSAE-KOMI-WAZA festhält und es diesem nicht gelingt, innerhalb von **25 Sekunden**, nach Ansage von OSAE-KOMI, freizukommen.
- c) Wenn ein Kämpfer aufgibt, indem er zwei- oder mehrmals mit der Hand oder dem Fuß **abklopft**, oder wenn „**MAITTA**“ (ich gebe auf) sagt, im Allgemeinen als Folge einer OSAE-KOMI-WAZA (Haltegriff), SHIME-WAZA (Würgegriff) oder KANSETSU-WAZA (Armhebel).
- d) Wenn ein Kämpfer in Folge einer SHIME-WAZA oder KANSETSU-WAZA handlungsunfähig ist.

GLEICHWERTIGKEIT: Sollte ein Kämpfer mit HANSOKU-MAKE bestraft werden, soll der andere Kämpfer zum Sieger erklärt werden.

Gleichzeitiger IPPON: siehe Artikel 19, lit. f, Z. 4).

ANHANG:

Gleichzeitige Techniken: Wenn beide Kämpfer nach einem gleichzeitigen Angriff auf die Matte fallen und der KR und die AR können nicht beurteilen, welche Technik vorherrschend war, sollte keine Wertung gegeben werden.

Sollte der KR während NE-WAZA irrtümlich IPPON verkünden und die Kämpfer trennen sich aus diesem Grunde, sollte der KR und die AR, falls möglich, in Übereinstimmung mit der „Mehrheitsregel“ die Kämpfer, wenn dadurch eine Ungerechtigkeit gegenüber einem Kämpfer korrigiert werden kann, soweit als möglich in ihre ursprüngliche Lage zurückbringen und den Kampf neu starten.

Wenn einer der Kämpfer, nachdem er geworfen wurde, absichtlich eine „Brücke“ (Kopf und Fuß oder beide Füße in Kontakt mit der Tatami) macht, soll der KR – obwohl dadurch die notwendigen Kriterien für IPPON vermieden wurden – dennoch IPPON oder jede andere Wertung, welche der Technik entspricht, verkünden, um diese Aktion hinten zu halten.



Der Gebrauch von **KANSETSU-WAZA**, um den Gegner zu werfen, wird nicht für die Punktwertung in Betracht gezogen.

Anmerkung: Bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, nationalen und IJF-Veranstaltungen sollen die Regeln, welche angewendet werden, erklärt werden. Bei nationalen Veranstaltungen sind die Veranstalter berechtigt, solche Bestimmungen, welche für die Sicherheit der Teilnehmer an solchen Turnieren auf diesem Niveau angemessen sind, zu erlassen. Zum Beispiel sind die Veranstalter von Turnier für niedrige Grade berechtigt, die Regeln für die Vergabe von IPPON dermaßen abzuändern, wenn die Wirkung der Technik ausreichend erkennbar ist, oder bei Veranstaltungen für Kinder SHIME-WAZA und KANSETSU-WAZA nicht erlauben.

ART. 21 WKR: WAZA-ARI AWASETE IPPON

Sollte ein Kämpfer im Wettkampf einen zweiten WAZA-ARI erreicht (siehe Art. 23), soll der KR WAZA-ARI AWASETE IPPON (zwei WAZA-ARI zählen IPPON) verkünden.

ANMERKUNG:

In der Unterbewertung (10 Punkte) sind noch folgende Kampfentscheidungen einem IPPON gleichzustellen:

- **SOGO-GACHI** (zusammengesetzter Sieg - Art. 22 WKR),
- **KIKEN-GACHI** (Sieg durch Aufgabe - Art. 27 WKR) und
- **FUSEN-GACHI** (Sieg durch Nichtantreten - Art. 27 WKR).

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 2.3.



ART. 23 WKR: WAZA-ARI

Der KR soll WAZA-ARI verkünden, wenn seiner Meinung nach die ausgeführte Technik folgenden Kriterien entspricht:

- a) Wenn ein Kämpfer den anderen **kontrolliert** wirft, aber die Technik **eines (1) der notwendigen (3) Elemente für IPPON fehlt** (siehe Art. 20 lit. a und Anhang).
- b) Wenn ein Kämpfer den anderen mit OSAE-KOMI-WAZA festhält und es diesem gelingt nach **20 Sekunden oder mehr, aber in weniger als 25 Sekunden** freizukommen.

GLEICHWERTIGKEIT:

Sollte ein Kämpfer mit drei (3) SHIDO bestraft werden, muss der andere Kämpfer sofort ein WAZA-ARI erhalten.



ART. 24 WKR: YUKO

Der KR soll YUKO verkünden, wenn seiner Meinung nach die ausgeführte Technik folgenden Kriterien entspricht:

- a) Wenn ein Kämpfer den anderen **kontrolliert** wirft, aber die Technik **in zwei (2) der erforderlichen (3) Elemente für IPPON fehlen**.
 - z.B. 1) Teilweises Fehlen des Elementes „weitgehend auf der Rückseite“ und auch teilweises Fehlen in einem der beiden (2) anderen Elemente „Schnelligkeit“ oder „Kraft“.
 - 2) Weitgehend auf dem Rücken, jedoch teilweises Fehlen der beiden (2) anderen Elemente „Schnelligkeit“ und „Kraft“.
- b) Wenn ein Kämpfer den anderen mit OSAE-KOMI-WAZA festhält und es diesem gelingt in **15 Sekunden oder mehr, aber in weniger als 20 Sekunden**, freizukommen.

GLEICHWERTIGKEIT:

Sollte ein Kämpfer mit zwei (2) SHIDO bestraft werden, muss der andere Kämpfer sofort YUKO erhalten.



ANHANG:

Unabhängig davon, wie viele YUKO angekündigt werden, wird keine Anzahl als gleichwertig mit einem WAZA-ARI angesehen. Die Gesamtanzahl der verkündeten YUKO wird registriert.

ANMERKUNG:

Im Anhang zu Art. 8 WKR wird für die Handzeichen YUKO und WAZA-ARI folgendes ausgeführt:

Die Handzeichen für YUKO und WAZA-ARI sollten mit dem Arm quer vor der Brust beginnen und dann seitwärts zur korrekten Endposition geführt werden.

YUKO- und WAZA-ARI-Handzeichen sollten solange beibehalten werden, bis sichergestellt ist, dass die AR es erkannt haben. Falls eine Drehung dafür notwendig ist, sollte man jedoch darauf achten, dass die Kämpfer im Blick behalten werden.

Alle Handzeichen sollen wenigstens 3-5 Sekunden aufrechterhalten werden.

Mit Beschluss der IJF-Kampfrichterkommission wurde die Wertung KOKA mit 1.1.2009 abgeschafft und ersatzlos gestrichen. Solche Techniken, welche bisher mit einem KOKA zu bewerten waren (Auftrefffläche Gesäß oder seitlicher Oberschenkel), sowie Techniken mit Auftrefffläche Vorderseite und OSAE-KOMI-WAZA unter 15 Sekunden werden als KINSA bewertet.

1.15. Welche Bestrafungsstufen gibt es und wann können sie vergeben werden?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 8 – Handzeichen; 26 - Verbotene Handlungen und Strafen; Unterlagen zum Bundeskampfrichterkurs vom 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck, Beschluss der IJF-KR-Kommission im Oktober 2008 (gültig mit 1.1.2009), Entscheidung des IJF-Präsidiums vom 21.08.2009, sowie deren Novellierungen am 26.10.2009 und 14.12.2009 (gültig mit 1.1.2010 bis 31.12.2012).

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

- a) ... 16) **Eine Strafe verhängen (SHIDO, HANSOKU-MAKE):**
Er soll mit dem aus der Faust ragenden Zeigefinger auf den zu bestrafenden Kämpfer zeigen.



ART. 27 WKR: VERBOTENE HANDLUNGEN UND STRAFEN

Die verbotenen Handlungen werden in „leichte“ Verstöße (SHIDO) und „schwere“ Verstöße (HANSOKU-MAKE) eingeteilt.

Leichte Verstöße: Werde mit SHIDO bestraft

Schwere Verstöße: Werde direkt mit HANSOKU-MAKE bestraft

Der KR soll eine Strafe wie SHIDO HANSOKU-MAKE je nach Schwere des Verstoßes vergeben. Die Verhängung eines zweiten oder folgenden SHIDO bewirkt automatisch eine technische Wertung für den Gegner. Die vorherige Wertung, entsprechend der früheren Strafe, wird gelöscht und es wird unverzüglich die nächst höhere Wertung angezeigt.

Die Verhängung eines „DIREKT- HANSOKU-MAKE“ bedeutet, der Kämpfer ist disqualifiziert und vom Turnier ausgeschlossen und er Kampf endet in Übereinstimmung mit Artikel 19 lit. d (siehe Anhang).

Wenn ein KR und die AR (einstimmig) nach der Kontrolle des JUDO GI feststellen, dass der JUDO GI vorschriftswidrig ist, verliert der Kämpfer durch HANSOKU-MAKE (siehe Artikel 3, Anhang).

Immer, wenn der KR eine Strafe vergibt, soll er mit einer einfachen Geste den Grund der Strafung anzeigen.

Eine Strafe kann auch nach der Verkündung von SORE-MADE für irgendeine verbotene Handlung, die während der festgesetzten Kampfzeit oder, in einigen Ausnahmefällen, für schwerwiegende Handlungen, die nach dem Signal für das Ende des Kampfes begangen wurden, verhängt werden, solange die Entscheidung noch nicht verkündet wurde..

SHIDO (Gruppe der leichten Verstöße)

- a) **SHIDO wird jedem Kämpfer gegeben, der einen leichten Verstoß begangen hat:**

- 1) **Absichtliches Vermeiden der KUMI-KATA**, um eine Aktion im Kampf zu verhindern.
- 2) Nach KUMI-KATA in einer stehenden Position eine **übermäßig defensive Haltung** einzunehmen (in der Regel länger als 5 Sekunden).
- 3) Scheinbar einer Aktion den Eindruck eines Angriffes zu geben, obwohl klar ersichtlich ist, dass keine Absicht besteht, den Gegner zu werfen (falsche Attacke oder **Scheinangriff**).
- 4) In einer stehenden Position fortwährend des Gegners **Ärmelende(n)** aus defensiven Gründen **zu halten** (in der Regel länger als 5 Sekunden) oder die Ärmelenden zu halten, indem dabei „**geknebelt**“ wird.
- 5) In einer stehenden Position fortwährend des Gegners **die Finger** einer oder beider Hände **verschlungen zu halten**, um die Handlung im Kampf zu verhindern (in der Regel länger als 5 Sekunden).
- 6) **Ohne der Erlaubnis** des KR absichtlich seinen eigenen **JUDO GI in Unordnung zu bringen** oder den Gürtel oder die Hosen zu lösen oder zu binden.
- 7) **Den Gegner** nicht in Übereinstimmung mit Artikel 16 **herunterzuziehen**, um NE-WAZA zu beginnen.
- 8) Mit einem oder mehreren Fingern **in das Ende des Ärmels oder der Hosen des Gegners zu greifen**.
- 9) In der stehenden Position **anderes als „normal“ zuzufassen** (in der Regel länger als 5 Sekunden).
- 10) In der stehenden Position, bevor oder nachdem KUMI-KATA (Greifen) erfolgt ist, keine Angriffsversuche zu machen (siehe **Inaktivität**).
- 11) Des Gegners Ärmelende(n) zwischen Daumen und Fingern („**Pistolengriff**“) zu halten.
- 12) Des Gegners Ärmelende(n) umgefaltet („**Taschengriff**“) zu halten.
- 13) **Das Ende** des Gürtels oder der Jacke um einen Körperteil des Gegners **zu schlingen**.
- 14) Den JUDO GI in den **Mund zu nehmen (entweder seinen eigenen oder den JUDO GI des Gegners)**.
- 15) Eine Hand, einen Arm, einen Fuß oder ein Bein auf das Gesicht des Gegners zu legen.
- 16) Einen Fuß oder ein Bein in den Gürtel, Kragen oder das Revers des Gegners zu setzen.
- 17) Unter Verwendung des **Jackenendes oder des Gürtels oder nur die Finger** SHIME-WAZA auszuführen.
- 18) Sowohl in stehender Position als auch in NE-WAZA die Kampffläche zu verlassen, oder absichtlich den Gegner zu zwingen, die Kampffläche zu verlassen (siehe Art. 9, Ausnahmen).*
- 19) Die Anwendung der Beinschere („**DOJIME**“) am Rumpf, Hals oder Kopf des Gegners (Schere mit gekreuzten Füßen, während man die Beine durchstreckt.)

- 20) Mit dem Knie oder dem Fuß die Hand oder den Arm des Gegners **zu treten**, damit er seinen Griff löst, oder des Gegners Bein oder Fußgelenk zu treten, ohne dabei eine Wurftechnik auszuführen.
- 21) **Des Gegners Finger nach hinten zu biegen**, um seinen Griff zu lösen.

* Das Verlassen der Kampffläche wird nur noch bestraft, wenn Absichtlichkeit erkennbar ist. Also wenn einer der Kämpfe ohne angegriffen zu werden, oder selbst einen Angriff durchzuführen, die Kampffläche verlässt.

HANSOKU-MAKE (Gruppe der schweren Verstöße)

b) HANSOKU-MAKE wird jedem Kämpfer gegeben, der einen schweren Verstoß begangen hat (oder der mit drei [3] SHIDO bestraft wurde und einen weiteren leichten Verstoß begeht):

- 22) Anwendung von **KAWAZU-GAKE** (den Gegner zu werfen, indem man ein Bein um das Bein des Gegners schlingt, während man mehr oder weniger in gleiche Richtung schaut wie der Gegner und sich rückwärts auf ihn fallen lässt).
- 23) Die Anwendung von **KANSETSU-WAZA** (Hebeltechnik) irgendwo **anders als am Ellbogengelenk**.
- 24) Den auf der TATAMI liegenden Gegner von der TATAMI **hochzuheben** und ihn zurück auf die TATAMI **hinunter zu stoßen**.
- 25) Des **Standbein des Gegners von innen wegzufegen**, wenn der Gegner eine solche Technik wie HARAI-GOSHI etc., ausführt.
- 26) Die Anweisungen des KR **zu missachten**.
- 27) Während des Kampfes **unnötige Ausrufe**, abfällige Bemerkungen oder Gesten zum Gegner oder KR zu machen.
- 28) Irgendeine Handlung zu machen, welche den Gegner **gefährden oder verletzen** könnte, insbesondere **das Genick oder die Wirbelsäule** des Gegners, oder die **dem Geist des JUDO widerspricht**.
- 29) Sich während der Ausführung oder dem Versuch der Ausführung von Techniken wie **UDE-HISHIGI-WAKI-GATAME in Verbindung mit einem Wurfansatz direkt auf die TATAMI fallen zu lassen**.
- 30) Während der Ausführung oder dem Versuch der Ausführung von Techniken wie UCHI-MATA, HARAI-GOSHI etc. **den Kopf durch Beugen nach vorne und unten zuerst in die TATAMI zu „tauchen“**, oder sich aus der stehenden oder knienden Position während der Ausführung oder des Versuches der Ausführung von Techniken wie **KATA-GURUMA direkt nach hinten fallen zu lassen**.
- 31) Sich **absichtlich nach hinten fallen zu lassen**, wenn sich der andere Kämpfer an seinem Rücken festhält und wenn einer der Kämpfer die Bewegung des anderen unter Kontrolle hat.
- 32) **Einen harten oder metallischen Gegenstand** zu tragen (bedeckt oder nicht).
- 33) **Alle direkten Angriffe oder das Blockieren** mit einer oder beiden Händen oder mit einem oder beiden Armen **unterhalb des Gürtels**, oder das **Ergreifen der Hosen** entweder zur Einleitung eines Angriffes oder zur Verteidigung.

Auf der Anzeigetafel werden die wiederholten SHIDO gesammelt und in technische Wertungen für den anderen Kämpfer umgewandelt.

Auf der Anzeigetafel wird aus dem wieder holten SHIDO:		
2 SHIDO = YUKO für den Gegner	3 SHIDO = WAZA-ARI für den Gegner	4 SHIDO = HANSOKU-MAKE = IPPON für den Gegner

Wenn ein Kämpfer einen leichten Verstoß wiederholt und wird mit seinem vierten (4.) SHIDO bestraft werden muss, soll der KR, nachdem er sich mit den AR beraten hat, HANSOKU-MAKE verkünden, d.h., dass das 4. SHIDO nicht als SHIDO verlaubar wird, sondern direkt als HANSOKU-MAKE. Der Kampf endet entsprechend Artikel 19 lit. d.

ANHANG:

KR und AR sind berechtigt, Strafen entsprechend der „Absicht“ oder der Situation und im besten Interesse des Sportes zu verhängen.

Sollte der KR den/die Kämpfer bestrafen (außer im Falle von SONO-MAMA in NE-WAZA), soll er den Kampf durch die Verkündung von MATE vorübergehend unterbrechen, die Kämpfer auf ihre Ausgangsposition zurückkehren lassen und die Strafe aussprechen, während er auf den/die Kämpfer zeigt, welche(r) die verbotene Handlung begangen hat.

Bevor er HANSOKU-MAKE verhängt muss sich der KR mit den AR befragen und die Entscheidung in Übereinstimmung mit der „Mehrheitsregel“ bekanntgeben. Wenn beide Kämpfer gleichzeitig die WKR verletzen, soll jeder entsprechend der Schwere des Verstoßes bestraft werden.

Wurden beide Kämpfer mit drei (3) SHIDO bestraft und anschließend erhält jeder eine weitere Strafe, sollte für beide HANSOKU-MAKE verkündet werden.

Eine Strafe in NE-WAZA soll auf die gleiche Weise verhängt werden, wie in OSAE-KOMI (Art. 26, Anhang, 2. und 3. Absatz).

Erläuterungen zu Punkt:

zu 1) Dazu gehört:

- Das Blockieren durch Erfassen der Hände, Finger oder des Handgelenkes um die KUMI-KATA zu verhindern.
- Das Halten des eigenen Revers, um den Gegner daran zu hindern zuzugreifen, z.B. das Ergreifen des eigenen Revers und Wegziehen aus der Reichweite des Gegners, etc.
- Das beinhaltet auch das Hinunterdrücken; d.h., den Gegner durch einen Griff über die Schulter auf den Rücken in eine vorgeneigte Position zu zwingen, um die KUMI-KATA zu verhindern.

Das Zeitfenster dazu ist allgemein mehr als fünf Sekunden.

Die Anwendung irgendeiner Bestrafung für Negativ-Judo, wie das Verhindern des Zufassens, sollte intuitiv unter Berücksichtigung des Zeitpunktes, die Auswirkungen auf die ausgeführte Aktion und des Kampfverlaufes vorgenommen werden.

zu 2) Die verbotene Handlung soll schneller bestraft werden (6-8 Sekunden). Das Ziel ist, den Sambo-artigen Ringstil und Taktiken hinanzuhalten.

zu 3) Die KR sollten bei der Bestrafung für falsche Attacken strenger sein, das beinhaltet z.B. das Abtauchen zu den Beinen ohne einer klaren Wurfabsicht, oder die Unterscheidung zwischen einem hinuntergezogenen SEOI-NAGE ohne klarer Wurfabsicht und einem ungeschickten Angriff.

zu 7) Hat ein Kämpfer seinen Gegner nicht in Übereinstimmung mit Art. 16 zu NE-WAZA heruntergezogen und sein Gegner nutzt das nicht aus, um in NE-WAZA weiter zu machen, soll der KR MATE verkündet, den Kampf vorübergehend unterbrechen und den Kämpfer, der gegen Artikel 16 verstoßen hat, mit SHIDO bestrafen.

Dazu gehört auch ein TOMOE-NAGE, ein SUMI-GAESHI und ähnliche Angriffe, bei denen es die Absicht ist, zu NE-WAZA überzugehen, ohne den Gegner zu werfen. Diese Art von Angriffen wird mit SHIDO bestraft.

Die Verwendung von TOMOE-NAGE oder ähnlicher Techniken (HIKKOMI-GAESHI), um zu JUJI-GATAME überzugehen sind solange erlaubt, als der Angriff ohne Unterbrechung und geschickt durchgeführt wird.

zu 9) Bei der „normalen“ KUMIK-KATA fasst man mit der linken Hand auf der rechten Seite des gegnerischen JUDOGI den Ärmel, Kragen, am Brustbereich, oben an der Schulter oder am Rücken und mit der rechten Hand auf der linken Seite des gegnerischen JUDOGI den Ärmel, Kragen, am Brustbereich, an der Schulter oder am Rücken und immer oberhalb des Gürtels.

Ein Kämpfer sollte nicht für einen „abnormalen“ Griff bestraft werden, wenn er in diese Situation dadurch das Durchtauchen mit dem Kopf unter dem Arm des haltenden durch seinen Gegner gebracht wurde. Allerdings, wenn ein Kämpfer auf diese Weise ständig „durchtaucht“, soll der KR erwägen, ob nicht eine „übermäßig defensive Haltung, (Z. 2) vorliegt.

Wenn ein Kämpfer wiederholt eine abnormale KUMI-KATA verwendet, kann die Zeit schrittweise reduziert werden und sogar eine „Direktbestrafung“ mit SHIDO erfolgen.

Das Einhaken eines Beines zwischen den Beinen des Gegners, außer bei der gleichzeitigen Ausführung einer Wurftechnik, wird nicht als normale KUMI-KATA angesehen und der Kämpfer muss innerhalb von 5 Sekunden angreifen oder er wird mit SHIDO bestraft.

ANMERKUNG:

Diese Regelung bezüglich der „UNORTHODOXEN KUMI-KATA“ ist seit 1.1.1999 in Kraft. Nach den Unterlagen für den BKR-Kurs vom 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck gilt insbesondere als „unorthodoxe Kumi-kata“ festgelegt: „Das (die) Ärmelende(n) zwischen Daumen und Zeigefinger zu nehmen (**Pistolengriff**), ist eine DEFENSIVE FASSART und sofort mit SHIDO zu bestrafen.“ Des Weiteren wurde herausgearbeitet, was grundsätzlich **nicht** zu den ORTHODOXEN KUMI-KATA gezählt wird. Das sind:

- Standardfassart – rechts und links
- Fassart Ärmel und Kragen
- Fassart Ärmel und Schulter (über Kopf) und
- Fassart beide Revers

Somit sind alle anderen Fassarten der Gruppe „UNORTHODOXE KUMI-KATA“ zuzuordnen. Das „Unter dem Gürtel Fassen“ ist zwar eine unorthodoxe Kumi-kata, kann jedoch nicht in allen Fällen angewendet werden. Es ist dabei vor allem die Handhaltung zu beachten:

- Schaufelgriff bedeutet Zug – Angriffsabsicht (keine Strafe)
- Blockgriff bedeutet Druck – Verhinderungsabsicht (Strafe)

zu 10) „Inaktivität“ kann allgemein angenommen werden, wenn nach schätzungsweise **25 Sekunden kein Angriffsversuch** seitens der beiden Kämpfer erfolgt. Inaktivität sollte nicht bestraft werden, obwohl es keine Angriffsversuche gibt, wenn der KR der Meinung ist, dass der Kämpfer tatsächlich nach einer Gelegenheit zum Angriff sieht.

Der KR muss sich klar sein, dass eine Strafe nur gegeben werden kann, wenn sie offensichtlich ist. Sobald ein Regelverstoß erfolgt, muss er auch bestraft werden. Der KR soll aber nicht nach Strafen suchen. Im Allgemeinen be-

deutet „mehr als fünf Sekunden“ 6-8 Sekunden, nicht 15-20 Sekunden oder länger. Wiederholte Regelverstöße sollten wesentlich rascher bestraft werden (nach 4-5 Sekunden). Inaktivität wird nach 20-30 Sekunden bestraft.

- zu 13)** Die Handlung „Umschlingen“ bedeutet, dass der Gürtel oder die Jacke komplett herumgeschlungen sein muss. Der Gebrauch des Gürtels oder der Jacke als „Anker“ für den Griff (ohne zu umschlingen), z.B. um den Arm des Gegners zu fixieren, sollte nicht bestraft werden.
- zu 15)** Das Gesicht ist die Fläche innerhalb der Linie, die von der Stirn, der Vorderseite der Ohren und der Kante des Unterkiefers begrenzt wird.
- zu 22)** Wenn sich der Werfende während der Wurfaktion verdreht/dreht, sollte dies als KAWAZU-GAKE angesehen und bestraft werden. Techniken wie O-SOTO-GARI, O-UCHI-GARI und UCHI-MATA, wo der Fuß/das Bein und das Bein des Gegners miteinander verschlungen sind, sind erlaubt und sollten bewertet werden.
- zu 28)** Jede Handlung, die gegen den Geist des JUOD verstößt, kann zu jeder Zeit des Wettkampfes mit einem direkten HANSOKU-MAKE bestraft werden.
- zu 30)** Der Versuch von solchen Techniken wie HARAI-GOSHI, UCHI-MATA etc. mit nur einer Hand am Revers des Gegners aus einer Position ähnlich UDE-HISHIGI-WAKI-GATAME (bei denen das Handgelenk des Gegners unter der Achselhöhle des Werfenden eingeklemmt ist) und sich absichtlich mit dem Gesicht nach unten auf die Tatami fallen zu lässt, birgt ein hohes Verletzungsrisiko und wird bestraft. Handlungen, bei denen keine Absicht besteht, einen Gegner sauber auf den Rücken zu werfen, sind gefährlich und werden auf die gleiche Weise behandelt wie UDE-HISHIGI-WAKI-GATAME.
- zu 33)** Das Greifen der Beine ist erlaubt, wenn dies nach einer ernstgemeinten Technik erfolgt und zeitlich deutlich abgesetzt ist. Eine ernstgemeinte Technik ist eine Technik mit der Absicht, den Gegner zu werfen. Sie ist das Gegenteil eines Scheinangriffs (falsche Attacke). Gleichzeitige oder fast gleichzeitige Angriffe mit Greifen der Beine sind verboten und werden mit HANSOKU-MAKE bestraft.
- Das Greifen der Beine als Konter ist erlaubt. Die Kontertechniken sind nur innerhalb einer Folge (ohne Unterbrechung) von Techniken, welche vom Gegner begonnen wurden, erlaubt. Die Prinzipien von GONOUSEN (Gegenangriff). Ohne Körperkontakt ist der Griff des Beines/der Beine verboten.
- Das Greifen der Beine ist erlaubt, wenn der Gegner einseitig übergreift. Das Durchtauchen mit dem Kopf unter dem Arm des Gegners bei normaler KUMI-KATA mit anschließendem Griff auf das Bein ist verboten und wird mit HANSOKU-MAKE bestraft.
- Die Verhängung eines „Direkt-HANSOKU-MAKE“ im Falle eines direkten Angriffes unterhalb des Gürtels bedeutet zwar, dass der Kämpfer den Kampf verliert, jedoch nicht aus dem gesamten Bewerb ausgeschlossen ist.
- Ein Kämpfer darf nicht zuerst das/die Hosenbein(e) erfassen und dann angreifen, er darf sehrwohl die Hose ergreifen, als Fortsetzung und zur Beendigung eines bereits eingeleiteten Angriffes.
- Das Ergreifen der Hose entweder zur Einleitung eines Angriffes oder zur Verteidigung resultiert ein sofortiges MATE und eine Bestrafung mit HANSOKU-MAKE.

ANMERKUNG:

Seit 1.1.1992 wurden die Kampftechniken **WAKI-GATAME** (nur dann, wenn sie gleichzeitig mit einer Wurftechnik versucht wird) und **KANI-BASAMI** (Scherensprung) als verbotene Techniken eingestuft und bestraft. Seit Februar 1993 werden WAKI-GATAME oder ähnliche Techniken auch bestraft, wenn sie als Übergangstechniken vom Stand- in den Bodenkampf verwendet werden. Ab 1.1.1998 wird die Anwendung von WAKI-GATAME in Verbindung mit einer Wurftechnik bzw. beim Übergang vom Stand in den Boden und die Anwendung von KANI-BASAMI mit **HANSOKU-MAKE** (Disqualifikation) bestraft. WAKI-GATAME als Bodentechnik ist erlaubt!

Beim BKR-Kurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck wurde folgendes festgelegt: „Die Vergabe von DIREKT-HANSOKU-MAKE an einen Judoka führt zu seinem sofortigen Ausschluss aus dem laufenden Bewerb. Das gilt für alle möglichen Fälle von Direkt-Hansoku-make und nicht nur für unsportliches Verhalten. Der KR leitet das Ausschlussverfahren gegen den Judoka dadurch ein, das er dem für seine Matte zuständigen Kommissionsmitglied die Vergabe des Direkt-Hansoku-make mitteilt. Bei Österreichischen Bewerbungen erfolgt diese Mitteilung an den Wettkampfleiter. Die Handhabung des Direkt-Hansoku-make in einer Liga-Begegnung wird in einem eigenen Punkt der Ligadurchführungsbestimmungen abgehandelt.“

Mit 1. Jänner 2007 wurden die Bestimmungen über die Wettkampffläche von der EJU/IJG abgeändert. Eine offizielle Übersetzung bzw. Einbindung des Textes in die bestehenden WKR gibt es noch nicht. In einem offiziellen Schreiben der EJU-Kampfrichterkommission vom 1. Jänner 2007 („EJU Refereeing applicable Rules“) wird jedoch folgendes ausgeführt:

„Farben der TATAMI und Randsituationen

Die TATAMI ist in zwei verschiedenfarbige Zonen geteilt. Die Kampffläche ist in einer Farbe und die Sicherheitsfläche in einer anderen, unterschiedlichen. Die Farben sind definiert. Die Größe der TATAMIs bleibt unverändert.

Eine Wurfaktion muss begonnen werden, wenn sich beide Kämpfer vollständig innerhalb der Kampffläche befinden. Hat eine Wurfaktion begonnen, ist die Handlung (einschließlich Kaeshi-waza) gültig und ist entsprechend zu bewerten, solange irgendein Kämpfer mit irgendeinem Körperteil die Kampffläche berührt.“ (Übersetzung durch den Autor)

Greifen des Beines

Die Änderung wurde durch Entscheidung des IJF-Präsidiums am 21.08.2009 beschlossen, und am 14.12.2009 in das Regelwerk aufgenommen. Diese Bestimmungen gelten vom 1.1.2010 bis 31.12.2012.

1.16. Erklären Sie die Begriffe „Inaktivität“ und „Passivität“, und nennen Sie die dafür vorgesehenen Bestrafungen.

1.17. Erklären Sie den Begriff „falsche Attacke“ (Scheinangriff), und nennen Sie die dafür vorgesehene Bestrafung.

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 26 - Verbotene Handlungen (Auszug); Eigene Ausführungen auf Grund von Mitschriften bei Bundes- und Landeskampfrichterkursen.

a) INAKTIVITÄT:

Unter „Inaktivität“ ist nach den allgemeinen Regelauslegungen ein Verhalten eines oder beider Kämpfer zu verstehen, das weder Angriffs- noch Abwehrbewegungen erkennen lässt. In den WKR wird für Inaktivität noch ein Zeitrahmen gesetzt, der sich ungefähr auf **20-30 Sekunden** erstreckt. Voraussetzung für dieses Zeitlimit ist, dass dieses Verhalten innerhalb der Kampffläche ausgeführt wird.

Ein Kämpfer ist daher inaktiv, wenn er innerhalb dieses Zeitlimits z.B. keinerlei Angriffe durchführt, selbst aber den Angriffen seines Gegners lediglich durch Ausweichen zu entkommen sucht. Ein solches Verhalten wird mit SHIDO bestraft.

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

a) ... 17) INAKTIVITÄT:

Er soll in einer Vorwärtsbewegung die Unterarme in Brusthöhe übereinander kreisen und dann mit dem Zeigefinger auf den zu bestrafenden Kämpfer zeigen.



b) PASSIVITÄT oder DEFENSIVE HALTUNG:

Unter „defensive Haltung“ ist nach den allgemeinen Regelauslegungen ein Verhalten eines oder beider Kämpfer zu verstehen, das durch Blocken oder aktives Handeln den Angriff des Gegners verhindert und länger als **5 Sekunden** aufrechterhalten wird. Dafür kämen etwa

- das absichtliche Vermeiden des Zufassens;
- das Zufassen auf einer Körperseite;
- das „Durchtauchen“ unter dem Griff des Gegners, sodass dieser nun einseitig hält;
- das fortwährende Halten eines oder beider Ärmelende(n) aus Verteidigungsabsicht;
- das Halten eines oder beider Ärmelende(n) im sogenannten „Pistolengriff“;
- das fortwährende Verschränken der Finger einer oder beider Hände mit den Fingern einer oder beider Hände des Gegners;
- das beidarmige Blocken, womöglich zusätzlich mit Vorneigen des Oberkörpers;

in Betracht. Die Bestrafung für ein derartiges Verhalten ist im Erstfalle SHIDO, wobei es keine Ermahnung hierfür gibt.

HANDZEICHEN

Das Handzeichen für eine betont defensive Verhaltensweise ist identisch mit dem Handzeichen für Scheinangriff.

c) FALSCHER ANGRIFF (Scheingriff):

Unter einer „falschen Attacke“ bzw. einem „Scheingriff“ ist nach den allgemeinen Regelauslegungen eine Bewegung zu verstehen, die zwar einem Angriff, d.h. Wurfansatz ähnlich ist, jedoch nicht als solcher anerkannt werden kann. Ein wesentlicher Bestandteil eines Scheingriffes ist das Fehlen der Wurfabsicht. Dies äußert sich vor allem in der Tatsache, dass UKE keine Abwehrreaktionen, wie etwa Block, Aussteigen, Ausweichen, etc., zu seiner Verteidigung durchführen muss bzw. müsste. Die Bestrafung für eine solche Aktion ist SHIDO, siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 2.14 bis 2.17. - ARTIKEL 26 - Verbotene Handlungen und Strafen, a) SHIDO, Punkt 3). Wird für einen Scheingriff eine SUTEMI-WAZA angewandt und dabei der Gegner zu Boden gezogen, ist die Bestrafung hierfür ebenfalls SHIDO, siehe dazu ARTIKEL 26 - Verbotene Handlungen und Strafen, a) SHIDO, Punkt 7). Eine Ermahnung für ein solches Verhalten ist nicht vorgesehen.

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN:**a) ... 18) FALSCHER ANGRIFF:**

Er soll beide Arme nach vorne ausstrecken, die Hände geschlossen und mit beiden Händen eine Abwärtsbewegung machen.



GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:

2.1. Wann wird OSAE-KOMI angesagt?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 8 – Handzeichen (Auszug); ARTIKEL 9 - Kampfbereich (gültige Fläche - Auszug); ARTIKEL 13 – Osaekomi-Zeit; ARTIKEL 19 – Ende des Kampfes; ARTIKEL 25 – OSAEKOMI-WAZA; Beschluss der EJU beim außerordentlichen Kongress am 5.10.1997 in Paris; Unterlage zum BKR-Kurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck. Beschluss der IJF vom 26.10.2008 mit Wirksamkeit 1.1.2009.

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

- a) ... 5) OSAE-KOMI: Er soll einen Arm von seinem Körper in Richtung der Kämpfer abheben, während er seine Körper etwas über die Kämpfer beugt.
- 6) TOKETA: Er soll einen Arm nach vorne heben und diesen schnell zwei- oder mehrmals von rechts nach links bewegen, während er seinen Körper etwas über die Kämpfer beugt.



ART. 9 WKR: KAMPFSTÄTTE (Gültige Flächen)

Ausnahmen:

Alle Aktionen sind gültig und können weitergeführt werden (kein MATE), so lange einer der beiden Kämpfer mit einem Teil seines Körpers die Kampffläche berührt. Dies gilt gleichermaßen für TACHI-WAZA und NE-WAZA.

ANHANG:

Im Falle von OSAE-KOMI AM Rand muss der KR MATE bekannt geben, wenn sich der eine Teile des Kämpfers, der noch die Kampffläche berührt, in der Luft befindet (z.B. er wird angehoben und verliert den Kontakt zur TATAMI). ...

ART. 13 WKR: HALTEGRIFFZEIT

- IPPON: volle 25 Sekunden
 WAZA-ARI: 20 Sekunden oder mehr, jedoch weniger als 25 Sekunden
 YUKO: 15 Sekunden oder mehr, jedoch weniger als 20 Sekunden
 Ein OSAE-KOMI von weniger als 15 Sekunden wird genau so wie ein Angriff (*K/NSA*) gezählt.

ANHANG:

Wird OSAE-KOMI gleichzeitig mit dem Zeitsignal verkündet oder die verbleibende Zeit reicht nicht für die Vollendung von OSAE-KOMI, soll die Kampfzeit verlängert werden bis entweder IPPON (oder Gleichwertiges) erreicht wird oder der KR TOKETA oder MATTE verkündet.

ART. 19 WKR: ENDE DES KAMPFES

ANHANG:

Im „Golden Score“-Kampf, wenn ein Kämpfer gehalten wird und OSAE-KOMI wurde angesagt, soll der KR den Haltegriff den Haltegriff fortsetzen lassen bis 25 Sekunden (IPPON), TOKETA oder MATTE, oder bis ein Kämpfer SHIME-WAZA / KANSETSU-WAZA mit einem sofortigen Ergebnis ausführt. In diesem Fall soll der Kämpfer durch die Punktwertung siegen.

ART. 26 WKR: OSAEKOMI-WAZA

Der KR verkündet OSAE-KOMI, wenn seiner Meinung nach die angewandte Technik den folgenden Kriterien entspricht:

- Der gehaltene Kämpfer muss von seinem Gegner kontrolliert werden und muss mit seinem Rücken, beiden oder einer Schultern mit der TATAMI in Kontakt sein.
- Die Kontrolle kann von der Seite, von hinten oder von oben erlangt werden.
- Das/die Beine(e) oder der Körper des haltenden Kämpfers darf/dürfen nicht von den Beinen seines Gegners kontrolliert werden.
- Mindestens ein Kämpfer muss mit einem Teil seines Körpers die Kampffläche berühren.
- Der haltende Kämpfer muss seinen Körper entweder in KESA- oder SHIHO-Position haben, d.h., ähnlich den Techniken KESA-GATAME oder KAMI-SHIHO-GATAME.

ANHANG:

Sollte ein Kämpfer, der seinen Gegner mit einer OSAEKOMI-WAZA kontrolliert, in eine andere OSAEKOMI-WAZA wechseln, ohne dabei die Kontrolle zu verlieren, wird die OSAE-KOMI-Zeit fortgesetzt bis IPPON (oder Gleichwertiges), TOKETA oder MATA verkündet wird..

Wenn OSAE-KOMI ausgeführt wird und wenn der Kämpfer, welcher sich in einer vorteilhaften Position befindet, einen Verstoß begeht und eine Strafe verdient, soll der KR MATE verkünden, die Kämpfer zu ihrer Ausgangsposition zurückkehren lassen, die Strafe (und eine Wertung für den OSAE-KOMI) verkünden und dann den Kampf durch das Kommando HAJIME wieder aufnehmen.

Wenn OSAE-KOMI ausgeführt wird und wenn der Kämpfer, der sich in einer ungünstigen Position befindet, einen Verstoß begeht und eine Strafe verdient, soll der KRF SONO-MAMA verkünden, die Strafe vergeben und dann den Kampf durch das Berühren beider Kämpfer und das Kommando YOSHI wieder fortsetzen. Sollte allerdings die vergebene Strafe HANSOKU-MAKE sein, soll der KR, nachdem er SONO-MAMA verkündet hat, sich mit den AR beraten, MATE verkünden, die Kämpfer auf ihre Anfangsposition zurückkehren lassen, dann HANSOKU-MAKE aussprechen und den Kampf durch das Verkünden von SORE-MADE beenden.

Wenn sich beide AR einig sind, dass ein OSAE-KOMI besteht, aber der KR hat keinen OSAE-KOMI angesagt, dann sollen sie das Handzeichen für OSAE-KOMI ausführen und der KR muss wegen der „Mehrheitsregel“ sofort OSAE-KOMI ansagen. Im Falle eines OSAE-KOMI am Mattenrand soll der KR MATE verkünden, wenn sich der eine Teil des Kämpfers, der noch die Kampffläche berührt, in der Luft befindet (z.B. er wird angehoben und verliert den Kontakt zur TATAMI).

TOKETA soll verkündet werden, wenn während OSAE-KOMI es dem gehaltenen Kämpfer gelingt, das Bein des Gegners von oben oder von unten „scherenartig“ zu umklammern.

In Situationen, in denen der Rücken des gehaltenen Kämpfers nicht mehr in Kontakt mit der TATAMI ist (z.B. „Brückenhaltung“), aber der haltende Kämpfer die Kontrolle behält, soll OSAE-KOMI fortgesetzt werden.

ANMERKUNG:

Gemäß Beschluss der EJU beim außerordentlichen Kongress am 5.10.1997 in Paris wurde festgelegt, dass OSAE-KOMI nur dann anzusagen ist, wenn TORI in einer KESA- oder SHIHO-Position zu UKE ist. Das Prinzip „face to face“ soll beachtet werden. Dazu die Ausführungen in den Unterlagen für den Bundeskampfrichterkurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck:

Die Definition, „Ein Osaekomi liegt nur dann vor, wenn von Tori die Position KESA oder SHIHO eingenommen ist“, sorgt für klare Verhältnisse und ist bestimmend dafür, dass Ura-gatame keine bewertbare Festhaltetechnik sein kann.

- a) Hält Tori Ura-gatame in der Art, dass dabei nur sein Kopf auf dem Oberkörper von Uke liegt, ist es Tori nicht möglich, durch eine Körperdrehung allein in Kesa- oder Shiho-Position zu gelangen.
- b) Hält Tori Ura-gatame in der Art, dass dabei sein Rücken auf dem Oberkörper von Uke liegt, genügt bereits eine Drehung des Beckens von Tori, um ihn in KESA- oder GYAKU-KESA-Position zu bringen.

Weiters bedeutet diese Definition, dass Tori mit dem „**OBERKÖRPER**“ Uke kontrollieren muss. Die Definition, „**Tori muss den OBERKÖRPER VON UKE KONTROLLIEREN**“, wurde dahingehend interpretiert, dass die ARME (mindestens aber ein Oberarm) dem Begriff Oberkörper zugerechnet werden.

2.2. Erklären Sie das Prinzip von KAESHI-WAZA.

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 20 - IPPON/Anhang; Anton GEESINK - „JUDO in Evolution“; KYU-Heft des ÖJV (Auszug);

Bezüglich der Definition des Begriffes „KAESHI-WAZA“ wird auf die Ausführungen im Kapitel I. GRUNDLAGEN DES KYU-PROGRAMMS, Frage 1.7. verwiesen.

ART. 20 WKRI/Anhang: Gleichzeitige Techniken: Wenn beide Kämpfer nach einem gleichzeitigen Angriff auf die Matte fallen und der KR und die AR können nicht beurteilen, welche Technik vorherrschend war, sollte keine Wertung gegeben werden.

ANMERKUNG:

Nach Artikel 20 WKR geht hervor, dass eine KAESHI-WAZA, sofern einwandfrei erkennbar ist, welcher Kämpfer die Erfolgstechnik ausgeführt hat und die Bewertungskriterien für eine Wurftechnik erfüllt sind, entsprechend den Richtlinien der Art. 20 bis 24 WKR beurteilt werden muss. Lediglich in dem Fall, wo es für das Kampfgericht auf der Matte nicht einwandfrei feststeht, welcher JUDOKA die Erfolgstechnik ausgeführt hat, erfolgt keine Bewertung.

2.3. Was bedeuteten die Kampfentscheidungen SOGO-GACHI, KIKEN-GACHI und FUSEN-GACHI?

ANTWORT: WKR 2010/ ARTIKEL 4 - Hygiene (Anhang); ARTIKEL 19 – Ende des Kampfes; ARTIKEL 22 - SOGO-GACHI; ARTIKEL 27 - Nichtantreten und Aufgabe.

ART. 4 WKR: HYGIENE/Anhang:

Jeder Kämpfer, der nicht den Anforderungen von Artikel 3 (Judoanzug) oder 4 (Hygiene) entspricht, ist nicht berechtigt zu kämpfen und sein Gegner soll den Kampf gemäß der „Mehrheitsregel“ durch „FUSEN-GACHI“, wenn der Wettkampf noch nicht begonnen hat, oder „KIKEN-GACHI“, wenn der Wettkampf bereits begonnen hat, gewinnen (siehe Art. 27).

ART. 19 WKR: ENDE DES KAMPFES

- ... 4) In den Fällen, wo beide Kämpfer IPPON oder Gleichwertiges erreichen, soll der Kampf durch den „Golden Score“-Kampf entschieden werden.
- 5) In den Fällen, wo beide Kämpfer mit einem kumulierten HANSOKU-MAKE (als Ergebnis fortgesetzter SHIDO) bestraft werden, oder wo ein Kämpfer mit einem kumulierten HANSOKU-MAKE bestraft wird und gleichzeitig wurde ein SOGO-GACHI erreicht, soll der Kampf durch einen „Golden Score“-Kampf entschieden werden. ...

ART. 22 WKR: SOGO-GACHI (zusammengesetzter Sieg):

Der KR soll in folgenden Fällen SOGO-GACHI verkünden:

- a) Wenn ein Kämpfer einen WAZA-ARI erzielt hat und sein Gegner dann drei (3) SHIDO erhält (siehe Art. 26 lit. a).
- b) Wenn ein Kämpfer, dessen Gegner bereits drei (3) SHIDO erhalten hat, anschließend einen WAZA-ARI erzielt.

Gleichzeitiger SOGO-GACHI: siehe Artikel 19, lit. f, Z. 4).

ART. 27 WKR: NICHTANTRETEN UND AUFGABE

Die Entscheidung FUSEN-GACHI (**Sieg durch Nichtantreten**) erhält jeder Kämpfer, dessen Gegner nicht zu seinem Kampf antritt. Ein Kämpfer, der nach drei (3) Aufrufen in einem Intervalle von einer (1) Minute nicht an seiner Anfangsposition ist, verliert den Kampf.

Der KR muss sich vor der Vergabe von FUSEN-GACHI *sicher sein*, dass er dazu die Aufforderung durch die Kampfrichterkommission erhalten hat.

Die Entscheidung KIKEN-GACHI (**Sieg durch Aufgabe**) erhalten alle Kämpfer, deren Gegner sich aus irgendeinem Grunde während des Kampfes aus diesem zurückziehen.

ANHANG:

WEICHE KONTAKTLINSEN:

Für den Fall, dass ein Kämpfer während des Kampfes seine Kontaktlinsen verliert und sie nicht unverzüglich wieder einsetzen kann und er dann den KR informiert, dass er ohne die Kontaktlinsen nicht weiterkämpfen kann, soll der KR, nach Rücksprache mit den AR, seinen Gegner zum Sieger durch KIKEN-GACHI erklären..

2.4. In welchen Situationen kann der Kampfrichter den Wettkampf mit MATE unterbrechen?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 11 - Zeitunterbrechung; ARTIKEL 17 - Anwendung von MATE (Warten); ARTIKEL 25 - OSAEKOMI-WAZA/Anhang; ARTIKEL 26 - Verbotene Handlungen und Strafen/Anhang; ARTIKEL 28 - Verletzung, Krankheit oder Unfall (Auszug).

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

- a)... 8) **MATE:** Er hebt eine Hand in Schulterhöhe, etwa parallel zur TATAMI, die Handfläche (Finger nach oben) zeigt zum Zeitnehmer. ...



ART. 11 WKR: ZEITUNTERBRECHUNG

Die verstreichende Zeit zwischen den Kommandos MATE und HAJIME und zwischen SONO-MAMA und YOSHI des KR wird nicht zur Kampfzeit gezählt.

ART. 17 WKR: ANWENDUNG VON MATE (Warten)

Der KR soll in den folgenden Fällen MATE verkünden, um den Kampf vorübergehend zu unterbrechen. Um den Kampf fortzusetzen soll er HAJIME verkünden:

- a) Wenn beide Kämpfer die **Kampffläche verlassen** (siehe „Ausnahmen“ im Sinne des Art. 9).
- b) Wenn einer oder beide Kämpfer eine **verbotene Handlung begehen** (siehe Art. 26).
- c) Wenn sich einer oder beide Kämpfer **verletzen oder krank** werden.

- d) Wenn es für einen oder beide Kämpfer notwendig ist, ihren **JUDOGI zu ordnen**.
- e) Wenn während NE-WAZA (Bodenarbeit) **kein** erkennbarer **Fortschritt** ist.
- f) Wenn ein Kämpfer, mit seinem Gegner auf dem Rücken, aus NE-WAZA in eine **stehende oder fast stehende Position** gelangt.
- g) Wenn ein Kämpfer in oder aus NE-WAZA in eine stehende Position gelangt und seinen Gegner, der auf dem Rücken liegt und sein(e) Bein(e) um irgendeinen Teil des stehenden Kämpfers geschlungen hat, **klar von der TATAMI weg hebt**.
- h) Wenn ein Kämpfer KANSETSU-WAZA oder SHIME-WAZA aus einer stehenden Position ausführt oder versucht auszuführen und **die Wirkung ist nicht genug sichtbar**.
- i) Wenn es in jedem anderen Fall der **KR für erforderlich hält**.
- j) Wenn die KR und die AR oder die Kampfrichterkommission **sich beraten möchten**.

ANHANG:

Nachdem der KR MATE verkündet hat, muss er die Kämpfer weiter im Blick behalten, falls sie das Kommando MATE nicht gehört haben und weiterkämpfen.

Der KR soll nicht MATE rufen, um den/die Kämpfer daran zu hindern, die Kampffläche zu verlassen, es sei denn die Situation ist gefährlich.

Der KR soll nicht MATE rufen, wenn ein Kämpfer, der sich z.B. aus OSAEKOMI-WAZA, SHIME-WAZA oder KANSETSU-WAZA befreit hat, offensichtlich eine Erholungspause benötigt oder verlangt.

Der KR soll MATE verkünden, wenn es einem Kämpfer, der auf dem Gesicht zur TATAMI schaut und sich sein Gegner an seinem Rücken festklammert, gelingt, in eine stehende oder halb stehende Position zu kommen und klar seine Hände von der TATAMI weg hebt und damit anzeigt, dass sein Gegner die Kontrolle verloren hat.

Sollte der KR während NE-WAZA irrtümlich MATE rufen und die Kämpfer trennen sich aus diesem Grunde, können der KR und die AR, wenn möglich und in Übereinstimmung mit der „Mehrheitsregel“, die Kämpfer so weit als möglich in ihre ursprüngliche Position zurückbringen und den Kampf neu starten, wenn auf diese Weise eine Ungerechtigkeit gegenüber einen der Kämpfer korrigiert werden kann.

Nach der Verkündung von MATE sollten die Kämpfer wieder zu ihren Anfangspositionen zurückkehren.

Der KR soll MATE verkünden, um den Arzt zu rufen, wenn dies entweder der Kämpfer oder der Arzt selbst verlangt, oder wenn der KR es für notwendig hält (siehe Art. 28).

ART. 25 WKR: OSAEKOMI-WAZA/Anhang:

... Wenn OSAE-KOMI ausgeführt wird und wenn der Kämpfer, welcher sich in einer vorteilhaften Position befindet, einen Verstoß begeht und eine Strafe verdient, soll der KR MATE verkünden, die Kämpfer zu ihrer Ausgangsposition zurückkehren lassen, die Strafe (und eine Wertung für den OSAE-KOMI) verkünden und dann den Kampf durch das Kommando HAJIME wieder aufnehmen.

Wenn OSAE-KOMI ausgeführt wird und wenn der Kämpfer, der sich in einer ungünstigen Position befindet, einen Verstoß begeht und eine Strafe verdient, soll der KRF SONO-MAMA verkünden, die Strafe vergeben und dann den Kampf durch das Berühren beider Kämpfer und das Kommando YOSHI wieder fortsetzen. Sollte allerdings die vergebene Strafe HANSOKU-MAKE sein, soll der KR, nachdem er SONO-MAMA verkündet hat, sich mit den AR beraten, MATE verkünden, die Kämpfer auf ihre Anfangsposition zurückkehren lassen, dann HANSOKU-MAKE aussprechen und den Kampf durch das Verkünden von SORE-MADE beenden. ...

ART. 26 WKR: VERBOTENE HANDLUNGEN UND STRAFEN/Anhang:

... Sollte der KR den/die Kämpfer bestrafen (außer im Falle von SONO-MAMA in NE-WAZA), soll er den Kampf durch die Verkündung von MATE vorübergehend unterbrechen, die Kämpfer auf ihre Ausgangsposition zurückkehren lassen und die Strafe aussprechen, während er auf den/die Kämpfer zeigt, welche(r) die verbotene Handlung begangen hat. ...

Bezüglich Art. 28 siehe die Ausführung zu den Fragen 1.11 und 1.12.

2.5. Wann wird HANTEI gefordert und YUSEI-GACHI verkündet? Welche Kriterien werden zur Entscheidungsfindung herangezogen?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 19 – Ende des Kampfes (Auszug); Schreiben des EJU-Kampfrichterobmanns Juan Carlos Barcos.

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN:

a) ... 12. HANTEI:

Bei der Vorbereitung des Kommandos HANTEI soll der KR seine Arme, mit den richtigen Flaggen in jeder Hand, etwa 45 Grad heben und dann bei der Ankündigung von HANTEI soll er die Fahne, die seine Meinung anzeigt, hoch über den Kopf heben.



ART. 19 WKR: ENDE DES KAMPFES:

Der KR sagt soll „SORE-MADE“ (das ist alles) verkünden und den Kampf beenden:

... f. Wenn die festgesetzte Zeit für den Kampf abgelaufen ist. ...

Der KR soll den Kampf wie folgt beurteilen:

... 3. Gibt es keine aufgezeichneten Wertungen oder unter jeder Rubrik (WAZA-ARI, YUKO) exakt dieselbe Anzahl, dann soll der Kampf im „Golden Score“-Kampf entschieden werden. ...

Golden Score-Kampf

... b) Eine HANTEI-Entscheidung ist nur auf Grund der KINSA zulässig, die während des gesamten Wettkampfes (einschließlich Golden Score) aufgetreten sind. ...

... Falls der „Golden Score“-Kampf ohne einen Vorteil für irgendeinen Kämpfer über die volle Distanz geht, wird das Ergebnis durch HANTEI entschieden. Bei der Ankündigung von HANTEI sollen der KR und die zwei (2) AR die Fahne in der entsprechenden Farbe hoch über ihre Köpfe heben, um anzuzeigen, welcher Kämpfer der Sieger sein soll. In diesem Fall soll der KR und die AR nur KINSA (leichte Überlegenheit oder Unterlegenheit) durch die Haltung, Geschicklichkeit und Wirksamkeit der Techniken während des ganzen Kampfes in Betracht ziehen. Der KR soll das Ergebnis entsprechend der „Mehrheitsregel“ verkünden. ...

... Sobald der KR das Ergebnis des Kampfes den Kämpfern verkündet hat, ist es für den KR nicht mehr möglich, diese Entscheidung zu ändern, nachdem der KR und die AR die Wettkampffläche verlassen haben.

... Alle Maßnahmen und Entscheidungen, die in Übereinstimmung mit der „Mehrheitsregel“ durch den KR und die AR getroffen wurden, sind endgültig und ohne unwiderruflich.

ANMERKUNG:

Nicht nur der Sieg durch eine eindeutige Wertung oder Strafe wird als YUSEI-GACHI (Sieg durch technische Überlegenheit) bezeichnet, sondern auch, wenn ein Kämpfer durch Kampfrichterentscheid (HANTEI) zum Sieger erklärt wurde. Denn auch in diesem Fall haben die Kampfrichter eine gewisse technische Überlegenheit festgestellt.

Zur Entscheidungsfindung bei HANTEI ist neben dem äußeren (optischen) Eindruck der Kämpfer ausschlaggebend, welche Aktionen und Angriffe sie im Laufe des Kampfes gesetzt haben und welchen Erfolg diese gebracht haben. Aktionen, die keine Wertung erzielten, werden daher ebenfalls in die Entscheidung miteinbezogen. Solche Aktionen werden als KINSA bezeichnet.

Eine offizielle Definition des Begriffes „KINSA“ existiert eigentlich nicht. Unter einem KINSA versteht man eine Technik bzw. eine Aktion, der die erforderlichen Kriterien fehlen, um sie zumindest mit einem YUKO zu bewerten. In den WKR wird das Wort „KINSA“, außer in Art. 19 (Ende des Kampfes), nur abstrakt verwendet. In den Textpassagen der Artikel 13 WKR wurde dieser Begriff von mir, zum besseren Verständnis, hinter dem Ausdruck „Angriff“ hinzugefügt. Es liegt jedoch einwandfrei auf der Hand, dass damit ein KINSA gemeint ist.

Sollte nun für keinen der Kämpfer keine Wertung oder Strafe ausgesprochen worden sein, liegt es am KR und den AR den Sieger auf Grund der erzielten KINSA festzustellen. Wobei diese „Wertung“ auf dem Registrator nicht aufscheint. Deshalb sollen der KR und die AR bei jedem Wettkampf auch die KINSA mitzählen, denn bei „HANTEI“ erfolgt die Entscheidung der KR hauptsächlich auf Grund dieses Gedächtnisprotokolls. Ungerechtigkeiten in dieser Hinsicht wurden durch die im Jahre 2001 zunächst probeweise bei der EJU, dann im Jahre 2004 durch die IJF neu eingeführte „Golden Score“-Regelung wesentlich reduziert.

In der Broschüre des ÖJV „Integration der Neuen Wettkampffregeln in die Trainerarbeit“ wird ausgeführt, was unter einem KINSA zu verstehen ist, nämlich:

- NAGE-WAZA:** Alle durchgeführten Techniken, die aufgrund der Auftrefffläche von UKE nicht mit KOKA (oder höher) bewertet werden können.
- OSAE-WAZA:** Haltegriff angesagt von 1 - 9 Sekunden.
- KANSETSU-WAZA:** Der Arm von UKE ist gestreckt, es gelingt ihm aber, die Kampffläche zu verlassen oder aufzusteigen und TORI von der Matte abzuheben.
- Für **SHIME-WAZA** gilt ähnliches wie für KANSETSU-WAZA, in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation.

Auch aus dieser Formulierung ist zu erkennen, dass der in den WKR angeführte Ausdruck „Angriff“ mit einem „KINSA“ gleichzusetzen ist. Denn in der gleichen Broschüre definiert der ÖJV den Begriff „Angriff“ wie folgt:

- a) **NAGE-WAZA:** TORI setzt eine Technik an, wobei es durch eine starke Verteidigungsposition von UKE nur zum Verlust des Gleichgewichts kommt.
- b) **NE-WAZA:** gilt Ähnliches wie in TACHI-WAZA
z.B.: TORI dreht UKE auf den Rücken, um zu OSAE-KOMI zu gelangen, erreicht aber die Ansage der Technik nicht. TORI setzt HISHIGI an, der Arm von UKE bleibt aber angewinkelt.

2.6. In welchen Situationen kann der Kampfrichter mit SONO-MAMA unterbrechen?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 18 - SONO-MAMA; ARTIKEL 25 – OSAEKOMI-WAZA (Anhang - Auszug).

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

- a) ...9) **SONO-MAMA:**
Er soll sich noch vorne beugen und beide Kämpfer mit seinen Handflächen berühren.
- 10) **YOSHI:**
Er soll beide Kämpfer mit seinen Handflächen fest berühren und auf sie drücken.



ART. 18 WKR: SONO-MAMA (Nichtbewegen)

In jedem Falle, wo der KR den Wettkampf vorübergehend unterbrechen (z.B. um sich an einen oder beide Kämpfer zu wenden, ohne eine Veränderung ihrer Position herbeizuführen, oder um eine Strafe zu vergeben, ohne dass der Kämpfer, der nicht bestraft wird, seine vorteilhafte Position verliert), sollte er SONO-MAMA (nicht bewegen) verkünden. Um den Wettkampf fortzusetzen soll er YOSHI verkünden.

SONO-MAMA kann **nur in NE-WAZA** (Bodenarbeit) angewendet werden.

ANHANG:

Wenn der KR SONO-MAKA verkündet, muss er sicherstellen, dass es keine Veränderung in der Position oder im Griff der beiden Kämpfer gibt.

Wenn während NE-WAZA ein Kämpfer eine Verletzung anzeigt, kann der KR, falls notwendig, nach der Verkündung von SONO-MAMA die Kämpfer trennen und sie dann wieder in ihre Position vor der Verkündung von SONO-MAMA zurückbringen – und dann YOSHI ansagen.

ART. 25 WKR: OSAEKOMI-WAZA/Anhang:

... Wenn OSAE-KOMI ausgeführt wird und wenn der Kämpfer, der sich einer ungünstigen Position befindet, einen Verstoß begeht und eine Strafe verdient, soll der KR SONO-MAMA verkünden, die Strafe vergeben und dann den Kampf durch das Berühren beider Kämpfer und das Kommando YOSHI wieder fortsetzen. Sollte allerdings die vergebene Strafe HANSOKU-MAKE sein, soll der KR, nachdem er SONO-MAMA verkündet hat, sich mit den AR beraten, MATE verkünden, die Kämpfer auf ihre Anfangspositionen zurückkehren lassen, dann HANSOKU-MAKE aussprechen und den Kampf durch das Verkünden von SORE-MADE beenden. ...

2.7. Was ist eine medizinische Untersuchung? Wann kann sie erfolgen und mit welchem Handzeichen fordert der Kampfrichter den Arzt dazu auf?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 17 - Anwendung von MATE/Anhang (Auszug); ARTIKEL 28 - Verletzung, Krankheit oder Unfall.

Siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 1.11. und 1.12.

2.8. In welchen Fällen wird HANSOKU-MAKE direkt ausgesprochen und welche Folgen hat das für den Wettkämpfer?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 3 – Judoanzug (Anhang/Auszug); ARTIKEL 19: Ende des Kampfes (Anhang/Auszug); ARTIKEL 26 - Verbotene Handlungen und Strafen (Auszug); ARTIKEL 28: Verletzung, Krankheit oder Unfall (Anhang/Auszug); Unterlagen zum Bundeskampfrichterkurs vom 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck; ANNEX 1/09, 8/09, 10/09, 11/09 und 12/09 zu den WKR der IJF/EJU

ART. 3 WKR: JUDOANZUG (JUDOGI)/Anhang

JUDOGI-Kontrolle

... 7) Wenn der KR und die AR (einstimmig) nach der Kontrolle des JUDOGI feststellen, dass der JUDOGI vorschriftswidrig ist, verliert der Kämpfer durch HANSOKU-MAKE.

8) Dieses HANSOKU-MAKE disqualifiziert den Kämpfer nur für diesen Kampf, nicht jedoch aus dem etwaig weiteren Wettbewerb. ...

ART. 19 WKR: ENDE DES KAMPFES/Anhang

... Wenn während des „Golden-Score“-Kampfes ein „DIREKT-HANSOKU-MAKE“ vergeben wird, hat das Ergebnis für den bestraften Kämpfer die gleichen Folgen, wie während des normalen Kampfes. ...

ART. 27 WKR: VERBOTENE HANDLUNGEN UND STRAFEN

... Die Verhängung eines „DIREKT-HANSOKU-MAKE“ bedeutet, der Kämpfer ist disqualifiziert und vom Turnier ausgeschlossen und er Kampf endet in Übereinstimmung mit Artikel 19 lit. d (siehe Anhang).

Wenn der KR und die AR (einstimmig) nach der Kontrolle des JUDOGI feststellen, dass der JUDOGI vorschriftswidrig ist, verliert der Kämpfer durch HANSOKU-MAKE (siehe Artikel 3, Anhang). ...

ANHANG:

... zu 28) Jede handlung, die gegen den Geist des JUDO verstößt, kann zu jeder Zeit des Wettkampfes mit einem direkten HANSOKU-MAKE bestraft werden. ...

... zu 33) Die Verhängung eines „DIREKT-HANSOKU-MAKE“ im Falle eines direkten Angriffes unterhalb des Gürtels bedeutet zwar, dass der Kämpfer den Kampf verliert, jedoch nicht aus dem gesamten Bewerb ausgeschlossen ist.

ANMERKUNG:

Beim BKR-Kurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck wurde folgendes festgelegt: „Die Vergabe von DIREKT-HANSOKU-MAKE an einen Judoka führt zu seinem sofortigen Ausschluss aus dem laufenden Bewerb. Das gilt für alle möglichen Fälle von Direkt-Hansoku-make und nicht nur für unsportliches Verhalten. Der KR leitet das Ausschlussverfahren gegen den Judoka dadurch ein, das er dem für seine Matte zuständigen Kommissionsmitglied die Vergabe des Direkt-Hansoku-make mitteilt. Bei Österreichischen Bewerbungen erfolgt diese Mitteilung an den Wettkampfleiter. Die Handhabung des Direkt-Hansoku-make in einer Liga-Begegnung wird in einem eigenen Punkt der Ligadurchführungsbestimmungen abgehandelt.“

Weiter Ausführungen siehe Frage 1.15.

ART. 28 WKR: VERLETZUNG, KRANKHEIT ODER UNFALL/Anhang

... Im Falle, wo ein Kämpfer durch eine absichtliche Aktion eine Verletzung des Gegners verursacht, soll die Strafe, unabhängig jeder anderen disziplinarischen Maßnahme, welche durch den Sportdirektor, der Sportkommission und/oder der IJF-Kommission verhängt wird, für den Kämpfer, der seinen Gegner die Verletzung zugefügt hat, HANSOKU-MAKE sein. ...

2.9. Was muss bei SUTEMI-Techniken, die am Mattenrand ausgeführt werden, beachtet werden?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 9 - Kampfbereich (gültige Fläche); ARTIKEL 16 - Übergang zu NE-WAZA (Auszug). ARTIKEL 26 - Verbotene Handlungen und Strafen (Auszug); ANNEX 1/09 zu den WKR der IJF/EJU.

ART. 9 WKR: KAMPFBEREICH (gültige Fläche)

Der Wettkampf wird auf der Kampffläche ausgetragen. Jede Technik, die von einem der beiden Kämpfer außerhalb der Kampffläche ausgeführt wird, soll nicht anerkannt werden.

AUSNAHMEN:

Alle Aktionen sind gültig und können weitergeführt werden (kein MATE), so lange einer der beiden Kämpfer mit einem Teil seines Körpers die Kampffläche berührt. Dies gilt gleichermaßen für TACHI-WAZA und NE-WAZA.

Im Falle von OSAE-KOMI am Rand muss der KR MATE bekannt geben, wenn sich der eine Teil des Kämpfers, der noch die Kampffläche berührt, in der Luft befindet (z.B. er wird angehoben und verliert den Kontakt zur TATAMI).

Sobald der Wettkampf begonnen hat, dürfen die Kämpfer die Kampffläche nur verlassen, wenn ihnen dazu die Erlaubnis durch den KR erteilt wurde. Die Erlaubnis wird nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt, wie z.B. der Notwendigkeit nachzukommen, einen JUDOGEI zu wechseln, der beschädigt oder verschmutzt wurde.

ART. 26 WKR: VERBOTENE HANDLUNGEN UND STRAFEN

... a) SHIDO wird jenem Kämpfer gegeben, der einen **leichten Verstoß** begangen hat:

... 18) Sowohl in stehender Position als auch in NE-WAZA die Kampffläche zu verlassen, oder absichtlich den Gegner zu zwingen die Kampffläche zu verlassen (siehe Art. 9, Ausnahmen).

ANMERKUNG:

Art. 9 i.V.m. Art. 26 WKR sagt eindeutig, dass TORI nur dann für eine Wurftechnik nach außen bestraft wird (und zwar mit SHIDO), wenn dieser vor UKE die Kampffläche verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn ein Kämpfer ohne ersichtlichen Grund die Kampfflächen verlassen sollte. Allerdings gilt diese Regelung sowohl für die TACHI-WAZA als auch für die NE-WAZA (vgl. Art. 26, lit. a, Z. 18). D.h., dass seit Inkrafttreten dieser Bestimmung (gültig ab 1.1.1994) auch die Mattenflucht am Boden im Erstfalle mit SHIDO bestraft wird. Verlässt UKE zuerst die Kampffläche, ist der Wurf als gültig zu betrachten und auch entsprechend zu bewerten. In diesem Fall kann ein Kämpfer sofort die Initiative im Bodenkampf übernehmen, solange einer der Athleten mit irgendeinem Körperteil noch die Kampffläche berührt (Art. 9, Pkt. b WKR). Voraussetzung hierfür ist (sowohl für die Stand- als auch für die Bodenarbeit), dass die Bewegung nicht unterbrochen wurde. Annex 1/09 (siehe unten) geht sogar soweit, dass selbst die Gegenaktion von UKE zu bewerten ist, sollte die erste Aktion von TORI gültig sein, selbst wenn sich dieser gänzlich außerhalb der Kampffläche befindet.

Eine Wurfaktion muss begonnen werden, wenn sich beide Kämpfer vollständig innerhalb der Kampffläche befinden. Hat eine Wurfaktion begonnen, ist die Handlung (einschließlich Kaeshi-waza) gültig und ist entsprechend zu bewerten, solange irgendein Kämpfer mit irgendeinem Körperteil die Kampffläche berührt.“ (Übersetzung durch den Autor)

Seit 1.10.1992 ist folgende Interpretation des Art. 9 WKR von der EJU in Kraft:

„Eine Wurftechnik ist auch dann gültig, wenn UKE während der Ausführung die Matte verlässt und wenn dabei von TORI **ohne Unterbrechung ein Technikwechsel** vorgenommen wird. Das bedeutet, dass TORI auch die Angriffstechnik wechseln kann, wenn die oben erwähnten Voraussetzungen vorliegen. Dies kommt ebenfalls im zweiten Absatz des Art. 9, lit. a) WKR zum Ausdruck. Bei der Änderung für 1994 wurde dies durch das Wort „**Aktion**“ verdeutlicht.

Bei Techniken, wie O-UCHI-GARI, KO-UCHI-GARI, etc., kann der Fuß von TORI ohne weiteres auf der Sicherheitsfläche streifen. Solange er kein Gewicht auf diesen Fuß setzt, das gezwungenermaßen eine Unterbrechung herbeiführt, wird sie als gültig betrachtet. Das gleiche gilt übrigens auch für MAKI-KOMI-Techniken, wenn TORI mit seinem Arm oder mit seiner Hand aus der Kampffläche greift.

Regeländerung mit 1.1.2006: Mit der Abschaffung der Warnfläche werden die Bestimmungen des Art. 9 (Ausnahmen) lit. a) und b) auch auf Standsituationen angewendet. Daher ist auch ein Wurf nach außen zu bewerten. Eine Bestrafung ist nicht mehr zu geben. Es gibt jedoch derzeit keinen gültigen textlichen Entwurf, daher bleibt der Text vorerst unverändert.

ANNEX 1/09, gültig mit 1.1.2009 führt zu Art. 9 WKR folgendes aus:

Alle Aktionen sind gültig und dürfen fortgesetzt werden (kein MATE), solange irgendein Kämpfer mit irgendeinem Körperteil die Kampffläche berührt (gleiche Kriterien wie bei NE-WAZA).

1. Aktionen am Rand beinhalten auch das gegenseitige Zufasse (KUMI-KATA) der Kämpfer und dass sie aktiv um die Überlegenheit kämpfen; es muss kein Angriff (Wurfeingang) stattfinden.
2. Ein Kämpfer darf die Sicherheitsfläche solange benutzen, als einer der beiden Kämpfer mit seinem Körperteil die Kampffläche berührt. Jede Unterbrechung oder Inaktivität stellt eine MATE-Situation dar.

3. Der KR und die AR werden durch diese Änderung im Interesse der Sicherheit um entsprechende Aufmerksamkeit angehalten und der Veranstalter sollte eine größere Sicherheitsfläche in Betracht ziehen.
4. Sollte UKE während des ursprünglichen Angriffes die Kontrolle übernehmen, sollte der KR die entsprechende Wertung (falls vorhanden) für jede nachfolgende RENRAKU-WAZA (Kombinationstechnik) oder KAESHI-WAZA (Kontertechnik) geben, falls ein Kämpfer innerhalb der Kampffläche ist, solange die Handlung kontinuierlich ausgeführt und sie nicht unterbrochen wurde.
5. Sollte der KR irrtümlich „MATE“ rufen und die AR sind der Meinung, dass die Aktion und der Angriff gültig waren, können sie MATE annullieren und den Wurf bewerten.
6. Die AR sollten zur Unterstützung des KR gemäß Art. 7 auch anzeigen, ob eine Aktion am Rand gültig oder ungültig ist.
7. Jeder Angriff in einer Mattenrandsituation sollte sich unmittelbar in einem Ergebnis auswirken (obgleich eine angemessene Frist zur Beurteilung der Wirkung und der angewendeten Technik zulässig ist).

ART. 16 WKR:

- ... d) Wenn ein Kämpfer seinen Gegner durch die Anwendung einer besonders geschickten Bewegung, die nicht als Wurftechnik angesehen wird, in NE-WAZA (Bodenarbeit) übergeht. ...

ANMERKUNG:

Jene Bestimmung des Art. 16 WKR, die besagte, wenn ein Kämpfer *HIKOMI-GAESHI* (eine Rollaktion in Umklammerung) ausführt und sollten sich die Kämpfer bei Abschluss der Aktion trennen, kann dies wie ein Wurf betrachtet und entsprechend bewertet werden, wurde mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinien mit 1.1.1999 gestrichen. Das bedeutet, dass solche „Rollaktionen“ auch dann bewertet werden, wenn sich die beiden Kämpfer bei Abschluss der Aktion **nicht trennen!**

2.10. Erklären Sie die Vorgangsweise des Kampfgerichts wenn HANSOKU-MAKE auszusprechen ist.

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 26 - Verbotene Handlungen und Strafen; Unterlagen zum Bundeskampfrichterkurs vom 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck.

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1.15.



GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:**3.1. Welche Aufgaben hat das Kampfgericht vor Beginn der Wettkämpfe zu erledigen?**

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 6 – Position und Funktion des Kampfrichters; ARTIKEL 7 – Position und Funktion der Außenrichter; WKO 2006/ARTIKEL 11 – Wettkampfstätte (Auszug); IJF-Sporting-Code (Anhang zu den WKR 99 – Richtlinien Verbeugungszeremonie/Auszug).

Bezüglich ART. 6 und 7 WKR siehe die Ausführungen zu Frage 1.9.

ART. 11 WKO: WETTKAMPFSTÄTTE (Auszug)

... Der zuständige Wettkampfleiter und der verantwortliche Kampfrichter sind für die Kommissionierung der Wettkampffläche(n) und der Wettkampfstätte zuständig. Ist deren Zustimmung gegeben, ist ein Protest gegen Wettkampfstätte und Wettkampffläche unzulässig.

IJF-SPORTING-CODE: RICHTLINIEN VERBEUGUNGSZEREMONIE (Auszug):

...

KAMPFRICHTER UND AUßENRICHTER**III. Am Beginn der einzelnen Kämpfe**

1. Vor dem ersten Wettkampf eines jeden Abschnittes des SHIAI geht das erste Team der bestimmten KR entlang der Außenseite der Wettkampffläche im Gänsemarsch (Außenrichter – Kampfrichter – Außenrichter) zur Mitte vor die Wettkampffläche mit Blickrichtung JOSEKI und steigt dann auf die Wettkampffläche.
2. Sobald sie die Mittelposition der Wettkampffläche erreicht haben und nebeneinander stehen, verbeugen sich der KR und die AR zu JOSEKI.
3. Von dort begeben sich der KR und die AR von der Sicherheitsfläche nun auf die Kampffläche, wo sie sich zum zweiten Mal in Richtung JOSEKI verbeugen.
4. Während sich der KR und die AR auf der Sicherheitsfläche befinden, verbeugen sie sich zueinander. Dabei macht der KR einen Schritt zurück, während sich die AR für die Verbeugung zueinander drehen.
5. Unverzüglich darauf nehmen der KR und die AR ihre Positionen ein. Der AR, der zuerst seinen Stuhl erreicht, wartet vor seinem Stuhl auf den anderen AR und gemeinsam setzen sie sich nieder. Das gleiche Verfahren sollte beim Niedersetzen nach einer Beratung beachtet werden.
6. Beim ersten Wettkampfe eines jeden Abschnittes des SHIAI sollte der KR darauf achten, dass die ersten beiden Wettkämpfer den Bestimmungen von Unterabschnitt IX.2. nachkommen.
7. Das erste Kampfrichterteam soll beim Verlassen der Wettkampffläche die Verbeugungszeremonie in Artikel VI befolgen.
8. Der AR mit der kürzeren Distanz soll langsamer und der andere AR schneller gehen, sodass beide AR sich zur Verbeugung mit dem KR gleichzeitig treffen.

IV. Nachfolgende Kampfrichterteams

1. Nach dem ersten Kampfrichterteam für den ersten Wettkampf, sollten alle nachfolgenden Kampfrichterteams, bevor sie ihre Positionen einnehmen die im Artikeln III.1., III.2. und III.5. beschriebene Verbeugungszeremonie befolgen.
2. Jedes weitere Kampfrichterteam, mit Ausnahme des letzten eines jeden Abschnittes, verlässt die Wettkampffläche mit der Zeremonie wie in Artikel VI beschrieben.

V. Wechsel zwischen Kampf- und Außenrichter

...

VI. Das Kampfrichterteam verlässt die Wettkampffläche

...

VII. Kampfrichterteam am Ende des SHIAI

...

3.2. Wie werden Wurftechniken, bei denen UKE in der Brücke landet, bewertet?

ANTWORT: WKR 2010/ ARTIKEL 20 – IPPON (Anhang).

ART. 20 WKR: IPPON (Anhang)

... Wenn einer der Kämpfer, nachdem er geworfen wurde, absichtlich eine „Brücke“ (Kopf und Fuß oder beide Füße in Kontakt mit der Tatami) macht, soll der KR – obwohl dadurch die notwendigen Kriterien für IPPON vermieden wurden – dennoch **IPPON oder jede andere Wertung**, welche der Technik entspricht, verkünden, um diese Aktion hinten zu halten. ...

3.3. Erklären Sie den Begriff „Negativ-JUDO“.

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 26 - Verbotene Handlungen und Strafen (Auszug); ANNEX 10/08, 1/09, 8/09, 11/09, 12/09 zu den WKR der IJF/EJU; Eigene Ausführungen auf Grund von Mitschriften bei Bundes- und Landeskampfrichterkursen.

NEGATIV-JUDO:

Unter dem Begriff „Negativ-JUDO“ ist ein Verhalten eines Kämpfers zu verstehen, das eine Summe der Definitionen „falsche Attacke“, „Inaktivität“, „defensive Haltung“ darstellt (siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 1.16 und 1.17.). Diese Handlungen müssen zumindest **5 Sekunden** aufrechterhalten werden. Die Bestrafung, aber auch das jeweilige Handzeichen, erfolgt jeweils auf Grund der dominanten Verhaltensweise und ist im Ernstfall ebenfalls mit *SHIDO* zu ahnden. Auch hier ist keine Ermahnung vorgesehen. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 1.15. - ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen und Strafen, a) SHIDO.

ANNEX 10/08 führt als Beispiele für Negativ-JUDO folgendes an:

- a) Verweigern des Griffes
- b) Blocken durch weg haltende KUMI-KATA
- c) Blocken durch KUMI-KATA mit Runterdrücken
- d) Extrem defensives Verhalten
- e) Greifen der Hose
- f) Scheinangriff

ANNEX 1/09 erläutert zudem:

zu Artikel 26. Strafen für Negativ-JUDO strenger geahndet

1. Der KR muss sich klar sein, dass eine Strafe nur gegeben werden kann, wenn sie offensichtlich ist.
2. Sobald ein Regelverstoß erfolgt, muss er auch bestraft werden. Der KR soll aber nicht nach Strafen suchen.
3. Es gab eine Tendenz, SHIDO-Strafen nicht zu geben, es sei denn sie waren extrem ausgeprägt oder wurden wiederholt.
4. Im Allgemeinen bedeutet „mehr als fünf Sekunden“ 6-8 Sekunden, nicht 15-20 Sekunden oder länger.
5. Wiederholte Regelverstöße sollten wesentlich rascher bestraft werden (nach 4-5 Sekunden).
6. Inaktivität wird nach 20-30 Sekunden bestraft.

zu Artikel 26/1. Nicht Zufassen oder den Gegner am Zufassen hindern

Dazu gehört das Blockieren durch Erfassen der Hände, Finger oder des Handgelenkes um die KUMI-KATA zu verhindern.

1. Das Halten des eigenen Revers, um den Gegner daran zu hindern zuzugreifen, z.B. das Ergreifen des eigenen Revers und Wegziehen aus der Reichweite des Gegners, etc.
2. Das beinhaltet auch das Hinunterdrücken, d.h., den Gegner durch einen Griff über die Schulter auf den Rücken in eine vorgeneigte Position zu zwingen, um die KUMI-KATA zu verhindern.
3. Das Zeitfenster dazu ist allgemein mehr als fünf Sekunden.
4. Die Anwendung irgendeiner Bestrafung für Negativ-JUDO, wie das Verhindern des Zufassens, sollte intuitiv unter Berücksichtigung des Zeitpunktes, die Auswirkungen auf die ausgeführte Aktion und des Kampfverlaufes vorgenommen werden.

zu Artikel 27/2. Übermäßig defensive Haltung. Im Allgemeinen länger als 5 Sekunden

1. Diese verbotene Handlung soll schneller bestraft werden (6-8 Sekunden). Das Ziel ist, den Sambo-artigen Ringstil und Taktiken hinauszuhalten.

zu Artikel 26/3. Falsche Attacke

1. Die KR sollten bei der Bestrafung für falsche Attacke strenger sein, das beinhaltet z.B. das Abtauchen zu den Beinen ohne einer klaren Wurfabsicht, oder die Unterscheidung zwischen einem hinuntergezogenen SEOI-NAGE ohne klarer Wurfabsicht und einem ungeschickten Angriff.
2. Berücksichtigt werden muss natürlich die erforderliche Verteidigung des Gegners.
3. Ein tatsächlich gescheiterter Angriff ist keine falsche Attacke.

zu Artikel 26/7. Herunterziehen des Gegners, um in NE-WAZA zu beginnen, nicht im Einklang mit Artikel 16

1. Dazu gehört auch ein TOMOE-NAGE, ein SUMI-GAESHI und ähnliche Angriffe, bei denen es die Absicht ist, zu NE-WAZA überzugehen, ohne den Gegner zu werfen. Diese Art von Angriffen wird mit SHIDO bestraft.
2. Die Verendung von TOMOE-NAGE oder ähnlicher Techniken (HIKKOMI-GAESHI), um zu JUJI-GATAME überzugehen sind solange erlaubt, als der Angriff ohne Unterbrechung und geschickt durchgeführt wird.

zu Artikel 26/33. Ergreifen der Hose

1. Ein Kämpfer darf nicht zuerst das/die Hosenbein(e) erfassen und dann angreifen, er darf sehr wohl die Hose ergreifen, als Fortsetzung und zur Beendigung eines bereits eingeleiteten Angriffes.
2. Das Ergreifen der Hosen entweder zur Einleitung eines Angriffes oder zur Verteidigung resultiert ein sofortiges MATE und eine Bestrafung mit HANSOKU-MAKE.
3. Das Ergreifen der Hosen mitten in einem laufenden oder gleichzeitig mit einem Angriff, um diesen Angriff zu beenden, sollte nicht unterbrochen oder bestraft, sondern entsprechend bewertet werden.

3.4. In welchen Fällen kann der Kampfrichter bei NE-WAZA den Kampf mit MATE unterbrechen?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 11 – Zeitunterbrechung; ARTIKEL 18 - SONO-MAMA; ARTIKEL 17 - Anwendung von MATTE; ARTIKEL 25 – OSAEKOMI-WAZA/Anhang; ARTIKEL 26 - Verbotene Handlungen und Strafen/Anhang; ARTIKEL 28 - Verletzung, Krankheit oder Unfall (Auszug).

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 2.4.

3.5. In welchen Fällen kann nach OSAE-KOMI die Festhaltetechnik mit „TOKETA“ beendet werden?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 13 – OSAE-KOMI-Zeit – Anhang/Auszug); ARTIKEL 25 – OSAEKOMI-WAZA (Anhang); Beschluss der EJU beim außerordentlichen Kongress am 5.10.1997 in Paris; Unterlage zum BKR-Kurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck.

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

a) 7. TOKETA:

Er soll einen Arm nach vorne heben und diesen schnell zwei- oder dreimal von rechts nach links bewegen, während er seinen Körper etwas über die Kämpfer beugt.

ART. 13 WKR: OSAE-KOMI-ZEIT (Haltegriffzeit – Anhang/Auszug)

Wird OSAE-KOMI gleichzeitig mit dem Zeitsignal verkündet oder die verbleibende Zeit reicht nicht für die Vollendung des OSAE-KOMI, soll die Kampfzeit verlängert werden bis entweder IPPON (oder Gleichwertiges) erreicht wird oder der KR TOKETA oder MATE verkündet.

ART. 26 WKR: OSAEKOMI-WAZA (Anhang)

Sollte ein Kämpfer, der seinen Gegner mit OSAEKOMI-WAZA kontrolliert, in eine andere OSAEKOMI-WAZA wechseln, ohne dabei die Kontrolle zu verlieren, wird die OSAE-KOMI-Zeit fortgesetzt bis IPPON (oder Gleichwertiges), TOKETA oder MATE verkündet wird. ...

TOKETA soll verkündet werden, wenn während OSAE-KOMI es dem gehaltenen Kämpfer gelingt, das Bein des Gegners von oben oder von unten „schwerenartig“ zu umschlingen.

In Situationen, in denen der Rücken des gehaltenen Kämpfers nicht mehr in Kontakt mit der TATAMI ist (z.B. „Brückenhaltung“), aber der haltende Kämpfer die Kontrolle behält, soll OSAE-KOMI fortgesetzt werden.

Siehe auch die Ausführungen zu Frage 2.1.

3.6. Erklären Sie in welchem Fall eine Wurftechnik als INNEN bzw. AUSSEN zu bewerten ist?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 9 - Kampfbereich (gültige Fläche); ARTIKEL 26 - Verbotene Handlungen und Strafen (Auszug).

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 2.9.

3.7. Wann gibt es einen „Golden Score“-Kampf, wie lange dauert dieser und wie wird er entschieden?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 19 – Ende des Kampfes (Auszug), ANNEX 1/09, 8/09 zu den WKR der IJF/EJU.

ART. 19 WKO: ENDE DES KAMPFES (Auszug)

... Der KR soll den Kampf wie folgt beurteilen:

... 3) Gibt es keine aufgezeichnete Wertung oder unter jeder Rubrik (WAZA-ARI, YUKO) exakt dieselbe Anzahl, dann soll der Kampf im „Golden Score“-Kampf entschieden werden.

Golden Score-Kampf

- a) Die Dauer für den Golden Score wird unabhängig von der ursprünglichen Wettkampfzeit auf 3 Minuten festgelegt.
- b) Eine HANTEI-Entscheidung ist nur auf Grund der KINSA zulässig, die während der gesamten zwei Wettkämpfe (einschließlich Golden Score) aufgetreten sind.
- c) 1. SHIDO = freie Ermahnung (= keine siegreiche Wertung).

Wenn die festgesetzte Kampfzeit endet, soll der KR SORE-MADE verkünden und die Kämpfer sollen zu ihren Ausgangspositionen zurückkehren. Auf der Anzeigetafel bleiben alle Wertungen und Strafen stehen, nur die Stoppuhr soll zurückgestellt werden, dann soll der KR unverzüglich HAJIME verkünden und den Kampf in üblicher Weise neu starten. Es darf keine Ruhezeit zwischen dem Ende des ursprünglichen Kampfes und dem Beginn des „Golden Score“-Kampfes geben.

Der erste Wertungsunterschied zwischen den beiden (2) Kämpfern während des „Golden Score“-Kampfes entscheidet den Kampf. Der Kampf endet sobald ein Kämpfer einen Vorteil erzielt hat.

Falls der „Golden Score“-Kampf ohne einen Vorteil für irgendeinen Kämpfer über die volle Distanz geht, wird das Ergebnis durch HANTEI entschieden. Bei der Ankündigung von HANTEI sollen der KR und die zwei (2) AR die Fahne in der entsprechenden Farbe hoch über ihre Köpfe heben, um anzuzeigen, welcher Kämpfer der Sieger sein soll. In diesem Fall soll der KR und die AR nur KINSA (leichte Überlegenheit oder Unterlegenheit) durch die Haltung, Geschicklichkeit und Wirksamkeit der Techniken während des ganzen Kampfes in Betracht ziehen. Der KR soll das Ergebnis entsprechend der „Mehrheitsregel“ verkünden.

Sollte nur ein Kämpfer von seinem Recht Gebrauch machen, den „Golden Score“-Kampf zu bestreiten und der andere Kämpfer lehnt dies ab, soll der Kämpfer, welcher nochmals kämpfen möchte, zum Sieger durch KIKEN-GACHI erklärt werden.

- 4) In den Fällen wo beide Kämpfer IPPON oder Gleichwertiges erreichen, soll der Kampf durch den „Golden Score“-Kampf entschieden werden.
- 5) In den Fällen wo beide Kämpfer mit einem kumulierten HANSOKU-MAKE (als Ergebnis fortgesetzter SHIDO) bestraft werden, oder wo ein Kämpfer mit einem kumulierten HANSOKU-MAKE bestraft wird und gleichzeitig wurde ein SOGO-GACHI erreicht, soll der Kampf durch einen „Golden Score“-Kampf entschieden werden. ...

Anhang

... Wenn während des „Golden Score“-Kampfes ein „DIREKT-HANSOKU-MAEK“ vergeben wird, hat das Ergebnis für den bestraften Kämpfer die gleichen Folgen, wie während eines normalen Kampfes.



IV. ORGANISATION

GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:

1.1. Beschreiben Sie den Aufbau Ihres Landesverbandes!

ANTWORT: KYU-Heft des ÖJV (Auszug), Statuten des ÖJV.

Vereinfacht dargestellt kann man den Aufbau jedes Landesverbandes wie folgt gliedern:

1. JUDOKA,
2. Verein,
3. Landesverband,

Im Wesentlichen entsprechen die Statuten der einzelnen Landesverbände dem Aufbau der Statuten des ÖJV. Es wird daher auf die Statuten des ÖJV (i.d.F. 08.03.2003) verwiesen, die in Frage 1.4. besprochen werden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese auf die Landesverbände sinngemäß anzuwenden sind und es auch von Landesverband zu Landesverband individuelle Abweichungen in den eigenen Satzungen geben kann.

Da dieses Skriptum für ganz Österreich gelten soll, kann nicht auf jeden Landesverband einzeln eingegangen werden. Aus diesem Grunde sollen die Statuten des ÖJV für das Grundsätzliche im Aufbau und in der Aufteilung der Aufgaben als Beispiel dienen.

Wer aber über seinen Landesverband und dessen Statuten genaueres wissen möchte, kann die jeweiligen Satzungen in seinem Verband beziehen oder dort studieren.

1.2. Wie viele Mitglieder hat in etwa Ihr Landesverband?

ANTWORT: Berichte der Landesverbände zur DTBV und GV des ÖJV für 05./06.03.2010.

Gemäß der Mitgliederstatistik der Landesverbände für die DAN-Träger-Bundesversammlung am 05. und 06.03.2010 waren mit **Stand 31. Dezember 2009** gemeldet:

LANDESVERBAND	VEREINE	MITGLIEDER
Burgenland	10	524
Kärnten	14	870
Niederösterreich	29	2.224
Oberösterreich	34	2.605
Salzburg	17	1.634
Steiermark	37	1.867
Tirol	8	1.077
Vorarlberg	6	513
Wien	31	3.915
ÖJV gesamt	186	15.229

1.3. Welche Aufgaben nehmen die Landesverbände wahr?

ANTWORT: Statuten des ÖJV.

§ 21 (ÖJV-Statuten) DIE LANDESVERBÄNDE:

Ihre Tätigkeit ist selbständig und beschränkt sich auf das jeweilige Bundesland. Die Landesverbände schlagen die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern für ihren Landesbereich vor (§ 7 ÖJV-Statuten). Nach Aufnahme durch den ÖJV ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Landesbereich Pflicht. Die Landesverbände übernehmen die volle administrative Betreuung der ordentlichen Mitglieder und deren Angehörigen. Ausgenommen sind repräsentative und solche Angelegenheiten, die sich der ÖJV als Gesamtveranstalter vorbehalten hat. Darunter fallen insbesondere Veranstaltungen, die das gesamte Bundesgebiet und solche, die das Ausland betreffen.

Das ordentliche Mitglied, sowie die Vereins-, Klub- oder Vereinssektionsangehörigen, haben in folgenden Angelegenheiten die Möglichkeit, sich direkt an den ÖJV zu wenden:

- a) Berufung,
- b) Protest gegen Entscheidungen und
- c) Vereinswechsel.

Sollte ein ordentliches Mitglied in einen anderen Landesverband wechseln wollen, so ist eine Einigung zwischen den Landesverbänden notwendig. Die einzelnen Landesverbände führen - um Verwechslungen vorzubeugen - die Bezeichnung „JUDO-Landesverband Oberösterreich, Wien usw.“. Es müssen ihnen mindestens 3 Vereine angehören.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Landesverbände entsprechen weitgehend jenen des ÖJV, vergleiche dazu die Ausführungen zu Fragen 2.3. Diese Aufstellung ist sinngemäß auch auf die Landesverbände anzuwenden. Individuelle Unterschiede können jedoch bestehen.

1.4. Wie heißen der Präsident und der technische Direktor Ihres Landesverbandes?

ANTWORT:

Zur Beantwortung dieser Frage wenden Sie sich bitte an den zuständigen Prüfungsreferenten oder an das Sekretariat Ihres Landesverbandes.

1.5. Wie heißt die administrative Führung des ÖJV?

ANTWORT: Statuten des ÖJV.

Die administrative Führung des ÖJV ist der Vorstand – siehe dazu die Ausführungen zu Frage 2.4.

1.6. Wie heißt die technische Führung des ÖJV?

ANTWORT: Statuten des ÖJV; Geschäftsordnung des ÖDK (i.d.F. 08.03.2003).

Die technische Führung des ÖJV ist der Vorstand des Österreichischen DAN-Kollegiums (ÖDK) – siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1.8.

1.7. Wie ist der Vorstand des ÖJV aufgebaut?

ANTWORT: Statuten des ÖJV (i.d.F. 08.02.2003).

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 2.1.

1.8. Wie ist das Österreichische DAN-Kollegium aufgebaut?

ANTWORT: Statuten des ÖJV (i.d.F. 08.02.2003); Geschäftsordnung des ÖDK (i.d.F. 29.2.1992, gültig ab 1.3.1992).

Statuten des ÖJV: (§ 9 der Statuten)

ORGANE DES VERBANDES

1. Organe des ÖJV sind:

... 1.7. Das Dan-Kollegium

Geschäftsordnung des ÖDK (GO):

BEGRIFFSBESTIMMUNG, SINN und ZWECK und AUFGABEN: (§§ 1 - 3 GO)

Das Dan-Kollegium des Österreichischen Judo-Verbandes führt die Bezeichnung „Österreichisches Dan-Kollegium (ÖKD)“. Darunter versteht man die Vereinigung aller vom ÖDK anerkannten Danträger, so fern sie durch eine für das laufende Jahr bezogene Jahresmarke Mitglied des ÖJV sind. Das ÖDK ist das technische Organ des Österreichischen Judo-Verbandes. Es bezweckt den Zusammenschluss aller österreichischen Dan-Träger zur einheitlichen Ausrichtung und Durchführung aller technischen Belange des Judo-Sports im Sinne der Internationalen Judo-Föderation, der Europäischen Judo-Union bzw. des Österreichischen Judo-Verbandes. Ferner zur technischen Weiterbildung und zum zentralen Einsatz bei der Durchführung der technischen Aufgaben des ÖJV.

Das Österreichische-DAN-Kollegium (ÖDK) ist das technische Organ des ÖJV, ihm obliegen:

1. Abwickeln aller Veranstaltungen des ÖJV in technischer Hinsicht; d.h. Meisterschaften, Kurse, Lehrgänge, etc.
2. Mitarbeit bei der Ausbildung von Trainern, Lehrwarten und Übungsleitern sowie Ausbildung von Kampfrichtern, Wettkampfleitern und technischen Funktionären im Sinne des ÖJV.
3. Ausarbeitung von Prüfungsbestimmungen, Wettkampfordnungen, Kampfrichterbestimmungen sowie JUDO-technischen Unterlagen.
4. Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen.
5. Bildung von Ausschüssen zur Erledigung von Aufgaben im technischen Bereich.
6. Mitwirkung bei der Erstellung des Terminkalenders des ÖJV.
7. Abhaltung von KYU- und DAN-Prüfungen, Kampfrichterprüfungen, Mitwirkung bei der staatlichen Lehrwarte- und Trainerprüfung im judospezifischen Teil.
8. Anerkennung von KYU- und DAN-Graden.
9. Vorschlag zu Entsendung zu technischen Tagungen und Lehrgängen.
10. Erstellung der entsprechenden Budgetvorschläge.

MITGLIEDSCHAFT, RECHTE und PFLICHTEN: (§§ 4 – 9 GO)

Das ÖDK kennt

a) Mitglieder:

Das sind alle vom ÖDK anerkannten Dan-Träger, so ferne sie einem Mitgliedsverein des ÖJV angehören und gemäß den Melde- und Ordnungsbestimmungen des ÖJV bei diesem gemeldet sind (gültiger Judopass mit Jahresmarke für das laufende Jahr).

b) Ehrenmitglieder

Können solche Dan-Träger werden, die sich um den Judo-Sport besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Dan-Träger-Bundesversammlung (DTBV) mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

Die Mitgliedschaft beim ÖDK wird mit der offiziellen Eintragung durch einen Beauftragten des ÖDK in den Judo-Pass (Seite der Graduierungen) wirksam. Die Mitgliedschaft im ÖDK ist an die Mitgliedschaft im ÖJV gebunden. Als Nachweis der Mitgliedschaft gilt die offizielle Eintragung im Judo-Pass durch einen Beauftragten des ÖDK, die Gültigkeit der Mitgliedschaft wird durch die Jahresmarke für das laufende Jahr im Judo-Pass ausgewiesen.

Ein Mitglied des ÖDK hat das Recht:

- a) Sitz und Stimme im jeweiligen Landes-Dan-Kollegium auszuüben, sowie das aktive und passive Wahlrecht in diesem;
- b) Das passive Wahlrecht für den Vorstand des ÖDK (das aktive Wahlrecht haben die Ehrenmitglieder, sowie ein stimmberechtigter Delegierter jedes LDK);
- c) Anträge an das LDK und den Vorstand des LDK zu stellen;
- d) Im Auftrag des Vorstandes des ÖDK oder LDK als technischer Funktionär tätig zu sein (z.B. Kampfrichter, Prüfungskommission usw.);
- e) Ehrenmitglieder des ÖDK haben Sitz und Stimme, sowie das aktive Wahlrecht in der DTBV.

Ein Mitglied des ÖDK ist verpflichtet, nach besten Kräften in allen Angelegenheiten die Interessen des österreichischen Judo-Sports zu vertreten. Es hat die Bestimmungen der Geschäftsordnung des ÖDK (GO) einzuhalten, alles zu unterlassen, was dem Judo-Sport schädlich sein könnte und ferner Zuwiderhandelnde dem Vorstand des ÖDK bzw. des LDK anzuzeigen.

Die Mitgliedschaft ruht bzw. endet:

- a) Wenn für das Kalenderjahr keine gültige Jahresmarke bezogen wurde (ruhende Mitgliedschaft);
- b) beim Ableben;
- c) bei freiwilligem Austritt (mittels eingeschriebenem Brief an den ÖJV);
- d) durch Ausschluss;

Dieser kann in folgenden Fällen erfolgen und muß der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt werden:

1. bei gerichtlicher Verurteilung wegen ehrenrühriger Delikte,
2. bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung des ÖDK oder des LDK,
3. bei groben Vergehen gegen die Interessen des österreichischen Judo-Sports.

Gegen den Ausschluss gibt es das Recht der Berufung, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand des ÖJV aufgehoben werden. Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes kann nur durch die DTBV mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

DIE ORGANE DES ÖDK: (§§ 10 – 15 GO)

Als Organe des ÖDK wurden eingesetzt:

- a) die **Dan-Träger-Bundesversammlung** (DTBV)
- b) der **Vorstand des ÖDK** mit seinen Referaten und Ausschüssen (Spitzensport-, Breitensportausschuss, etc.)
- c) die **Landes-Dan-Kollegien** (LDK)
- d) die **Vorstände der Landes-Dan-Kollegien**

zu a) **DAN-TRÄGER-BUNDESVERSAMMLUNG**

Die DTBV findet alljährlich vor der Generalversammlung des ÖJV statt. Sitz und Stimme haben die Vorstandsmitglieder des ÖDK (je Referat eine Stimme) und die Vorstandsmitglieder der LDK (je LDK eine Stimme). Als Gäste sind Vorstandsmitglieder des ÖJV zugelassen. Zum Zwecke der besseren Abwicklung der DTBV sollen die Vollversammlungen der LDK vor der DTBV abgehalten werden. Die Wahl des ÖDK-Vorstandes erfolgt analog dem Wahlzyklus des ÖJV. Vor der Wahl wird ein Wahlkomitee gebildet, das die Wahlvorschläge, die 14 Tage vor dem Termin der DTBV (Datum des Poststempels) schriftlich beim ÖJV eingebracht werden müssen, zur Abstimmung bringt. Für die Wahl in eine Vorstandsposition genügt die einfache Stimmenmehrheit. Das aktive Wahlrecht haben die ÖDK-Ehrenmitglieder, sowie ein stimmberechtigter Delegierter jedes LDK. Eine außerordentliche DTBV kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand des ÖDK beschließt; sie muss einberufen werden, wenn dies von der DTBV beschlossen wird, oder von mehr als der Hälfte der LDK schriftlich beim Vorstand des ÖDK beantragt wird. Die DTBV ist spätestens 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens an, einzuberufen. Sowohl bei ordentlichen, als auch bei außerordentlichen DTBV ist eine **Einberufungsfrist von mindestens 4 Wochen** einzuhalten. ... **Anträge** an die DTBV sind **mindestens 2 Wochen vorher** schriftlich über das LDK an den Vorstand des ÖDK einzubringen. Im Falle einer Befürwortung des Antrages durch das jeweilige LDK ist die persönliche Anwesenheit des Antragstellers nicht notwendig. Bei Ablehnung des Antrages durch das LDK ist der Antragsteller vom Technischen Direktor zur DTBV einzuladen. ... Die DTBV ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; ist die DTBV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine DTBV mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Stimmberechtigt sind 1 Delegierter jedes LDK, die ÖDK-Ehrenmitglieder, der Technische Direktor und sein Stellvertreter, der wissenschaftliche Berater, der Schriftführer sowie jedes ÖDK-Referat (mit einer Stimme).

zu b) **VORSTAND DES ÖDK**

Der Vorstand des ÖDK besteht aus folgenden Funktionen (die Funktionsdauer ist gleich dem ÖJV):

1. - Technischer Direktor	6. - Referent für Prüfungswesen (u. Stellv.)
2. - Technischer Direktor Stellvertreter	7. - Referent für Kampfrichterwesen (u. Stellv.)
3. - Wissenschaftlicher Berater	8. - Referent für Behindertensport (u. Stv.)
4. - Schriftführer	9. - Referent für Staatsligaangelegenheiten
5. - Referent für Lehr- und Ausbildungswesen (u. Stellv.)	

Der Vorstand arbeitet im Sinne der Geschäftsordnung; Vorstandssitzungen sind vom Technischen Direktor einzuberufen, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand fasst, gegen nachträglichen Bericht an die DTBV Beschlüsse über alle technischen Angelegenheiten des JUDO-Sports. Im Besonderen obliegen ihm:

1. Obsorge für die Einhaltung und den Vollzug der Geschäftsordnung des ÖDK und der gefassten Beschlüsse (siehe § 3).
2. Bildung von Ausschüssen, die in seinem Auftrag fungieren.

Der Technische Direktor vertritt das ÖDK in allen Belangen. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand des ÖJV. Er führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen des ÖDK und der DTBV. Der Schriftverkehr wird durch den Technischen Direktor mit dem Schriftführer des ÖDK oder dem Generalsekretär des ÖJV abgewickelt; sämtliche Schriftstücke sind von diesem oder einer von ihm beauftragten Person zu unterzeichnen.

Der Technische Direktor ist auch Verantwortlich für die Vorbereitung und Abwicklung aller Veranstaltungen des ÖJV in technischer Hinsicht; d.s. Meisterschaften, Kurse, Lehrgänge, etc.

AUSSCHÜSSE und weitere Bestimmungen: (§§ 16 – 20 GO)

Das ÖDK kann Ausschüsse bilden, die im Auftrag des Technischen Direktors i.S.d. GO fungieren. Sie arbeiten jedoch selbstständig in den ihnen zugewiesenen Bereichen. Jeder Ausschuss hat einen Vorsitzenden, der, soweit er nicht schon stimmberechtigtes Vorstandsmitglied des ÖDK ist, für die Dauer des Bestehens des Ausschusses Sitz und Stimme im Vorstand des ÖDK hat.

Verstöße gegen die GO sind dem STRUMA anzuzeigen. Die Auflösung des ÖDK kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen DTBV und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

1.9. Wer ist berechtigt, eine KYU-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass eine KYU-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?

ANTWORT: KYU-Prüfungsordnung des ÖJV 2009 (KPrO); §§ 3: Durchführungsberechtigung; 4: Prüfungsberechtigung; 5: Verlängerung der Prüfungsberechtigung; 6: Durchführung einer KYU-Prüfung (gültig ab 1.1.1995 i.d.F. 1.1.2001).

§ 1: DURCHFÜHRUNGSBERECHTIGUNG

- (1) Zur Durchführung einer KYU-Prüfung im Auftrag des ÖJV und des ÖDK ist nur ein beim ÖJV bzw. ein bei einem seiner JLV ordnungsgemäß gemeldeter Verein bzw. Vereinssektion berechtigt (Veranstalter).
- (2) Der Veranstalter (der Verein bzw. die Vereinssektion, vertreten gegenüber dem ÖJV bzw. JLV durch seinen Vereins- bzw. Sektionsleiter bzw. durch die beim JLV angeführte bezugsberechtigte Person, auch wenn diese nicht Mitglied des ÖJV oder eines JLV ist; das LDK, vertreten gegenüber dem ÖJV durch den jeweiligen Kursleiter bzw. Referenten) ist auch für die Einhaltung dieser Bestimmungen (mit Ausnahme von § 5 KPrO) verantwortlich.

§ 2: PRÜFUNGSBERECHTIGUNG

- (1) Als prüfungsberechtigt gilt ein DAN-Träger:
 - a) wenn er mindestens einen Grad bei einer DAN-Prüfung nach dem 1.1.1972 erworben hat, oder
 - b) wenn er vor dem 1.1.1972 (**bzw. nach Inkrafttreten des neuen KYU-Programms**) nachweislich einen Gleichschaltungskurs des ÖJV/ÖDK besucht hat, oder
 - c) wenn er eine abgeschlossene staatliche Lehrwarte-, Trainer- Diplomtrainer oder Diplomsportlehrausbildung mit der Fachrichtung Judo vorweisen kann, oder
 - d) wenn ihm die Prüfungsberechtigung durch einen Beschluss des ÖDK-Vorstandes zuerkannt wurde
 - e) und wenn er einen JUDO-Pass mit einer für das laufende Kalenderjahr gültigen Jahresmarke besitzt und wenn seine Prüfungsberechtigung nicht erloschen ist (Abs. 2 und 3).
- (2) Die Prüfungsberechtigung erlischt und der betreffende DAN-Träger ist nicht mehr berechtigt eine KYU-Prüfung abzunehmen oder als Mitglied einer Kommission zur Abnahme einer KYU-Prüfung tätig zu sein, wenn er
 - a) nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Bestimmungen, einen Kurs nach § 5 KPrO besucht hat; oder/und
 - b) nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Datum des Erwerbes eines DAN-Grades bei einer Prüfung, einen Kurs nach § 5 KPrO besucht hat; oder/und
 - c) nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Datum der Zuerkennung der Prüfungsberechtigung durch den Vorstand des ÖDK, einen Kurs nach § 5 KPrO besucht hat; oder/und
 - d) nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Verlängerung, einen Kurs nach § 5 KPrO besucht hat; oder/und
 - e) durch einen Beschluss des Vorstandes des zuständigen JLV/LDK oder des ÖJV/ÖDK; in Folge eines nachgewiesenen Verstoßes gegen diese Bestimmungen, von der Ausübung der Prüfungsberechtigung gesperrt wurde; oder/und
 - f) keine für das laufende Kalenderjahr gültige Jahresmarke besitzt.

§ 3: VERLÄNGERUNG DER PRÜFUNGSBERECHTIGUNG

- (1) Für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung ist innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§ 4 KPrO) die Teilnahme an einem bzw. Absolvierung einer der folgenden Kurse erforderlich:
 - a) DAN-Vorbereitungskurs des JLV/LDK,
 - b) Prüfungsreferententagung des ÖJV/ÖDK,
 - c) Erwerb eines DAN-Grades bei einer DAN-Prüfung,
 - d) Ausbildungskurs für Übungsleiter,
 - e) Ausbildungskurs für staatlich geprüfte Lehrwarte,
 - f) Ausbildungskurs für staatlich geprüfte Trainer,
 - g) Fortbildungskurse der JLV/LDK oder des ÖJV/ÖDK für Übungsleiter, Lehrwarte oder Trainer,
 - h) Kurse und Lehrgänge der JLV/LDK oder des ÖJV/ÖDK, welche sich inhaltlich schwerpunktmäßig mit dem KYU-Programm (Abschnitt II, Besonderer Teil) befassen und mit dem Zusatz „geeignet für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung“ ausgeschrieben wurden.

- (2) Die Verlängerung der Prüfungsberechtigung kann nur dann bestätigt und vom ÖJV/ÖDK bzw. JLV/LDK anerkannt werden, wenn der entsprechende Kurs bzw. Lehrgang oder jener Abschnitt, der speziell für eine Verlängerung der Prüfungsberechtigung ausgeschrieben ist, zur Gänze besucht wurde (Mindestanwesenheit). Bei Kursen des ÖJV informiert dieser den jeweiligen JLV über die durch ihn verlängerten Prüfungslizenzen.
- (3) Die von den JLV/LDK für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung festgelegten Kurse nach Abs. 1 lit. h) sind dem ÖJV/ÖDK spätestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin bekannt zugeben.
- (4) Die Verlängerung der Prüfungsberechtigung ist vom Prüfungsreferenten des für den JUDOKA zuständigen JLV im JUDO-Pass mit Datum, Unterschrift oder Paraphe und Verbandsstempel zu bestätigen. Die Bestätigung darf nur dann erfolgen, wenn der DAN-Träger an einem Kurs nach Abs. 1 teilgenommen und die erforderliche Mindestanwesenheit (Abs. 2) erfüllt hat.
- (5) Will ein DAN-Träger einen Kurs in einem anderen JLV zum Zwecke der Verlängerung seiner Prüfungslizenz besuchen, so hat er die Erlaubnis seines zuständigen JLV einzuholen. Der Besuch des Fortbildungskurses muss vom jeweiligen Kursleiter bescheinigt und vom Prüfungsreferent des eigenen JLV im JUDO-Pass bestätigt werden.
- (6) Nimmt ein DAN-Träger in dem Jahr, in dem seine Prüfungsberechtigung ablaufen würde, oder früher an einer DAN-Prüfung teil, so ist seine Prüfungsberechtigung, sofern er nicht einen Kurs nach Abs. 1 besucht hat, automatisch bei bestandener Prüfung mit dem Datum der DAN-Prüfung verlängert und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission oder vom Prüfungsreferenten des für den DAN-Träger zuständigen JLV im JUDO-Pass zu bestätigen. Bei Nichtbestehen der Prüfung (in der Theorie oder/und Praxis [= KYU-Programm]) darf vom Vorsitzenden der Kommission bzw. vom Prüfungsreferenten keine Bestätigung für eine Verlängerung ausgestellt und ausgefolgt werden.
- (7) Nimmt ein DAN-Träger an einer DAN-Prüfung in einem anderen als für ihn zuständigen JLV teil, so ist für die Bestätigung der Prüfungsberechtigung wie in Abs. 6 vorzugehen.
- (8) Als für den DAN-Träger zuständige JLV ist jener anzusehen, bei dem dieser die Jahresmarke für das laufende Kalenderjahr bezieht, unabhängig vom Wohnsitz des DAN-Trägers. Die Bestimmungen des § 9 KPrO bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (9) Für die Einhaltung der Bestimmungen des § 5 KPrO ist der Prüfungsreferent des jeweiligen JLV bzw. der Vorsitzende einer DAN-Prüfungskommission sowie der betroffene DAN-Träger verantwortlich.

§ 4: DURCHFÜHRUNG EINER KYU-PRÜFUNG

- (1) Die beabsichtigte Abhaltung einer KYU-Prüfung ist so bald wie möglich **spätestens jedoch vier Wochen** (Datum des Post- bzw. Einlaufstempels) **vor dem Prüfungstermin**, dem zuständigen JLV schriftlich anzuzeigen. Neben Datum, Beginnzeit und Veranstaltungsort hat diese Anmeldung auch den Namen des verantwortlichen Veranstalters und des für die KYU-Prüfung verantwortlichen DAN-Trägers (Abs. 2) zu beinhalten.
- (2) Die Abnahme einer KYU-Prüfung darf nur durch einen prüfungsberechtigten DAN-Träger (§ 4 KPrO) erfolgen. Sie kann entweder durch einen oder mehrere prüfungsberechtigte DAN-Träger (Kommission) abgenommen werden. Wird durch eine Kommission geprüft, so ist der **höchstgraduierte DAN-Träger Vorsitzender**. Alle Prüfer sind namentlich festzuhalten.
- (3) Der prüfende DAN-Träger bzw. Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass das vom ÖJV/ÖDK geforderte technische Niveau in Übereinstimmung mit Abschnitt II (Besonderer Teil) erreicht wird. Er ist weiters für die ordnungsgemäße Abwicklung der KYU-Prüfung verantwortlich.
- (4) Zu einer KYU-Prüfung können nur ordnungsgemäß gemeldete Mitglieder des ÖJV (JUDO-Pass mit gültiger Jahresmarke) antreten. Das heißt, dem Kandidaten ist vor der Prüfung aber **spätestens mit der Abgabe der Prüfungsliste** (Abs. 10) ein JUDO-Pass auszustellen und die für das laufende Kalenderjahr gültige Jahresmarke einzukleben.
- (5) JUDOKA, die in einem anderen Verein, als bei dem sie gemeldet sind, zu einer KYU-Prüfung antreten wollen, benötigen hierfür die schriftliche Genehmigung ihres Stammvereines. Diese ist dem verantwortlichen DAN-Träger (Abs. 2) vorzulegen.
- (6) Im Zuge einer KYU-Prüfung kann ein Kandidat jeweils nur **einen** Grad erwerben. Innerhalb eines Kalenderjahres können maximal nur **zwei** Grade erworben werden. Die Wartezeit zum nächsten Grad muss **mindestens 5 Monate** betragen. Für Kandidaten, die im Kalenderjahr der KYU-Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollenden, gilt dies für alle Grade gemäß Abschnitt II (Besonderer Teil), § 11 Abs 2. Für Kandidaten, die im Kalenderjahr der KYU-Prüfung das 15. Lebensjahr vollenden, gilt dies für alle Grade gemäß Abschnitt II (Besonderer Teil), § 11 Abs 3 (Jahgangsregelung).
- (7) Der verantwortliche Prüfer bzw. Vorsitzende bestätigt nach beendeter, positiver KYU-Prüfung mit Datum und Unterschrift im JUDO-Paß, in der für „Graduierungen“ vorgesehenen Seite, in der entsprechenden Zeile, den Erwerb des jeweiligen KYU-Grades.
- (8) Jedem Kandidaten, der die KYU-Prüfung bestanden hat, ist eine Urkunde des ÖDK zur Bestätigung seines erworbenen Grades auszuhändigen.
- (9) Nach abgeschlossener KYU-Prüfung hat der Veranstalter (§ 3 Abs. 1) diese so bald als möglich, spätestens jedoch **bis 14 Tag nach der Prüfung** mittels **JAMA** dem zuständigen JLV bzw. ÖJV zu melden. Die erforderlichen Felder des entsprechenden Applikationsformulars sind vollständig auszufüllen.
- (10) Der Veranstalter (§ 3 Abs. 1 KPrO) hat die ausgefüllte und unterfertigte Prüfungsliste so bald wie möglich, spätestens jedoch **bis 14 Tage nach der Prüfung**, beim zuständigen JLV abzugeben (Datum des Post- bzw. Einlaufstempels oder der E-Mail).

- (11) Bei Prüfungen von Vereinen, wo nur zugehörige Mitglieder angetreten sind, verbleibt eine Kopie der Prüfungsliste beim Verein. Bei Prüfungen von Vereinen bzw. Verbänden, an denen Kandidaten aus mehr als einem Verein teilgenommen haben, bleibt eine Kopie beim Veranstalter und jeder betroffene Verein erhält ebenfalls (bis spätestens 14 Tage nach der Prüfung) eine Kopie der Prüfungsliste zugesandt. Bei KYU-Prüfungen von Vereinen bzw. Verbänden, an denen Kandidaten aus mehr als einem JLV teilgenommen haben, verbleibt eine Kopie beim Veranstalter und jeder betroffene Verein und JLV erhält ebenfalls (bis spätestens 14 Tage nach der Prüfung) eine Kopie der Prüfungsliste zugesandt.

ANMERKUNG - ERGÄNZUNG:

Nach in Kraft treten der PRÄ-JUDO-Prüfungsordnung des ÖJV (PJPrO) mit 1.1.2001 dürfen Kyu-Grade (also 6/5. Kyu und höher) erst ab der Vollendung des 7. Lebensjahr erworben werden. Vor der Vollendung des 7. Lebensjahres dürfen nur die so genannten PRÄ-JUDO-Grade zu erworben werden (siehe Abschnitt II, Besonderer Teil, § 10 PJPrO). Nach Vollendung des 7. Lebensjahr können jedoch weiter Präjudo-Grade erwerben. Nach Inkrafttreten der KYU-Prüfungsordnung 2009 (1.7.2009) gilt auch hier die sogenannte „Jahregangsregelung“.

Für die Vergabe eines PRÄ-JUDO-Grades ist ebenfalls eine Prüfungsberechtigung erforderlich, die jedoch bereits ab dem 1. Kyu erworben werden kann. Für die Erwerbung und Verlängerung einer Prä-Judo-Prüfungsberechtigung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Kyu-Prüfungsberechtigung. Ebenso sind die gleichen administrativen Erfordernisse wie bei Kyu-Prüfungen einzuhalten (Meldung der Prüfung, berechtigte Prüfer, Judo-Pass, Jahresmarke, Urkunde).

1.10. Welche Ausbildungsstufen gibt es für Trainer im Judo?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV; Bundesgesetz über die Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern (BAfL).

Im Judo gibt es folgende Ausbildungsstufen für Trainer:

- Übungsleiter
- staatlich geprüfter Lehrwart
- staatlich geprüfter Trainer
- Diplomtrainer

Siehe auch die Ausführungen zu Frage 2.8.

1.11. Welche Ausbildungsstufen gibt es für Kampfrichter im Judo?

ANTWORT: Kampfrichterordnung des ÖJV; Artikel 3, 4 und 5 KRO 2006.

Im Judo gibt es folgende Ausbildungsstufen für Kampfrichter:

- Juniorreferee
- Landeskampfrichter
- Bundeskampfrichter
- IJF-B-Kampfrichter
- IJF-A-Kampfrichter

Siehe auch die Ausführungen zu Frage 2.9.



GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:

2.1. Beschreiben Sie den Aufbau des ÖJV!

ANTWORT: Statuten des ÖJV (i.d.F. 08.02.2003).

Vereinfacht dargestellt kann man den Aufbau des ÖJV wie folgt gliedern:

1. JUDOKA,
2. Verein,
3. Landesverband,
5. ÖJV

Die Statuten des Österreichischen JUDO-Verbandes beschreiben den Aufbau wie folgt:

a) MITGLIEDER: (§ 6 ÖJV-Statuten u.ff.)

Der Österreichische JUDO-Verband (ÖJV) hat folgende Mitglieder:

1. **ORDENTLICHE MITGLIEDER** wie die einzelnen JUDO-Landesverbände der Bundesländer, JUDO-Vereine, JUDO-Klubs sowie JUDO-Vereinssektionen, die einem vom ÖJV anerkannten JUDO-Landesverband angehören.
2. **SÄMTLICHE FUNKTIONÄRE** des ÖJV, der JUDO-Landesverbände und der einzelnen JUDO-Vereine, und zwar auch dann, wenn sie keinen gültigen JUDO-Pass des ÖJV besitzen.
3. **AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER:**
Das sind Personen oder Körperschaften, die die Verbandszwecke fördern, aber an den Rechten und Pflichten nicht voll teilhaben wollen.
4. **VERBANDSSEKTIONEN, DIE SICH MIT VOM ÖJV ANERKANNTEN SYSTEMEN DER WAFFENLOSEN KUNST BESCHÄFTIGEN:**
Vom ÖJV anerkannte Verbandssektionen, die sich mit der waffenlosen Kunst befassen, sind vereinsrechtlich und administrativ eigenständig; ohne Sitz und Stimme im Vorstand und in der Generalversammlung des ÖJV. Der ÖJV vertritt nur deren Interessen bei der Bundessportorganisation und dem jeweiligen Bundesministerium.
5. **EHRENPRÄSIDENTEN und EHRENMITGLIEDER:**
Zu diesen können jene Personen werden, die sich um die Sportart JUDO oder um den ÖJV besondere Verdienste erworben haben, gleichgültig, ob sie einem Verein, Klub, einer Vereinssektion oder einem Landesverband angehören oder nicht.

Grundsätzlich unterliegen sämtliche Daten der einzelnen Mitglieder dem Datenschutzgesetz.

BEGINN, ENDE UND NACHWEIS DER MITGLIEDSCHAFT: (§ 6 ÖJV-Statuten u.ff.)

Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person im Sinne des § 6, die es sich zur Aufgabe macht den JUDO-Sport richtig zu pflegen und auszuüben, und sich bemüht, auf eine seriöse Art und Weise für ihn zu werben, Mitglied im ÖJV werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Satzungen eines JUDO-Vereines, JUDO-Klubs oder JUDO-Vereinssektion behördlich genehmigt sind, ein entsprechendes Trainingslokal, eine Matte und ein geeigneter technischer Leiter vorhanden sind.

Die Aufnahme erfolgt über Antrag des zuständigen Landesverbandes, dem die behördlich genehmigten Satzungen beigelegt sein müssen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand des ÖJV, wobei die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person beginnt mit der Aufnahme in einem dem ÖJV angehörenden JUDO-Verein. Ernennungen zum außerordentlichen Mitglied, zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied erfolgen über Antrag des ÖJV-Vorstandes durch einen Beschluss der Generalversammlung.

Als Ausweis der ordentlichen Mitgliedschaft bei juristischen Personen dient die Mitteilung der Aufnahme in den ÖJV: Für die einzelnen Vereinsmitglieder dient als Ausweis der so genannte **JUDO-Pass** des ÖJV, der nur mit eingeklebter, nummerierter Jahresmarke für das jeweilige Jahr Gültigkeit besitzt. Mit diesem JUDO-Pass wird jede Einzelperson automatisch Mitglied des entsprechenden Vereines, des zuständigen Landesverbandes und des ÖJV und unterwirft sich den Bestimmungen und Statuten dieser Vereinigungen. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, sowie der ÖJV-Vorstand, einschließlich seiner von ihm bestellten und bestätigten Funktionäre, erhalten einen vom Verband gesondert ausgestellten Ausweis.

In § 8 (1.4.) der Statuten des ÖJV wird ausdrücklich festgehalten, dass ein Judo-Verein, Judo-Klub oder eine Judo-Vereinssektion nur Mitglied jenes Landesverbandes sein kann, der für das jeweilige Bundesland zuständig ist. Ausgenom-

men in Fällen, in denen es eine Einigung zwischen den betroffenen Landesverbänden herrscht und der ÖJV seine Zustimmung erteilt. Diese Regelung gilt selbstverständlich nicht für natürliche Personen.

Die Mitgliedschaft zum ÖJV erlischt durch:

1. Freiwilligen Austritt:

Der Austritt eines Judo-Vereines, Judo-Klubs oder Judo-Vereinssektion ist vom LV dem ÖJV binnen 2 Monate zu melden und wird rechtswirksam, wenn er vom ÖJV-Vorstand anerkannt ist. Mit dem Austritt eines Vereinsmitgliedes aus seinem Verein erlischt auch dessen Mitgliedschaft beim zuständigen Landesverband bzw. ÖJV. Der Austritt eines Landesverbandes muss dem Vorstand des ÖJV bis längstens 31. Dezember des laufenden Jahres eingeschrieben gekannt gegeben werden, widrigenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

2. Streichung:

Zur Streichung ist der ÖJV-Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband bzw. dem Landesverband im Rückstand ist.

3. Ausschluß:

Dieser kann durch den ÖJV-Vorstand in folgenden Fällen erfolgen:

- a) Wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen das Ansehen und die Interessen des JUDO-Sportes oder des ÖJV oder seiner Mitglieder gerichtet sind.
- b) Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
- c) Wegen Nichtanerkennung bzw. Nichtbefolgung von Beschlüssen des ÖJV-Vorstandes bzw. des STRUMA..

Der Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Im allen Fällen des Ausscheidens aus dem ÖJV sind die ausgeschiedenen Mitglieder verpflichtet, jedes Verbandsvermögen an diesen zurückzuerstatten; dies bezieht sich auf alle Mitglieder des ÖJV, ganz gleich, ob sie einem Landesverband angehören oder nicht.

4. Ableben bei physischen Personen und Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

(§ 6 ÖJV-Statuten u.ff.)

Zu den wesentlichen Rechten eines ordentlichen Mitgliedes zählen „Sitz und Stimme(n)“ in der Generalversammlung des ÖJV. Dabei richtet sich die Anzahl der Stimmen nach der Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Jahresmarken. Vereine mit weniger als der festgesetzten Anzahl an Jahresmarken können zwar ebenfalls mit allen Rechten und Pflichten an der Generalversammlung teilhaben, jedoch dürfen sie das Stimmrecht nicht ausüben.

(Grundstimme = 30 Jahresmarken bzw. Mitglieder;

1. Zusatzstimme = für weitere 60 Jahresmarken bzw. Mitglieder

weitere Zusatzstimme = für jeweils 60 weitere Jahresmarken)

WEITERE RECHTE FÜR ORDENTLICHE MITGLIEDER SIND:

- a) Antragsrecht in allen Organen des Verbandes
- b) das Wahlvorschlagsrecht
- c) das aktive Wahlrecht, Stimmrecht
- d) das passive Wahlrecht für alle Organe
- e) Einrichtungen des ÖJV in Anspruch zu nehmen
- f) an Veranstaltungen des ÖJV teilzunehmen
- g) Ehrenpräsidenten haben in jeder Sitzung des ÖJV Sitz und Stimmrecht, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben nur Sitz in der Generalversammlung.

DIE PFLICHTEN DER MITGLIEDER SIND:

- a) die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern;
- b) Einhaltung der Statuten, Bestimmungen, Beschlüsse und Weisungen der Verbandsorgane bzw. bestellten und bestätigten Funktionären;
- c) den Mitgliedsbeitrag pünktlich (bis spätestens Ende März) zu bezahlen;
- d) die JUDO-Landesverbände, JUDO-Vereine und JUDO-Vereinssektionen sind verpflichtet, ihren jeweiligen Mitgliedern die eigenen Statuten sowie die Statuten, Beschlüsse und Vorschriften des ÖJV bekanntzugeben;
- e) den Sportverkehr in der Sparte JUDO ausschließlich mit den Mitgliedern von ÖJV, EJU oder IJF abzuwickeln, ausgenommen hiervon ist der Bereich Behindertensport und seine Einrichtungen;
- f) alles zu unterlassen, was dem Ansehen des JUDO oder des ÖJV, der EJU oder IJF abträglich oder schädlich sein könnte;

b) ORGANE DES VERBANDES: (§ 9 ÖJV-Statuten u. ff.)

Organe des ÖJV sind:

1. GENERALVERSAMMLUNG (GV)
2. LÄNDERKONFERENZ (LK)
3. VERBANDSVORSTAND und seine Ausschüsse
4. GESCHÄFTSFÜHRER oder GENERALSEKRETÄR (kann auch Angestellter des ÖJV sein)
5. SPORTKOORDINATOR (kann auch Angestellter des ÖJV sein)
6. RECHNUNGSPRÜFER
7. DAN-KOLLEGIUM

zu 1. GENERALVERSAMMLUNG:

Die Generalversammlung ist das **höchste beschlussfassende Organ des ÖJV**. Sie findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Es wird zwischen einer *ordentlichen* und *außerordentlichen* GV unterschieden.

Die *außerordentliche* GV kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der GV beschlossen oder von 5 Landesverbänden unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Verbandes schriftlich beantragt wird, oder wenn der gesamte Vorstand aus irgendwelchen Gründen handlungsunfähig wird. Im letzteren Fall ist durch den Geschäftsführer oder Sekretär, wenn dieser verhindert ist, durch den ältesten (Lebensalter) Präsidenten der Landesverbände eine außerordentliche GV zwecks Durchführung einer Neuwahl einzuberufen. Sie ist spätestens **sechs** Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Antrages einzuberufen.

Sowohl bei der ordentlichen als auch außerordentlichen GV ist eine **Einberufungsfrist von mindestens 4 Wochen** einzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die GV ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später die GV mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der GV führt der Präsident (in dessen Abwesenheit der 1. Vizepräsident usw.). Bei Abwesenheit aller Präsidenten führt den Vorsitz das älteste ÖJV-Vorstandsmitglied (Lebensalter). Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht, Anträge für die GV zu stellen, jedoch müssen diese spätestens **14 Tage** vor der Abhaltung derselben beim Vorstand des Verbandes schriftlich eingebracht werden (Datum des Poststempels).

Im Allgemeinen ist für Beschlüsse eine *einfache Stimmenmehrheit* ausreichend. Für eine Statutenänderung und bei einem Antrag auf Auflösung des Verbandes ist eine *Zweidrittelmehrheit*, für die Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieder ist eine *Vierfünftelmehrheit* notwendig.

Das Übertragen des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist bei Vorliegen einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim und zwar mit Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Gezählt werden nur Pro- und Kontra-Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht. **Die ÖJV-Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, und können auch kein Stimmrecht eines Landesverbandes oder Vereines ausüben.**

Über den Verlauf jeder GV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ermöglicht.

zu 2. LÄNDERKONFERENZ:

Die Länderkonferenz des ÖJV besteht aus dem Vorstand des ÖJV, dem Vorsitzenden und den Beauftragten des DAN-Kollegiums, sowie den Vertretern der Landesverbände. Sie muss mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Dem Vorstand des ÖJV steht es weiters frei, zur Länderkonferenz Funktionäre, Mitglieder oder Nichtverbandsangehörige einzuladen. Stimmrecht bei der LK haben der ÖJV-Präsident, der Technische Direktor und jeder Landesverband mit einer Stimme.

Aufgaben der Länderkonferenz sind:

- a) Vergabe von österreichischen Meisterschaften, Wettkämpfen und Veranstaltungen
- b) Erstellung des Terminkalenders
- c) Mitwirkung in der Gesamtplanung
- d) Empfehlungen an die Generalversammlung und Ausschüsse des Verbandes

ZU 3. VORSTAND:

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes, er hat für die klaglose Abwicklung der Verbandsgeschäfte in Anwendung der Statuten zu sorgen. Der Vorstand des ÖJV - dem nur österreichische Staatsbürger angehören können - besteht aus:

1. - Präsident	7. - Schriftführer und Statistik
2. - 1. Vizepräsident	8. - Schriftführer-Stellvertreter
3. - 2. Vizepräsident	9. - Technischer Direktor
4. - 3. Vizepräsident	(Vorsitzender des DAN-Kollegiums)
5. - Kassier	10. - Technischer Direktor-Stellvertreter
6. - Kassierstellvertreter	11. - Rechtsreferent und STRUMA

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Technischen Direktors (und dessen Stellvertreter) von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von **vier Geschäftsjahren** gewählt und führt seine Geschäfte ehrenamtlich; die einzelnen Personen werden Vorstandsmitglieder genannt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Das kooptierte Mitglied hat dieselben Rechte wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied, also auch das Stimmrecht im Vorstand. Der Vorstand kann auch weitere Vorstandsmitglieder kooptieren, die aber in diesem Fall kein Stimmrecht haben, wenn sie nicht an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes treten. Der Vorstand ist, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des jährlichen Terminkalenders und des Budgetvorschlages.
- Obsorge für den Vollzug der von der GV gefassten Beschlüsse.
- Entscheidung für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.
- Aufnahme, Kündigung oder Entlassung der Angestellten des ÖJV und ähnliche Angelegenheiten.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen der Statuten des ÖJV.
- Die gesamte Administration, Organisation und Finanzverwaltung des ÖJV inklusive der Festsetzung der Gebühren und Verkaufsartikelpreise, ausgenommen solcher, die ausdrücklich der GV vorbehalten sind.
- Sportliche und sporttechnische Angelegenheiten

DIE AUSSCHÜSSE:

Der Vorstand ist berechtigt zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden, welche in seinem Auftrag fungieren, und diese Ausschüsse auch wieder aufzulösen. Sie arbeiten jedoch selbständig in ihrem Bereich. Jeder Ausschuss soll mindestens aus drei Personen bestehen und zwar aus dem Vorsitzenden und zwei Mitarbeitern, die sich der Vorsitzende in freier Wahl ermitteln soll. Sie müssen jedoch vom Vorstand genehmigt werden. Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich das DAN-Kollegium.

Außer dem DAN-Kollegium gibt es noch den **Straf- und Meldeausschuss (STRUMA)**, als ständigen Ausschuss. Diesem obliegen im Auftrag des ÖJV folgende Agenden:

- Die Behandlung von Verstößen aller Art gegen die Interessen des Verbandes, die Verhängung und der Vollzug von Strafen.
- Die Erledigung von Rechtsfragen.
- Die Beratung des Vorstandes in Rechtsfragen und Verfassung von Verträgen, die den ÖJV betreffen.

Der STRUMA beginnt seine Untersuchungen aufgrund von Anzeigen, die von ÖJV-Funktionären, JUDO-Landesverbänden, JUDO-Vereinen, JUDO-Klubs, JUDO-Vereinssektionen oder JUDO-Vereinsangehörigen - stets jedoch schriftlich - eingebracht werden.

Außerdem können im Bedarfsfalle Unterausschüsse eingerichtet werden.

ZU 6. RECHNUNGSPRÜFER:

Die Rechnungsprüfer (insgesamt fünf) werden von der GV gewählt; sie können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen und haben zu allen Veranstaltungen - die im Rahmen des ÖJV abgehalten werden - freien Zutritt; ebenso zu den Veranstaltungen der Landesverbände und Vereine, sowie zu allen Vereins-, Klub- und Vereinssektionsaktivitäten.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung des Verbandes, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und in der GV zu berichten. Als Ausweis für die Rechnungsprüfer dient eine vom Vorstand ausgestellte gesonderte Legitimation mit Lichtbild.

zu 7. Das ÖSTERREICHISCHE-DAN-KOLLEGIUM:

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1.8.

2.2. Wieviele Mitglieder hat in etwa der ÖJV?

ANTWORT: Berichte der Landesverbände zur DTBV und GV des ÖJV für 06.03.1999.

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1.2.

2.3. Welche Aufgaben nimmt der ÖJV wahr?

ANTWORT: Statuten des ÖJV.

§ 3 SINN UND ZWECK:

1. Schaffung, Verankerung und Aufrechterhaltung einer nationalen, und international anerkannten, fachlichen Körperschaft.
2. Planmäßiges und zielstrebiges Wirken auf dem Gebiet des JUDO, sowie auf dem Gebiet der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst.
3. Richtige Pflege und Förderung des amateurmäßigen JUDO in Form des Kampf- und Freizeitsportes, sowie der Selbstverteidigung, im Rahmen eines in Ruhe, Ordnung und Disziplin ablaufenden Verbandslebens.

§ 4 ALLGEMEINE UND BESONDERE AUFGABEN:

1. Pflege und Förderung der Sportart JUDO als Leistungs-, Freizeit-, Gesundheits-, Behindertensport, sowie der Form der „waffenlosen Kunst der Selbstverteidigung“.
2. Einheitliche Festlegung aller erforderlichen Richtlinien oder Bestimmungen, insbesondere für den Spitzen- und Breitensport.
3. Heranbildung und Bestellung aller erforderlichen Verbandsfunktionäre, sowie Beschaffung und Weitergabe von Lehrmitteln.
4. Abhaltung von Veranstaltungen aller Art, auf nationaler und internationaler Ebene.
5. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.
6. Vertretung im Ausland, insbesondere bei der Internationalen JUDO-Föderation, bzw. Europäischen JUDO-Union.
7. Veröffentlichung in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film.
8. Behandlung aller dem JUDO-Sport und der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst betreffenden Fragen.
9. Erteilung von Auskünften und Erstattung von Gutachten über die mit dem JUDO und der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst in Zusammenhang stehenden Fragen.
10. Genehmigung oder Untersagung von Veranstaltungen, die von Mitgliedern des ÖJV gemäß § 6 durchgeführt werden.
11. Regelung und Beilegung aller Streitigkeiten, die in den Rahmen des ÖJV fallen.
12. Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Verbandslebens.
13. Abstellung von Umständen oder Einflüssen, die dem JUDO und den vom ÖJV anerkannten Systemen der waffenlosen Kunst abträglich oder schädlich sein könnten.

2.4. Wie heißen der Präsident und der technische Direktor des ÖJV?

ANTWORT:

Siehe dazu **Anhang 1** zum Wissensgebiet ORGANISATION: „Der Vorstand des Österreichischen Judo-Verbandes“ und „Der Vorstand des Österreichischen Dan-Kollegiums“.

2.5. Wie heißen die Organe des ÖJV?

2.6. Welche Aufgaben haben die Organe des ÖJV?

ANTWORT: Statuten des ÖJV (i.d.F. 28.2.1998); Geschäftsordnung des ÖDK (i.d.F. 29.2.1992, gültig ab 1.3.1992).

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 2.1.

2.7. Wer ist berechtigt, eine DAN-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass eine DAN-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?

ANTWORT: DAN-Prüfungsordnung des ÖJV (gültig ab 01.04.2010 – Auszug).

1. Durchführungsbestimmungen

- 1.1. Die Abnahme einer DAN-Prüfung erfolgt durch eine Kommission **prüfungsberechtigter DAN-Träger**. Die Kommission besteht in der Regel aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mindestens ein Kommissionsmitglied soll den höchsten von den Kandidaten angestrebten Grad bei einer technischen Prüfung erworben haben. Mindestens ein Kommissionsmitglied soll einem anderen Landesverband als dem, der die DAN-Prüfung ausrichtet, angehören.

Erläuterung: Bei Prüfungen mit bis zu 10 Kandidaten ist eine Dreierkommission einzuteilen. Bei Prüfungen mit 11 bis 20 Kandidaten sind zwei Dreierkommissionen einzuteilen. Bei Prüfungen mit 21 bis 35 Kandidaten sind drei Dreierkommissionen (eventuell Zweierkommissionen) einzuteilen. Bei 36 und mehr Kandidaten sind vier Dreierkommissionen (ev. Zweierkommissionen) einzuteilen.

- 1.2. Prüfungsberechtigt sind nur DAN-Träger, die vom Vorstand des ÖDK bzw. in dessen Auftrag vom Prüfungsreferenten mit der Abnahme der jeweils angesetzten DAN - Prüfung beauftragt werden.
- 1.3. Ein Prüfungsauftrag kann nur an solche DAN-Träger vergeben werden, die ordentliche Mitglieder des ÖJV, des ÖDK und im Besitz einer gültigen Prüferlizenz sind, sowie auf der DAN-Prüferliste des ÖDK stehen.

Erläuterung: Das Prüfungsreferat erstellt jedes Jahr bis 1. Dezember eine Liste der DAN - Träger, die von Seiten des ÖDK für den Einsatz als Mitglieder von DAN - Prüfungskommissionen im Folgejahr vorgesehen sind. Diese DAN - Prüferliste ist vom Vorstand des ÖDK bis zum 31. Dezember zu bestätigen und den Landes - DAN - Kollegien zur Kenntnis zu bringen. Die LDK sind berechtigt, aus den Reihen der DAN - Träger ihres Bereiches, Kommissionsmitglieder zu empfehlen. Diese Empfehlung hat den sportlichen Werdegang des Kandidaten, sowie eine Begründung der besonderen Eignung für die Tätigkeit als DAN - Prüfer zu enthalten.

- 1.4. Der Vorsitzende einer DAN-Prüfung ist für die korrekte Abwicklung der DAN-Prüfung in administrativer und technischer Hinsicht verantwortlich.

Erläuterung: Der Vorsitzende einer DAN-Prüfung ist dafür verantwortlich, dass das vom ÖDK geforderte Niveau erreicht wird. Er verteilt die Prüfungsbereiche auf die anwesenden Kommissionsmitglieder und hat das Recht, Kandidaten, die in einem Teilbereich negativ beurteilt wurden, an Ort und Stelle einer Nachprüfung zu unterziehen. Er überprüft, ob die Prüfungsunterlagen vorhanden sind, kontrolliert die JUDO-Pässe der Kandidaten und übernimmt die vom Ausrichter eingehobenen Prüfungsgebühren. Nach Abschluss der DAN-Prüfung hat der Prüfungsvorsitzende innerhalb von 14 Tagen dem ÖDK die Prüfungslisten und Prüfungsprotokolle zu übersenden und die Veranstaltung mit dem Kassier des ÖJV abzurechnen. Es ist anzustreben, dass der Vorsitzende einer DAN-Prüfung der ÖDK-Fachreferent, dessen Stellvertreter, der Prüfungsreferent eines Landesverbandes oder ein Mitglied des ÖDK-Vorstandes ist.

- 1.5. Die Ansetzung, Vorbereitung und organisatorische Abwicklung einer DAN-Prüfung obliegt der durchführenden Organisation. Berechtigt zur Durchführung einer DAN-Prüfung sind das ÖDK im Rahmen eines seiner technischen Fachreferate, jedes LDK im Rahmen des zugehörigen Landesverbandes, jeder vom ÖJV anerkannte **Dachverband**, sowie jeder vom ÖJV anerkannte **Exekutiv-Sportverband**.

Erläuterung: Der für die organisatorische Abwicklung einer DAN-Prüfung verantwortliche Ausrichter hat für eine ausreichend große Mattenfläche, sowie Tische und Sessel für die Kommissionsmitglieder zu sorgen. Die vom ÖJV anzufordernden Prüfungslisten, Prüfungsprotokolle und DAN-Urkunden sind zu Beginn der Prüfung dem Vorsitzenden ausgefüllt zu übergeben. Das Inkasso der Prüfungsgebühr ist vom

Veranstalter zu besorgen und vor der Prüfung mit dem Vorsitzenden abzurechnen. Wenn Bedarf gegeben ist, kann der Veranstalter Anträge auf Ausstellung eines DAN-Ausweises durch den internationalen Judo Verband (IJF) beim ÖJV - Sekretariat anfordern.

- 1.6. Eine DAN-Prüfung kann nur dann abgehalten werden, wenn die Prüfungsgebühr für **mindestens 10 Kandidaten** erlegt ist.
- 1.7. Die beabsichtigte Abhaltung einer DAN-Prüfung soll so früh als möglich, spätestens aber **8 (acht) Wochen** (Datum des Poststempels) **vor** dem angestrebten Prüfungstermin dem ÖDK-Prüfungsreferat über das Sekretariat des ÖJV gemeldet werden. Neben Datum, Beginnzeit und Austragungsort hat diese Prüfungsanmeldung auch die voraussichtliche Kandidatenzahl und den höchsten angestrebten Grad zu enthalten.
- 1.8. Die Abnahme einer DAN-Prüfung erfolgt grundsätzlich im Bereich des für die Organisation zuständigen Landesverbandes, Dachverbandes oder Exekutiv-Sportverbandes.
- 1.9. Der Vorstand des ÖDK ist berechtigt, von sich aus DAN-Prüfungen im Bereich des gesamten Bundesgebietes anzusetzen.
- 1.10. Zu einer DAN-Prüfung können nur **ordnungsgemäß gemeldete Mitglieder** des ÖJV, welche die erforderliche Prüfungsgebühr bezahlt haben, antreten. Judoka, die an der DAN-Prüfung eines für sie nicht zuständigen LV teilnehmen wollen, benötigen dazu die **schriftliche Genehmigung** des für sie zuständigen LV. Außerdem müssen sie sich **zwei Wochen vor** dem Prüfungstermin schriftlich beim ausrichtenden LV anmelden. Die Teilnahmegenehmigung des zuständigen LV ist dem Prüfungsvorsitzenden vor Prüfungsbeginn vorzulegen.
- 1.11. DAN-Grade dürfen unter keinen Umständen übersprungen werden, und die erforderlichen Vorbereitungsfristen sind unbedingt einzuhalten.

Erläuterung: Wenn aus organisatorischen Gründen von den Veranstaltern von DAN-Prüfungen eine datumsgenaue Einhaltung der Wartezeiten ihrer Kandidaten nicht möglich ist, gilt folgende Regelung: Wenn ein Prüfungsanwärter bei ein und demselben Veranstalter (LDK, Dachverband, Exekutivsportverband, ÖDK) zum nächst höheren Grad antreten will, gilt der Monat als tolerierbar. (z.B.: Prüfung zum 1. DAN abgelegt am 12. Dezember - Prüfung zum 2. DAN möglich ab dem 12. November 2 Jahre später, aber nur bei dem selben Veranstalter).
- 1.12. Jeder Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, erhält eine DAN-Urkunde (Diplom) des ÖDK, den neuen Grad in den JUDO-Pass eingetragen und mit dem ÖDK Stempel bestätigt. Erwerber des ersten DAN-Grades erhalten die KYU-Prüfungsberechtigung im JUDO-Pass eingetragen. Erwerber höherer DAN-Grade erhalten die Verlängerung der KYU-Prüfungsberechtigung im JUDO-Pass bestätigt.

Erläuterung: Nach erfolgreichem Abschluss einer Prüfung kann den Absolventen auf Wunsch an Ort und Stelle der Antrag auf Ausstellung eines DAN - Ausweises durch den internationalen Judo Verband (IJF) bestätigt werden. Die KYU-Prüfungsberechtigung gilt für 2 Jahre.
- 1.13. Hat ein Judoka eine DAN-Prüfung nicht bestanden, darf er erst wieder nach einer Vorbereitungsfrist von sechs Monaten zu einer DAN-Prüfung antreten.

Erläuterung: Der Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, in Fällen, wo sich bei der Vorführung von Kata derartige Interpretationsabweichungen ergeben, dass dieser Teilbereich negativ beurteilt wird, folgende Entscheidung zu treffen: Wenn der Kandidat nach Rücksprache mit den Kommissionsmitgliedern bestätigt, sich über die geforderten Kriterien der Kata-Durchführung im Klaren zu sein, kann er bei der nächsten DAN-Prüfung auf österreichischem Bundesgebiet ohne Einhaltung der sechsmonatigen Wartezeit diesen Prüfungsteil wiederholen. Die Prüfungsgebühr ist in diesem Fall aber in voller Höhe zu entrichten.
- 1.14. Hat ein österreichischer Staatsbürger in einem von der IJF/EJU anerkannten Judo-Verband im Ausland DAN-Grade erworben, können diese über Antrag des Vereines, befürwortet vom zuständigen Landesverband, durch den Vorstand des ÖDK anerkannt werden, sofern der betreffende Judoka ordentliches Mitglied des ÖJV ist.

Erläuterung: Die Unterlagen für die Anerkennung eines im Ausland erworbenen DAN - Grades durch einen österreichischen Judoka sind vom Antragsteller beizubringen. Kosten, die dem ÖJV bei der Überprüfung dieser Unterlagen entstehen, werden dem Antragsteller angerechnet.
- 1.15. Hat ein ausländischer Staatsbürger in einem von der IJF/EJU anerkannten Judo-Verband im Ausland DAN-Grade erworben, können über Antrag seines Vereines, befürwortet vom zuständigen Landesverband, durch den Vorstand des ÖDK anerkannt werden, sofern der betreffende Judoka ordentliches Mitglied des ÖJV ist.

Erläuterung: wie zu Punkt 14.
- 1.16. Ausländische Staatsbürger, die ordentliche Mitglieder des ÖJV sind, können ohne jegliche Einschränkung an DAN-

Prüfungen teilnehmen, sofern sichergestellt ist, dass eine sprachliche Verständigung mit der Prüfungskommission besteht.

Erläuterung: Es ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass für den Fall einer unzureichenden Kenntnis der deutschen Sprache durch den Kandidaten ein Übersetzer während der gesamten Prüfung anwesend ist, oder dass eines der Kommissionsmitglieder die Muttersprache des Kandidaten beherrscht bzw. sich mit ihm in einer gemeinsamen Fremdsprache verständigen kann.

- 1.17. Judoka, die aufgrund von Wettkampferfolgen bzw. erfolgreicher Funktionärstätigkeit auf technischem Gebiet die Punkteanzahl für die Verleihung eines DAN-Grades erreicht haben, können – um die Prüfungsberechtigung zu erwerben – ohne Einhaltung der erforderlichen Vorbereitungsfrist zu einer DAN-Prüfung antreten.

2.8. Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Trainerprüfungen gefordert?

ANTWORT: Richtlinien des ÖJV für die Ausbildung von Übungsleiter; Aufzeichnungen des ÖJV; Bundesgesetz über die Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern (BAfL).

1. ÜBUNGSLEITER:

- a) **Mindestgraduierung:** 1 Kyu
b) **Mindestalter:** 16 Jahre

Die Übungsleiterausbildung obliegt den einzelnen Landesverbänden in Zusammenarbeit mit dem ÖJV.

2. Staatlich geprüfter LEHRWAHRT:

- a) **Vorbildung:** erfolgreicher Abschluss der Übungsleiterausbildung
b) **Mindestgraduierung:** 1. Dan

Die Lehrwarteausbildung erfolgt in 2 Semestern (Blockkursen zu 4 Wochen). Sie wird vom Fachverband organisiert und unter Mitwirkung der BAfL (Bundesanstalt für Leibeserziehung) durchgeführt.

3. Staatlich geprüfter TRAINER:

- a) **Vorbildung:** erfolgreicher Abschluss der staatlichen Lehrwarteausbildung
b) **Mindestgraduierung:** 2. Dan

Die Trainerausbildung dauert insgesamt 3 Semester, wobei das 1. und 2. Semester übergreifend, d.h. für alle Sportarten zugänglich, und das 3. Semester speziell für die jeweilige Sparte abgehalten wird. Trainerkurse werden von der Bundesanstalt für Leibeserziehung (Wien, Graz, Innsbruck und Linz) durchgeführt.

4. DIPLOMTRAINER:

- a) **Vorbildung:** erfolgreicher Abschluss der staatlichen Trainerausbildung
b) **Vorkenntnisse:** mehrjährige Erfahrung in der Betreuung von Leistungssportlern
c) **weitere Voraussetzung:** Empfehlung durch den Fachverband (ÖJV)

Die Diplomtrainerausbildung wird von der Bundesanstalt für Leibeserziehung durchgeführt und umfasst 200 Unterrichtseinheiten, welche in 2 Jahren zu absolvieren sind (meist handelt es sich dabei um 1-3tägige Veranstaltungen). Die Ausbildung gliedert sich in einen sportartübergreifenden und einen sportartspezifischen Teil. Ein wesentlicher Bestandteil des sportartspezifischen Teiles stellen die so genannten Hospitationen dar. Dies sind nationale und internationale Trainingsbesuche bei anerkannten Trainern, sowie Besuche von international besetzten Wettkämpfen, an die eine Analyse der Wettkampfergebnisse mit den verantwortlichen Trainern angeschlossen ist. Die Ausbildung endet mit einer kommissionellen Abschlussprüfung.

2.9. Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Kampfrichterprüfungen gefordert?

ANTWORT: Kampfrichterordnung des ÖJV; Artikel 3, 4 und 5 KRO 2006.

1. Juniorreferee

- a) **Mindestalter von 16 Jahren;**
b) **Mindestgraduierung 1. kyu** (prüfungsmäßig erworben);
c) **Mindestens 3 Jahre Wettkampfpraxis.**
d) Für die Vorbereitung der Kandidaten ist der Kampfrichterreferent des LDK verantwortlich;
e) Erfüllung der Qualifikationskriterien des LDK.

2. Landeskampfrichterlizenz:

- a) **Mindestalter von 19 Jahren;**

b) Mindestgraduierung **1. DAN** (prüfungsmäßig erworben, oder erfolgreicher Abschluss einer Lehrwarte- oder Diplomtrainerausbildung);

c) Mindestens **3 Jahre Wettkampfpraxis**.

Die Landeskampfrichterprüfung erfolgt grundsätzlich nach den aktuellen Bestimmungen der IJF und EJU bzw. des ÖJV/ÖDK. Die Prüfung wird vom Kampfrichterreferat des LDK durchgeführt, das auch jährlich Landeskampfrichterkurse und Fortbildungen abhält. Der Vortrag bei diesen Kursen erfolgt durch vom ÖDK nominierte Kampfrichter mit IJF-A-Lizenz.

3. Bundeskampfrichterlizenz:

a) Mindestalter **22 Jahre**;

b) Mindestgraduierung **1. DAN** (prüfungsmäßig erworben, oder erfolgreicher Abschluss einer Lehrwarte- oder Diplomtrainerausbildung);

c) Mindestens **3 Jahre** im Einsatz als Kampfrichter mit einer **Landeskampfrichterlizenz**;

d) Mindestens dreimalige Teilnahme an einem Landeskampfrichterkurs;

e) Nachweis über den Einsatz bei **20 Meisterschaften** des JUDO-Landesverbandes.

Die Bundeskampfrichterprüfung erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen der IJF und EJU bzw. des ÖJV/ÖDK. Die Prüfung wird von mindestens 3 Kampfrichtern mit gültiger internationaler Lizenz A/B abgehalten. Die Prüfungskommission wird vom ÖDK/Kampfrichterreferat bestellt, das auch Bundeskampfrichterkurse und Fortbildungen durchführt.

4. IJF-B-Lizenz:

a) Mindestalter **25 Jahre**;

b) Mindestgraduierung **2. DAN** (davon mindestens ein Dangrad durch Prüfung erworben);

c) Mindestens **5 Jahre** im Einsatz als Kampfrichter mit einer **Bundeskampfrichterlizenz**;

d) Erfüllung der Qualifikationskriterien des ÖDK (Wertungsstufe 1 mindestens über den Zeitraum von zwei Jahren);

e) Mindestens zweimalige Teilnahme an einem internationalen Kampfrichterseminar des ÖJV;

f) Für die Vorbereitung der Kandidaten ist das Kampfrichterreferat des ÖDK verantwortlich;

g) Erfüllung der aktuellen Qualifikationskriterien der EJU;

h) Nominierung und Entsendung erfolgt analog den Bestimmungen der „Internationalen A“ Lizenz.

Die IJF-B-Prüfung erfolgt durch die Kampfrichterkommission der EJU, nach den aktuellen Bestimmungen der EJU. Es können nur Kandidaten teilnehmen, die nach Meinung durch den ÖJV von der EJU zugelassen wurden. Die Kosten für diese Kandidaten trägt der ÖJV.

5. IJF-A-Lizenz:

a) Mindestalter **32 Jahre**;

b) Mindestgraduierung **3. DAN** (davon mindestens ein Dangrad durch Prüfung erworben);

c) Mindestens **5 Jahre** im Einsatz als Kampfrichter mit einer **IJF-B-Lizenz**;

d) Erfüllung der aktuellen Qualifikationskriterien der IJF;

d) Die Nominierung von Kandidaten zur „Lizenz A“ Prüfung erfolgt durch den Vorstand des ÖDK auf Vorschlag des Kampfrichterreferates; die Entsendung erfolgt durch den ÖJV;

e) Für die Vorbereitung der Kandidaten ist das Kampfrichterreferat des ÖDK verantwortlich;

f) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die EJU.

Die IJF-A-Prüfung erfolgt durch die Kampfrichterkommission der IJF, nach den aktuellen Bestimmungen der IJF. Es können nur Kandidaten teilnehmen, die nach Meinung durch den ÖJV von der EJU zugelassen wurden. Die Kosten für diese Kandidaten trägt der ÖJV.



GRUPPE 3. Fragen für 5. und 6. Dan:

3.1. Beschreiben Sie den Aufbau der EJU und der IJF.

3.2. Welche Aufgaben nehmen die EJU bzw. die IJF wahr?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV (Stand: 31.12.1992).

Die Europäische JUDO-Union (EJU):

Die Europäische JUDO-Union (EJU) besteht aus etwa 44 Mitgliedsföderationen (Mitgliedsstaaten). Die Führung der EJU erfolgt durch den Vorstand, der sich aus im **Vierjahresrhythmus** wählbaren Funktionären zusammensetzt. Um eine Kontinuität in der Führung des Verbandes sicherzustellen, wird bei jeder Wahl immer nur ein Teil der Funktionen zur Abstimmung gebracht, sodass sich die Funktionsperioden der Verantwortungsbereiche ständig überlappen.

Der Vorstand der EJU umfasst folgende Funktionen:

- | | |
|--------------------|--|
| - Präsident | - Generalsekretär und Stellvertreter |
| - 1. Vizepräsident | - Schatzmeister und Stellvertreter |
| - 2. Vizepräsident | - 3 Sportdirektoren und Stellvertreter |
| - 3. Vizepräsident | |
| - 4. Vizepräsident | |

Die administrativen Tätigkeiten werden durch das Generalsekretariat der EJU, das seinen Sitz in der Schweiz hat, gemagt.

Zu den Aufgaben der EJU zählen vorwiegend:

- Vertretung der Interessen des Kontinentalverbandes in der IJF.
- Förderung der Entwicklung des JUDO in Europa.
- ordnungsgemäße Durchführung von Europameisterschaften.
- Aus- und Weiterbildung von internationalen Kampfrichtern.
- Durchführung internationaler Trainingslager, etc.

Die Internationale JUDO-Föderation (IJF):

Die Führung der Internationalen JUDO-Föderation (IJF) erfolgt durch den Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- | |
|--|
| - Präsident (Dieses Amt ist im Vierjahresrhythmus wählbar) |
| - 1. Vizepräsident - EUROPÄISCHE JUDO-UNION |
| - 2. Vizepräsident - ASIATISCHE JUDO-UNION |
| - 3. Vizepräsident - PANAMERIKANISCHE JUDO-UNION |
| - 4. Vizepräsident - OZEANISCHE JUDO-UNION |
| - 5. Vizepräsident - AFRIKANISCHE JUDO-UNION |
| (In diese Funktionen werden die Präsidenten der Kontinentalverbände delegiert) |

Die anderen Vorstandsmitglieder werden wieder alle für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt und bekleiden folgende Funktionen:

- | |
|---|
| - Generalsekretär |
| - Schatzmeister |
| - Sportdirektor und Stellvertreter |
| - Vorsitzender der Kommission für Lehre und Entwicklung |

Der Vorstand wird in seiner Arbeit von Fachkommissionen unterstützt, die aus einem Vorsitzenden, der in diese Funktion gewählt wird, und aus Mitgliedern, die von den Kontinentalverbänden delegiert werden, gebildet. Es sind dies die

- Finanzkommission
- Sportkommission
- Kampfrichterkommission
- Kommission für Lehre und Entwicklung

Als Organ der Kontrolle fungiert der **RECHUNGSAUSSCHUSS**, der von den Kontinentalverbänden besetzt wird.

Als **STABSSTELLEN** unterstützen die **ARBEITSGRUPPEN** für

1. Medizin
2. Statistik
3. Lehre und Entwicklung

die Arbeit des Vorstandes.

Zu den Aufgaben der IJF zählen im Besonderen:

- a) Förderung der weltweiten Entwicklung des JUDO.
- b) Durchführung von Weltmeisterschaften.
- c) Vertretung des JUDO-Sports im Internationalen Olympischen-Comité.
- d) verantwortlich für den technischen Ablauf der JUDO-Bewerbe im Rahmen der Olympischen Spiele.

3.3. Wie heißen die Präsidenten und Sportdirektoren der EJU bzw. der IJF?

ANTWORT:

Siehe **Anhang 2** zum Wissensgebiet ORGANISATION: „Der Vorstand der Europäischen Judo-Union“ und „Der Vorstand der Internationalen Judo-Föderation“.



Anhang 1 zum Wissensgebiet: ORGANISATION

DER VORSTAND DES ÖSTERREICHISCHEN JUDO-VERBANDES (ÖJV)

ao. GENERALVERSAMMLUNG vom 18.10.2008

PRÄSIDENT:	Dr. Hans-Paul	KUTSCHERA
1. VIZEPRÄSIDENT:	Erich	PACHOINIG
2. VIZEPRÄSIDENT:	Manfred	HAUSBERGER
3. VIZEPRÄSIDENT:	derzeit unbesetzt	
4. VIZEPRÄSIDENT:	derzeit unbesetzt	
KASSIER:	Roland	POIGER
KASSIER.-Stv.:	Franz	LINECKER
SCHRIFTFÜHRER und STATISTIK:	Paul	FIALA
SCHRIFTFÜHRER.-Stv.:	Gerald	EIDENBERGER
TECHNISCHER DIREKTOR:	Albert	GMEINER
TECHNISCHER DIREKTOR.-Stv.:	Martin	POIGER
RECHTSREFERENT:	Dr. Georg	RIEDL

DER VORSTAND DES ÖSTERREICHISCHEN-DAN-KOLLEGIUMS (ÖDK)

ao. DAN-TRÄGER-BUNDESVERSAMMLUNG vom 18.10.2008

TECHNISCHER DIREKTOR:	Albert	GMEINER
TECHN. DIR.-Stv.:	Martin	POIGER
WISSENSCHAFTLICHER BERATER:	Dr. Hans	MÜLLER-DECK
LEHR- u. AUSBILDUNGSREFERENT:	Mag. Birgit	MADL
AUSBILDUNGSREFERENT.-Stv.:	Ing. Alfred	HIMMLER
Teilbereich Präjudo:	Martin	JAHODA
	Sabine	PILLER
PRÜFUNGSREFERENT:	Erwin	SCHÖN
PRÜFUNGSREF.-Stv.:	Heinrich	ERLINGER
Teilbereich KATA:	Heinrich	ERLINGER
KAMPFRICHTERREFERENT:	Gerhard	JUNGWIRTH
KAMPFRICHTERREF.-Stv.:	Roland	POIGER
LIGAREFERENT:	Ing. Klaus	HELLMANN
SCHRIFTFÜHRER:	Manuela	NEUBAUER
BEHINDERTENSSPORTREFERENT:	Walter	HANL
BEHINDERTENSSPORTREFERENT.-Stv.:	Dr. Michaela	MÖDLIN
ORGANISATION:	Werner	NEUBAUER

Anhang 2 zum Wissensgebiet: ORGANISATION

DER VORSTAND DER EUROPÄISCHEN JUDO-UNION (EJU)

EJU-Kongress in Athen (28.11.2008)

PRÄSIDENT:	Sergei	SOLOVEYTCHIK	(Russland)
1. VIZEPRÄSIDENT:	Jean Luc	ROUGE	(Frankreich)
2. VIZEPRÄSIDENT:	Vladimir	BARTA	(Tschech. Republik)
3. VIZEPRÄSIDENT:	Otto	KNEITINGER	(Deutschland)
GENERALSEKRETÄR:	Envic	GALEA	(Malta)
GENERALS.-Stv.:	Mieczyslaw	BIGOSCEWSKI	(Polen)
SCHATZMEISTER:	László	TÓTH	(Ungarn)
SCHATZMEISTER-Stv.:	?		
SPORTDIREKTOR:	Daniel F.	LASCAU	(Rumänien)
	Franco	CAPELLETTI	(Italien)
	Densign	WHITE	(Großbritannien)
	Eddy	KOAZ	(Israel)
	Johnny	KULLENBERG	(Schweden)
	Indrek	PERTELSON	(Estland)
für das Kampfrichterwesen:	Jan H.	SNIJDERS	(Niederlande)
SPORTDIREKTOR-ASSISTENT:			
GENERALSEKRETARIAT:	Sofitel Atrium Budapest Roosevelt tér 2. 1051-Budapest, Ungarn		
weitere Mitglieder:	Anton	GEESINK	(Holland)
	Claus	BEISSNER	(Deutschland)
	Patrick	HICKEY	(Irland)
Kampfrichterkommission:	Jan H.	SNIJDERS	(Holland)
	Annie	WITVOET	(Belgien)
	Marian	HEFKA	(Slowenien)
	Bernd	ACHILLES	(Deutschland)
	Vasily	SMOLIN	(Russland)
	Miklos	VAGI	(Ungarn)
	Pasquale	CHYURILA	(Italien)
EHRENPRÄSIDENTEN:	André J.	ERTEL	(Frankreich - verstorben)
	Prof. Kurt	KUCERA	(Österreich - verstorben)
	Vladimir	PUTIN	(Russland)
	Marius	VIZER	(Rumänien)
EHREN-VIZEPRÄSIDENT:	Dr. Csányi	SANDOR	(Ungarn)

DER VORSTAND DER INTERNATIONALEN JUDO-FÖDERATION (IJF)
Weltkongress in Rio de Janeiro (8.-10.09.2007)

PRÄSIDENT:	Marius	VIZER	(Rumänien)
VIZEPRÄSIDENT:	Sergey	SOLOVEYCHIK	(Europäische-JU/Russland)
VIZEPRÄSIDENT:	Obaid	AL-ANZI	(Asiatische-JU/Kuwait)
VIZEPRÄSIDENT:	Paulo	WANDERLEY	(Panamerikan.-JU/Brasilien)
VIZEPRÄSIDENT:	Clare	HARGRAVE	(Ozeanische-JU/Neu Seeland)
VIZEPRÄSIDENT:	Lassana	PALENFO	(Afrikanische-JU/Elfenbeinküste)
GENERALSEKRETÄR:	Dr. Hédi	DHOUIB	(Tunesien)
SCHATZMEISTER:	Naser	AL-TAMEEMI	(Vereinigte Arabische Emirate)
SPORTDIREKTOR:	Vladimir	BARTA	(Tschechische Republik)
	François	BESSON	(Frankreich - verstorben)
	Haruki	UEMURA	(Japan)
	Ignacio	ALOISE	(Hungarn)
	Armen	BAGDASAROV	(Usbekistan)
	Juan Carlos	BARCOS	(Spanien)
KAMPFRICHTEROBMANN.:			
VORSITZENDER der KOMMISSION für LEHRE und ENTWICKLUNG (E+DC):	Mohamed	MERIDJA	(Algerien)
VORSITZENDER der ANTI-DOPING KOMMISSION :	Dr. Hans-Paul	KUTSCHERA	(Österreich, seit Tokyo 14.12.2009)
GENERALSEKRETARIAT	Lausanne (Schweiz – seit September 2009)		

V. GESCHICHTE

GRUPPE 1. Für den 1. – 6. Dan:

1.1. Welches Zweikampfsystem kann als Urbild des JUDO angesehen werden?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Als Urbild des JUDO (KODOKAN-JUDO) kann das traditionelle JU-JITSU des alten Japan betrachtet werden. Auf der Basis des JU-JITSU entwickelte sich durch Überprüfung, Verfeinerung und Systematisierung, sowie durch Einbeziehung eines ethischen Prinzips, das JUDO des Jigorō KANO.

1.2. Welche Theorien bestehen über den Ursprung des JU-JITSU?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „NIHONGI“; „Einführung in das Studium der japanischen Geschichte“, „Canon of JUDO“ von Kyuzo MIFUNE (10. Dan), u.a.

A) EINE BODENSTÄNDIGE ENTWICKLUNG ALS KRIEGSKUNST:

Diese Theorie stützt sich auf die Chronik Japans, der „NIHON-SHOKI“ (auch NIHONGI genannt). Diese Chronik ist ein Dokument, das auf kaiserlichen Befehl im Jahre 720 n.Chr. niedergeschrieben wurde. Darin ist ein Bericht enthalten, über ein Turnier mit Namen „CHIKARA-KURABE“ (was soviel wie - „Kämpfe der Starken“, oder „Wettkampf der Kräfte“ - bedeutet). Da dieses Turnier im 7. Jahr der Regierung des Kaisers SUININ stattfand, heißt es, dass der Austragungszeitpunkt das Jahr 23 v.Chr. war.

Nicht zu klären ist, ob bei diesem Turnier der Grundstein zur Entwicklung des JU-JITSU, oder des SUMO (japanischer Ringkampf) gelegt wurde. Wichtig an der Feststellung dieses Ereignisses ist hauptsächlich, dass hier ein authentisches Zeugnis über ein waffenloses Kampfsystem aus recht ferner Zeit vorliegt, wenn auch der Entwicklungsstand noch nicht sehr ausgeprägt war.

B) ÜBER DEN CHINESEN CHEN YUAN PING:

Nach dem „KOKUSHOJI-Dokument“ um 1627, nach anderen Überlieferungen etwa zwischen 1644 und 1647, lebte im Stadtteil ASAKUSA von TOKYO, damals EDO genannt, ein Chinese namens CHEN YUAN PING. Dieser erzählte drei RONIN, das sind herrenlose SAMURAI, von einer in China gebräuchlichen Kunst, die es einem gestattet, ohne Waffen, andere Personen, egal ob bewaffnet oder unbewaffnet, zu überwältigen. Er beschrieb diese Fertigkeit so ausführlich und genau, dass diese drei Männer namens FUKUEO, ISOME und MINRA begannen, dieses System auszuüben und weiter zu verbreiten. Sie nannten dieses waffenlose Kampfsystem JU-JITSU und da die Bestimmtheit ihrer Daten offensichtlich war, gab es lange Zeit hindurch keinen Zweifel an ihrer Echtheit.

ANMERKUNG:

Nach anderen Überlieferungen wird CHEN YUAN PING auch CHUN YUAN YUN oder CH'EN YÜAN YÜN (chin.) geschrieben und „TSINGENBIN SHIN GEN IN“ oder nur „SHIN GEN-IN“ (jap.) genannt. Ebenso wird er TSIN GEMBIN geschrieben. Die drei RONIN, welche in diese Kunst eingeweiht wurden, heißen im Buch „JUDO - Waffe und Sport“ von Prof. Franz NIMFÜHR aus dem Jahre 1956 Shichirōemon FUKUNO, Yojiemon MIURA und Jirōsaemon ISOGAI. Bei Kyuzo MIFUNE „Canon of JUDO“, ebenfalls von 1956, heißen sie Hichirōemon FUKUNO, Irozaemon ISOMI und Yojiemon MIURA.

C) DIE LEGENDE ÜBER DEN ARZT AKIYAMA SHIROBEI YOSHITOKI:

Dieser Theorie liegt eigentlich nur eine Legende zugrunde. Es handelt sich dabei um einen Mann, der lange Zeit in China studierte und Meister der Selbstverteidigungskunst gewesen sein soll. Ihm wird es zugeschrieben, durch seine aufmerksame Beobachtung der Natur, das Prinzip erkannt und den Namen für diese Kunst geschaffen zu haben. AKIYAMA SHIROBEI YOSHITOKI beobachtete, wie im Winter nach einem sehr starken Schneefall, in seinem Garten, die Äste des Kirschbaumes unter der Last der Schneemassen brachen, während die Äste der daneben stehenden Weide sich so lange herunterbogen, bis der Schnee den Halt verlor und abglitt, sich aber dann rasch wieder aufrichteten. Er gab, das Verhalten der Weidenzweige nachahmend, seiner Fertigkeit den Namen JU-JITSU, die auf dem Nachgeben basierende Kunst.

ANMERKUNG:

Eigentlich ist die Erzählung über den Arzt AKIYOAMA SHIROBEI YOSHITOKI die Gründungslegende der YOSHIN-RYU (der Weidenherzschule), deren Aufzeichnungen bis in das Jahr 1690 zurückreichen.

Eine anderen Überlieferung erzählt vom chinesischen Jüngling LI-TEI-FENG, der bei einem großen Sturm am Jangtsekiang voller Entsetzen beobachtete, wie die dicksten Bäume entwurzelt und die stärksten Äste geknickt wurden. Nur ein kleines Bäumchen, eine Palme, wurde verschont. Es bog bescheiden seinen Wipfel bis hinunter zur Erde. Doch als der Sturm aufhörte, sein Unwesen zu treiben, richtete es sich wieder auf und stand unbeschädigt da wie zuvor. Hiernach entstand die Legende von der Entstehung des Prinzips des JU-JITSU und JUDO. (Aus dem Buch „JUDO-Fachwort-Lexikon“ von Herbert VELTE.)

1.3. Was kann als das Wesen des JUDO angesehen werden?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Ideen aus der chinesischen Philosophie „das Weiche gewinnt über das Steife“ oder „Siegen durch Nachgeben“ können als das Wesen des JUDO bezeichnet werden. Diese Ideen spiegeln sich auch in der Bedeutung des Wortes „JUDO“ wieder.

„JU“ bedeutet wörtlich übersetzt „sanft, bzw. nach- oder weggebend“. In der Urform des JUDO, dem JU-JITSU, war die Bedeutung von „JU“ folgendermaßen umschrieben:

Angenommen, man verfügte über mehr Kraft als ein Gegner, so wäre es möglich, ihn zurückzustoßen oder zurückzuziehen. Aber selbst bei einem Kräfteüberhang wäre es doch besser, dem Gegner nachzugeben. Damit wäre es möglich, die eigene Kraft mit dem größten Nutzen einzusetzen und dabei die gesamte Kraft des Gegners zu binden.

Jigorō KANO gebrauchte folgendes Gleichnis für die Erklärung des Begriffes „JU“: *„Nehmen wir an, die Kraft eines Menschen, der uns gegenüber steht, betrage 10 Einheiten, während die eigene dagegen nur 7 Einheiten beträgt. Wenn mich nun der Gegner zieht oder schiebt, ist es klar, daß er mich zurückzieht oder niederdrückt, selbst wenn ich alle meine Kräfte gegen ihn einsetze. Bei der Gegenüberstellung Kraft gegen Kraft muß ich unterliegen. Wenn ich aber anstatt direkt Widerstand zu leisten der Bewegung des Gegners so weit folge, wie diese Angriffsbewegung reicht, dabei mein Gleichgewicht erhalte, so findet die Kraft des Gegners keinen Widerstand und er verliert das Gleichgewicht.“*

Das heißt, wenn die Kraft des Angreifers keinen Widerstand vorfindet, ist damit eine Gleichgewichtsschwächung verbunden. Da aber der volle Einsatz der physischen Kraft nur bei vorhandenem Gleichgewicht möglich ist, bedeutet der Gleichgewichtsverlust eine Verminderung der effektiv nutzbaren Stärke. Die Kraft des Angreifers wird also vermindert, sodaß der Verteidiger, der über sein volles Kraftpotential verfügt, diesem nun überlegen ist und nicht einmal seiner vollen Kraft zur Überwindung des Angriffes bedarf.

1.4. Ist JU-JITSU mit Sicherheit in Japan entstanden?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Über die Entwicklung des JU-JITSU besteht auch heute noch keine eindeutig klare Vorstellung. Der Ursprung verliert sich in der Unbestimmtheit der Antike, wobei man der Ansicht sein kann, dass die Japaner dann, wenn sie von anderen Kulturen etwas übernommen haben, in der ersten Anpassungsphase die Übernahme gerne verschleiern, um es zu einem späteren Zeitpunkt als Akt der Eigenschöpfung zu präsentieren.

Bei der Verfolgung der Entwicklung derartiger Kampfkünste führen Spuren immer wieder nach China, ja sogar nach Indien.

1.5. Welche Philosophie liegt dem JU-JITSU zugrunde?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Obwohl umfangreiche Texte antiken Ursprungs nur als handgeschriebene Kopien vorliegen und daher ihr authentischer Wert zweifelhaft erscheinen mag, kann man aus dem vorhandenen Material doch mit Sicherheit feststellen, dass JU-JITSU in der zweiten Hälfte des 16. Jh. n.Chr. systematische Formen annahm. In dieser Zeit, vom 17. bis zum 19. Jh., entstanden dann auch zahlreiche Schulen, von denen um die Mitte des 19. Jh. noch etwa zwanzig davon tätig waren.

Die Doktrin all dieser Schulen lautete, wie man auch in den Texten der Schulen übereinstimmend feststellen kann, **„das Weiche gewinnt über das Steife.“** Das Prinzip des **„Siegens durch Nachgeben“** beinhaltet Auszüge der chinesischen Philosophie, aus den Lehren des LAO-TSE, oder aus dem Buch I-CHING (auch I-GING geschrieben; „Das Buch der Wandlungen“).

1.6. Welcher Personenkreis befasste sich in Japan zuerst mit JU-JITSU?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Vor dem Aufkommen der Feuerwaffen in Japan, wurden bei der Ausübung des Kriegshandwerkes seit den frühesten Anfängen Pfeil und Bogen für den Kampf auf Distanz verwendet. Im Nahkampf wurden Schwerter und der Speer (NAGINATA, YARI) benutzt. Es kam aber auch gelegentlich vor, dass man gezwungen war, mit bloßen Händen zu kämpfen. Diese als **KUMI-UCHI** bezeichnete und als höhere Technik angesehene Kampfweise förderte sehr die Entwicklung des JU-JITSU.

Jahrhunderte lang gebrauchten die japanischen Krieger (SAMURAI bzw. BUSHI) zwei Schwerter - ein kurzes (WAKIZASHI) und ein langes (KATANA oder NIHONTO). Bedingt durch die Gefährlichkeit dieser Waffen, sahen sich die Behörden immer wieder gezwungen, das Tragen der Waffen zu beschränken. Der Endzustand dieser Beschränkung bildete das im 4. Regierungsjahr des Kaisers MEIJI erlassene Verbot des Tragens von Schwertern. Aber schon vorher, besonders in der TOKUGAWA-Periode (1600 - 1868) war das Tragen des langen Schwertes (KATANA) vor hohen Persönlichkeiten verboten, am Hof des SHÖGUN war es sogar tabu. Lediglich Wachmänner, niedrige Beamte und Gefangenenwärter durften das Kurzschwert (WAKIZASHI) tragen.

Dieser letztgenannte Personenkreis entwickelte daher seine eigene „Kunst“ sowohl des Angriffes, als auch der Verteidigung ohne Waffen. Besonders die Gefängniswärter wandten eine besondere Kunst der Selbstverteidigung an, um Häftlinge kontrollieren zu können, ohne sie verletzen oder töten zu müssen.

In der Feudalzeit, also in den Jahrhunderten vor der MEIJI-Periode (1868 - 1912), wurde streng auf die Klassenunterschiede zwischen den Kriegern und den gemeinen Bürgern geachtet. Da es den Bürgern im Allgemeinen verboten war Waffen zu tragen, sie sich aber vor den Übergriffen randalierender Krieger schützen mussten, entwickelten sie daher für ihre Selbstverteidigung „die Kunst des waffenlosen Kampfes.“

1.7. Wann wurde Jigorō KANO geboren und wann starb er?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“; „KODOKAN JUDO“; „JUDO-Fachwort-Lexikon“.

Am **28. Oktober 1860** wurde der Familie *Jirosaku Mareshiba KANO* in der Hafenstadt **MIKAGE** bei **KOBE** in der Provinz **HYOGO**, als letzter von drei Söhnen, *Jigorō KANO* geboren.

Exzellenz Prof. Jigorō KANO starb am **4. Mai 1938** auf der Heimreise von Ägypten nach Japan an einer Lungenentzündung an Bord des Schiffes „**HIKAWA-MARU**“. KANO hatte in Kairo an einer Sitzung des IOC teilgenommen, in der beschlossen wurde, die 12. Olympischen Spiele an TOKYO zu vergeben.

ANMERKUNG:

Nach alter japanischer Tradition erhielt Jigorō KANO bei seiner Geburt den Kindheitsnamen SHINNOSUKE (aus „KODOKAN JUDO“ von Jigorō KANO aus dem Jahre 1986).

1.8. Wann und wo gründete Jigorō KANO sein erstes DOJO?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“; „KODOKAN JUDO“; JAPAN-MAGAZIN“ - August 1990; „JUDO-Fachwort-Lexikon“.

Nach Beendigung seiner Universitätsstudien betätigte sich Jigorō KANO vorerst als Erzieher. Er erhielt die Stelle eines Lektors an der **GAKUSHUIN** (Schule für Adelige) für die Fächer Politik und Wirtschaft. Aber bereits kurze Zeit nach seiner Anstellung begann er mit der Realisierung seines wahren Lebenszieles, der Gründung einer eigenen Sportanstalt.

Im Mai des Jahres **1882** gründete er im Stadtteil **SHITAYA**(-KITA-INARI-CHO) im Bezirk **TAITO-KU** von **TOKYO** im Tempel **EISHO**(-JI) sein erstes DOJO. KANO begann bereits im Februar den größten der vier Räume des Tempels für seine Zwecke umzugestalten und mit 12 Matten auszulegen. An die Eingangstüre schrieb er drei kleine, noch unbedeutende Zeichen, nämlich: „**KO-DO-KAN**“ (*KO* = Vorlesung, Studium, *DO* = Weg, Grundsatz, philosophisches Prinzip, *KAN* = Halle, Schule; man kann daher „KODOKAN“ mit „*Die Halle (Schule) für das Studium des Weges*“ übersetzen).

ANMERKUNG:

Jigorō KANO wurde auch später zum Professor der GAKUSHUIN und 1886 zum Vizedirektor (stellvertretender Leiter) dieser Schule ernannt (aus „KODOKAN JUDO“ von Jigorō KANO). Diese Funktion legte er 1889 zurück, als er zum Mitglied des Kaiserlichen Haushaltsministeriums (Imperial Household Department) wurde.

1.9. Welche beiden Prinzipien wurden als erstes erarbeitet, definiert und bilden noch heute die Grundlagen des KODOKAN-JUDO?

ANTWORT: „JUDO by the KODOKAN“; „KODOKAN JUDO“.

Das KODOKAN-JUDO entstand im 15. Jahr der Regierung des Kaisers MEIJI (1882). Allmählich reifte der spirituelle, geistige Aspekt des JUDO, das aus dem kriegerischen JU-JITSU hervorging, bis er 40 Jahre später (im 11. Jahr der TAISHO-Ära) zur Perfektion gelangte. In diesem Jahr sprach KANO von zwei grundlegenden Prinzipien, die während der Entwicklung des JUDO herausragten: „*SEI RYOKU ZEN YO*“ (auch gelesen als „SEIRYOKU ZEN'YO KOKUMIN TAIKU“) oder „Der beste Gebrauch der (geistigen und körperlichen) Energie (Kraft)“ und „*JITA KYOEI*“ oder „Gegenseitiges Glück (Wohlstand)“.

1.10. Welcher Titel wurde in der Gründerzeit den hervorragenden Persönlichkeiten des KODOKAN verliehen?

ANTWORT: Diverse Unterlagen des KODOKAN, eingesehen von KOMUTA Misasa.

In der Gründerzeit des JUDO gab es neben der Verleihung des 10. DAN-Grades auch noch die Verleihung des Titels „SHIHAN“. Das entspricht etwa der Promotion zum Doktor. Dieser Titel wurde außer an Prof. Jigorō KANO, dem Begründer des KODOKAN, noch niemanden verliehen. Das System des SHIHANYAKU wurde offenbar vom zweiten Präsidenten des KODOKAN, Jiro NANGO, abgeschafft und besteht heute nicht mehr. Obwohl im Buch „*JUDO by the KODOKAN*“ kein Hinweis dafür zu finden ist, dass der Titel „SHIHAN“ tatsächlich abgeschafft wurde.

ANMERKUNG:

Bezüglich des Titels „SHIHAN“ muss ähnliches angenommen werden, wie für das Graduierungssystem des KODOKAN. Beide Systeme wurden gleichsam von anderen Schulen und Kampfsportkünsten übernommen. Daher gab und gibt es auch heute noch in einigen JUDO-Schulen in Japan die Verleihung des Titels „SHIHAN“. Es mag daher auch sein, dass die Herren YOKOYAMA und MUNAKA einer der ersten Personen waren, die ebenfalls diesen Titel zugesprochen bekamen, allerdings nicht vom KODOKAN. In dem Magazin „*JAPAN heute und morgen*“, herausgegeben von der Kultursektion der Japanischen Botschaft in Wien, Ausgabe 2/1990 wird in einem Artikel unter der Überschrift „*Prof. Franz NIMFÜHR - ein Leben für die waffenlose Kunst der Selbstverteidigung*“ erwähnt, dass Prof. NIMFÜHR den Titel eines SHIHAN (Hochmeisters) trägt. Es ist jedoch nicht bekannt von welcher JUDO-Schule Prof. NIMFÜHR diesen Titel zugesprochen erhielt. Einen weiteren Beweis dafür, dass der Titel SHIHAN auch von anderen Schulen übernommen wurde, liefert die folgende Aufstellung der bisherigen Träger des 10. DAN (entnommen dem Sammelband der Olympischen Sommerspiele 1984 in Los Angeles, den Aufzeichnung des KODOKAN und dem offiziellen Fachorgan der DJB/DDK, „*JUDO-Magazin*“, 36. Jahrgang., Heft Nr. 6, Juni 1996, S. 4, und Heft Nr. 7, Juli 1996, S. 4 und IJF-Homepage):

Yoshiaki	YAMASHITA	(1865 – 1935)	10. DAN ab 1935, posthum,
Hajime	ISOGAI	(1871 – 1947)	10. DAN ab 1937 gemeinsam mit
Shuichi	NAGAOKA	(1876 – 1952)	10. DAN ab 1937,
Kyozo	MIFUNE	(1884 – 1965)	10. DAN ab 1945,
Kunisaburo	IIZUKA	(1875 – 1958)	10. DAN ab 1946,
Kaichiro	SAMURA	(1880 – 1964)	10. DAN ab 1948 gemeinsam mit
Shotaro	TABATA	(1884 – 1950)	10. DAN ab 1948,
Kotaro	OKANO	(1885 – 1967)	10. DAN ab 1967,
Matsutaro	SHORIKI	(1885 – 1969)	10. DAN ab 1969 und SHIHAN,
Shozo	NAKANO	(1888 – 1977)	10. DAN ab 1977,
Tamio	KURIHARA	(1896 – 1979)	10. DAN ab 1979 und SHIHAN,
Sumiyuki	KOTANI	(1903 – 1991)	10. DAN ab 1984.
Charles	PALMER	(1930 – 2001)	10. DAN ab 1995 (von BJA ab 97 IJF)
Anton	GEESINK	(1934 -)	10. DAN ab 1997 (von IJF)
Ichiro	ABE	(1923 -)	10. DAN ab 2006 (Kodokan)
Toshiro	DAIGO	(1926 -)	10. DAN ab 2006 (Kodokan)
Yoshimi	OSAWA	(1927 -)	10. DAN ab 2006 (Kodokan)
George	KERR	(1938 -)	10. DAN ab 2010 (von IJF)

1.11. Wann und durch wen wurde erstmals KODOKAN-JUDO in Österreich vorgeführt?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO-Tagebuch“ von Edmund GABRIEL.

Im Zuge seiner Europareise besuchte Prof. Jigorō KANO mit seinen beiden Assistenten Sumiyuki KOTANI (ihm wurde 1984 der 10. DAN verliehen) und M. TAKASAKI 1933 auch Wien und demonstrierte in der Sportschule von Otto KLIMEK, im „1. Österreichischen JIU-JITSU-Klub“, im 2. Wiener Gemeindebezirk auf der Taborstraße 1, erstmals JUDO in höchster Vollendung. An dieser Demonstration, die auf dem Dach des DOJO, unter freiem Himmel stattfand, nahm auch unser Nestor Herr Edmund GABRIEL (verstorben 1997) teil. Die Firma SELENOPHON hat sogar diese Vorführung mitgefilmt. Prof. KANO demonstrierte auch bei der Wiener Polizei in der Marokkaner-Kaserne seine Methode der Körpererziehung. Wie auch im übrigen Europa begann nun in Österreich eine Umstellung auf das moderne JUDO. Damit verlor das JU-JITSU seine Bedeutung als Kampfsport und wurde fast ausschließlich nur mehr als waffenlose Selbstverteidigung betrieben. Prof. KANO besuchte 1934 abermals Wien und setzte hierbei weitere Impulse für die Entwicklung in Österreich.

1.12. Wann wurde Ihr Landesverband gegründet?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; Beilage zum Sportfunk vom 25. Mai 1983; Protokoll der konstituierenden Sitzung des JLV-Vorarlberg vom 20.6.1967.

1955	-	der JUDO-Landesverband	<i>Oberösterreich</i> wurde gegründet;
1957	-	der JUDO-Landesverband	<i>Steiermark</i> wurde gegründet;
1958	-	der JUDO-Landesverband	<i>Wien</i> mit <i>Niederösterreich und Burgenland</i> wurde gegründet;
1959	-	der JUDO-Landesverband	<i>Salzburg</i> wurde gegründet;
1967	-	der JUDO-Landesverband	<i>Vorarlberg</i> wurde gegründet;
1968	-	der JUDO-Landesverband	<i>Tirol</i> wurde gegründet (lt. Sportfunkbeilage);
1969	-	der JUDO-Landesverband	<i>Kärnten</i> wurde gegründet;
1970	-	der JUDO-Landesverband	<i>Niederösterreich</i> gründet sich nach seinem Ausscheiden aus der Föderation mit Wien und Burgenland;
1977	-	der JUDO-Landesverband	<i>Burgenland</i> wurde gegründet.

Es verfügt somit jedes Bundesland über eine Regionalvertretung.

1.13. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Weltmeistertitel?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV; JUDO-Magazin Nr. 38/1977.

a) JUNIOREN:

Robert	KÖSTENBERGER	—	1976 in MADRID in der Klasse bis 95 kg;
Patrick	REITER	—	1992 in BUENOS AIRES in der Klasse bis 71 kg.

b) FRAUEN:

Edith	HROVAT	—	1980 in NEW YORK bei der 1. WM für Frauen in der Klasse bis 52 kg;
Gerda	WINKLBAUER	—	1980 in NEW YORK in der Klasse bis 56 kg;
Edith	SIMON	—	1980 in NEW YORK in der Klasse bis 66 kg.

c) MÄNNER:

Peter	SEISENBACHER	—	1985 in SEOUL in der Klasse bis 86 kg.
-------	--------------	---	--

ANMERKUNGEN:

Bei den Versehrten-Weltmeisterschaften konnte ebenfalls ein Österreicher erfolgreich teilnehmen. Walter HANL gewann 1995 in den USA bei den Sehbehinderten den Weltmeistertitel im Schwergewicht.

1.14. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Europameistertitel in der allgemeinen Klasse Männer?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV.

Robert	JAQUEMOND (1929 – 1997)	—	1952 in Paris in der 2. DAN-Klasse;
Walter	GAUHS	—	1958 in BARCELONA im Mittelgewicht;
Robert	KÖSTENBERGER	—	1982 in ROSTOCK in der Klasse bis 95 kg;
Peter	SEISENBACHER	—	1986 in BELGRAD in der Klasse bis 86 kg;
Norbert	HAIMBERGER	—	1992 in PARIS in der Klasse bis 71 kg;
Patrick	REITER	—	1995 in BIRMINGHAM in der Klasse bis 78 kg;
Ludwig	PAISCHER	—	2004 in BUKAREST in der Klasse bis 60 kg;
Ludwig	PAISCHER	—	2008 in LISSABON in der Klasse bis 60 kg.

ANMERKUNG:

Ludwig PAISCHER ist der erste österreichische Judoka, dem es gelang, zweimal Europameister zu werden.

Bei den Versehrten-Europameisterschaften konnte ebenfalls ein Österreicher erfolgreich teilnehmen. **Walter HANL** gewann 1993 in Paris, 1995 in Valladolid (Spanien), 1997 in Città del Castello (Italien) und 1999 in Mittersill (Österreich) bei den Sehbehinderten den **Europameistertitel** im Schwergewicht.

1.15. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Europameistertitel in der allgemeinen Klasse Frauen?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV:

Edith	HROVAT	—	1975 in MÜNCHEN in der Klasse bis 48 kg; 1976 in WIEN 1977 in ARLON 1978 in KÖLN 1979 in KERKRADE 1981 in MADRID 1982 in OSLO 1984 in PIRMASENS - alle EM in der Klasse bis 52 kg.
Gerda	WINKLBAUER	—	1978 in KÖLN 1979 in KERKRADE 1980 in UDINE 1981 in MADRID 1983 in GENUA - jeweils in der Klasse bis 56 kg.
Herta	REITER	—	1982 in OSLO in der Klasse bis 61 kg.
Edith	SIMON	—	1982 in OSLO in der Klasse bis 66 kg und in der Allkategorie.
Sabrina	FILZMOSE	—	2008 in LISSABON in der Klasse bis 57 kg.

1.16. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher internationale Nachwuchsmeisterschaften?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV.

Klaus	WALLAS	—	1972 Junioren-EM in LENINGRAD im Halbschwergewicht;
Ernst	STEINICKE	—	1974 Junioren-EM in TEL AVIV im Weltergewicht;
A.	REICHL	—	1974 Junioren-EM in TEL AVIV im Halbschwergewicht;
Robert	KÖSTENBERGER	—	1976 Junioren-WM in MADRID im Halbschwergewicht;
Susanne	PROFANTER	—	1986 Junioren-EM in LEONDING (-52 kg); 1987 Junioren-EM in WROZLAW (-61 kg); 1991 Junioren-EM in PIEKSÄMÄK (-52 kg); 1991 Junioren-EM in PIEKSÄMÄKI (-61 kg); 1992 Junioren-WM in BUENOS AIRES (-71 kg); 1992 Junioren-EM in JERUSALEM (-71 kg); 1992 Junioren-EM in JERUSALEM (-66 kg); 1995 Junioren-EM in VALLADOLID (über 95 kg); 1998 Junioren-EM in BUKAREST (-52 kg);
Alexandra	RINNERHALER	—	
Yvonne	HUBER	—	
Patrick	REITER	—	
Thomas	SCHLEICHER	—	
Mariela	SPACEK	—	
Eric	KRIEGER	—	
Sabrina	FILZMOSE	—	

Claudia	HEILL	—	1998 Junioren-EM in BUKAREST (-63 kg).
Hedwig	LECHENAUER	—	2004 Jugend-EM in ROTTERDAM (-70 kg).

1.17. Wann und welche Platzierungen erzielten österreichische JUDOKA bei Olympischen Spielen?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; Aufzeichnungen des ÖJV.

1964 TOKYO	— Gerhard	ZOTTER,	6. Platz im Leichtgewicht;
1972 MÜNCHEN	— Lutz	LISCHKA,	5. Platz im Mittelgewicht;
1976 MONTREAL	— Erich	POINTNER,	5. Platz im Halbleichtgewicht;
1984 LOS ANGELES	— Peter	SEISENBACHER,	1. Platz in der Klasse bis 86 kg;
	— Josef	REITER,	3. Platz in der Klasse bis 65 kg;
1988 SEOUL	— Peter	SEISENBACHER,	1. Platz in der Klasse bis 86 kg;
	— Roswitha	HARTL,	3. Platz in der Klasse bis 66 kg (Vorführbewerb).
2004 ATHEN	— Claudia	HEILL,	2. Platz in der Klasse bis 63 kg,
2008 PEKING	— Ludwig	PAISCHER,	2. Platz in der Klasse bis 60 kg,
	— Claudia	HEILL,	5. Platz in der Klasse bis 63 kg.

ANMERKUNG:

Peter SEISENBACHER gelang es als erstem JUDOKA der Welt, zweimal hintereinander bei Olympischen Spielen die Goldmedaille zu gewinnen. Einen Tag später gelang dies auch Hitoshi SAITO in der Klasse bis 95 kg. 1988 wurde die allgemeine Klasse Frauen als Vorführbewerb ausgetragen.

Bei den **Paralympischen Spielen** holte **Walter HANL** bei den Sehbehinderten 1996 in Atlanta (USA) in der Klasse über 95 kg und 2000 in Sydney (AUS) in der Klasse bis 100 kg jeweils die Goldmedaille und damit den **Olympiasieg** für Österreich.



GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:

2.1. Welche Kenntnisse sind notwendig zur Entwicklung eines waffenlosen Selbstverteidigungssystems?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Die Entwicklung eines waffenlosen Selbstverteidigungssystems setzt eine genaue Kenntnis des menschlichen Körpers voraus. Beachtet man, dass zu dieser Zeit in China bereits die hoch entwickelte Kunst der Akupunktur angewandt wurde, scheint es nahe liegend, dass gerade ein Arzt, der die damit verbundene genaue Kenntnis der menschlichen Nerven- und Steuerungszentren ausnützt, um eine waffenlose Selbstverteidigung zu schaffen.

Es ist daher nicht weiter verwunderlich, dass bei Verfolgung der Entwicklung derartiger Kampfkünste immer wieder Spuren nach China, ja sogar nach Indien führen, da gerade in diesen Ländern die medizinische Wissenschaft auf einem hohen Niveau stand.

2.2. Welche Personengruppen befassten sich in Europa zuerst mit Kampftechniken ohne Waffen?

ANTWORT: Eigene Ausführungen, gestützt auf verschiedenste historische Literatur.

Kaufleute und Seemänner, die auf Grund ihres Berufes und ihrer Bestrebungen, immer neue Handelsgebiete zu erschließen, in ferne fremde Länder reisten, waren vermutlich die ersten Europäer, die Kontakt zu den Kampfweisen des asiatischen Raumes bekamen und zum eigenen Schutz gegen Angriffe von Wegelagerern anwendeten. Sie waren es auch, die diese Einflüsse nach Europa brachten und verbreiteten. Auch Mönche, die zur Bekehrung der Ungläubigen nach Asien gesandt wurden, dürften zur Verbreitung waffenloser Kampfkünste in Europa beigetragen haben.

2.3. Über welche Schlagtechniken verfügte JU-JITSU in seiner Spezialisierungsphase?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Da die beschriebenen Umstände, die zur Weiterentwicklung des JU-JITSU beigetragen haben, nicht voneinander isoliert dastehen, sondern miteinander lose oder fest verknüpft sind, können sie nur schwer voneinander getrennt werden. Wichtig ist, dass ihnen allen folgende Verteidigungsmethoden bekannt sind:

Hauen, Stoßen oder Schlagen mit der Hand, den Fingern, mit Ellbogen oder Faust, sowie das Anstoßen mit der Kniescheibe, der Ferse und dem Fußballen. Weiters kannte man auch noch das Krümmen und Zerren der Gelenke.

Alles das wurde studiert und weiterentwickelt, sodass eine Person, die unbewaffnet war oder am Gebrauch der Waffen vorsätzlich behindert wurde, seinen Gegner zu bezwingen in der Lage war.

2.4. In welcher Funktion war Prof. BÄLZ tätig, um JU-JITSU weiterzubringen?

2.5. Wer unterstützte Prof. BÄLZ bei der Einführung des JU-JITSU an der Universität TOKYO?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO-Fachwort-Lexikon“.

Der geheime Hofrat **Dr. Erwin Otto Eduard von BÄLZ** (1849—1913) stand in der Zeit von 1876 bis 1902 der medizinischen Fakultät der Universität TOKYO als Professor vor. Als Europäer seiner Zeit stand er dem Gedanken der Leibeserziehung positiv gegenüber. Er versuchte daher auch einen Turnplatz oder eine Turnhalle für die Studenten an der Kaiserlichen Universität zu erhalten. Da seine Bestrebungen, den Studenten Sportmöglichkeiten zu verschaffen, vorerst nicht zum Ziel führten, bediente er sich drastischer Mittel. Da er dem japanischen Schwertfechten (KENDO, KEN-JUTSU) sehr zugeneigt war, seine Vorschläge zur Einführung des Fechtens aber mit der Begründung es wäre zu roh und zu gefährlich abgelehnt wurden, beschloss er das Gegenteil zu beweisen. Zu diesem Zweck nahm er Fechtunterricht bei einem der besten Fechtlehrer dieser Zeit, was ihm auch den entsprechenden publizistischen Erfolg brachte.

Obwohl seinen Bemühungen um die Einführung des Schwertfechtens an der Universität kein Erfolg beschieden war, gab er nicht auf. Während eines Gespräches mit dem Gouverneur der Provinzhauptstadt TSHIBA erfuhr er, dass eine für die studierende Jugend bestens geeignete Sportart, das JU-JITSU, in Vergessenheit zu geraten droht, denn es werde nur noch in seiner Stadt gepflegt. Ein alter Lehrer namens **Kosuko TOTSUKA** unterrichtet seine Polizisten in JU-JITSU, die ganz Er-

stauניות leisten und bei der Verhaftung von Verbrechern den größten Nutzen davon haben. Am nächsten Tag führte der über 70 Jahre alte Kosuko TOTSUKA Prof. BÄLZ zuerst in die Prinzipien des JU-JITSU ein, um dann die Griffe einzeln zu demonstrieren. Da alle in den anschließenden Wettkämpfen angewandten Griffe, Bewegungen und Würfe ohne den geringsten Schaden für die Betroffenen durchgeführt wurden, erschien es Prof. BÄLZ als die ideale landeseigene Gymnastik für seine Studenten.

Durch seinen Einsatz dafür, JU-JITSU als Mittel der gymnastischen Körperertüchtigung für Studenten in den Universitätsbetrieb aufzunehmen, ließen sich einige seiner Schüler dazu anregen, Aktivitäten in dieser Richtung zu entwickeln. Einer dieser Studenten war **Jigorō KANO**. Dank der Unterstützung durch KANO und seiner Kommilitonen gab die Universitätsleitung dem Drängen von Prof. BÄLZ nach und gestattete endlich eine JU-JITSU-Demonstration an der Universität.

Die am nächsten Tag stattfindende Vorführung von Meister TOTSUKA und dessen Schüler SATO hinterließ nicht nur bei allen Anwesenden, sondern im besonderen Maße bei KANO eine gewaltige und nachhaltige Wirkung.

2.6. Welche Ehrung erfuhr Prof. Jigorō KANO bei seinem Eintritt in den Ruhestand?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „KODOKAN JUDO“.

Als Prof. Jigorō KANO in den Ruhestand trat, wurde er durch ein kaiserliches Dekret in Anerkennung seiner Verdienste, die er sich in seinem steten Bemühen um die Erziehung, besonders der Jugend seines Vaterlandes, erworben hatte, im Jahre 1922 zum **Mitglied des japanischen Herrenhauses** (House of Peers - heute Oberhaus) ernannt.

2.7. In welcher Form wurde JUDO nach Gründung des KODOKAN-DOJO weiterentwickelt?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“; „JAPAN-MAGAZIN“ - August 1990.

Im Jahr seiner Gründung umfasste der KODOKAN neun Mitglieder. Der erste Schüler war **Tsunejiro TOMITA**, der am 5. Juni 1882 in KANO's Schule eintrat. Als nächste Mitglieder wurden **Seiko HIGUCHI**, **T. NAKAJIMA**, **M. MATSUOKA** und wenige Tage später **Junshin ARIMA** aufgenommen. Im August trat **Shiro SAIGO** ein, gefolgt von **G. AMANO**, **K. KAI** und **Sakujiro YOKOYAMA**.

Sie alle lebten und schliefen in den unbenutzten Räumen des EISHO-JI, gemeinsam mit Jigorō KANO. Das gemeinsame Leben finanzierte KANO durch seine Einkünfte als Lektor an der Adelsschule. In dieser Zeit bildete sich, der Notwendigkeit gehorchend, ein Brauch, der sich bis in unsere Zeit an den japanischen DOJO erhalten hat. Es war der ehrenhafte Brauch, der von jeder Gruppe verlangt, dass die Abteilung, in der sie untergebracht ist, stets in peinlicher Ordnung gehalten werden muss.

Diese freiwillig gewählte Form des Zusammenlebens brachte zahlreiche Vorteile mit sich. Da sie alle, der Lehrer KANO und seine Schüler, unter einem Dach wohnten, war es nur natürlich, dass sie alle stets nach jedem Training beisammen saßen und das Praktizierte zu analysieren versuchten.

Obwohl die Trainingsbedingungen alles andere als ideal waren, übten sie alle mit großem Eifer und diskutierten stundenlang den Übungsstoff. So erschien zu Beginn jeder Trainingsstunde der Hohepriester des Tempels, **Shunpo ASAH**, und beklagte sich darüber, dass jedes Mal, wenn jemand geworfen wurde, die Ahnentafeln auf dem Altar hoch hüpfen. Deshalb soll noch im gleichen Jahr an anderer Stelle des Tempelgeländes ein neues, aber ebenfalls mit 12 TATAMI großes DOJO errichtet worden sein.

Es war ein langsam wachsender Prozess, in dem es gelang, das JUDO von KANO systematisch zu verbessern. Die umfassende Beziehung des JUDO zum alltäglichen Leben wurde dadurch hergestellt, dass nicht nur technische Belange, sondern auch ihre Beziehung zur Umwelt und der Einfluss der Tagesroutine auf den Sportbetrieb beachtet wurden.

2.8. Die Ausrichtung des JUDO zum Sport wurde durch welche Forderung hervorgerufen?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Das zu dieser Zeit (Gründerzeit) im Vordergrund stehende Prinzip war: *„Die Gefährdung der Übenden muß so gering wie nur irgend möglich gehalten werden.“* Daraus leitete KANO folgende Übungsregel ab: *„Der Gegner ist auf den Rücken zu werfen und Hebelgriffe dürfen nicht bis zur Verletzung des Gelenkes durchgezogen werden.“*

Um einer Verletzungsgefahr bei der Durchführung von Hebelgriffen zu begegnen, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sich die beiden Übungspartner über die Wirkung einer Hebeltechnik verständigen können. So konnte der gehebelte Partner die Wirkung der Technik dadurch anzeigen, dass er sich geschlagen gab, wofür als Ausdrucksmittel das zweimalige Abklappen am Gegner eingeführt wurde.

ANMERKUNG:

Als ausgebildeter Pädagoge wusste KANO natürlich, dass für eine Sportart eine gewisse Sicherheit erforderlich ist. Diese wurde mit den oben definierten Prinzipien und dem Ausscheiden der gefährlichsten Techniken realisiert. Für die Ausrichtung des JUDO zu einem Sport waren daher, neben einem besseren System, klare Prinzipien und Ideale notwendig. Außerdem verfolgte er das Ziel, JUDO als Olympische Disziplin zu nominieren. Dazu waren klare Richtlinien und die Sicherheit der Sporttreibenden erforderlich. Weiters verfolgte er weiterhin die von Dr. BÄLZ eingeschlagene Richtung, einer landeseigenen Gymnastikform für die japanische Jugend zu schaffen und zu publizieren.

2.9. Wann erfolgte die Aufnahme des ÖJV in das Österreichische Olympische Comité?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

1962 wurde der Österreichische JUDO-Verband als Mitglied des „Österreichischen Olympischen Comité“ (ÖOC) aufgenommen.



GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:

3.1. Welcher Zusammenhang besteht zwischen JU-JITSU und YAWARA?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „China und Japan - Die Kulturen Ostasiens“.

Erstmals wird das Wort „YAWARA“ in der japanischen Literatur kurz nach 1000 n.Chr. erwähnt. Es handelt sich um ein Buch aus den **KONJAKU-MONOGATARI** (Neue und alte Erzählungen oder „Geschichten, die schon lange her sind“; dieses Werk stellt mit seinen 1040 Erzählungen die umfangreichste Geschichtensammlung der japanischen Literatur dar), die in der zweiten Hälfte des 11. Jh. niedergeschrieben wurden. Obwohl das einen weiteren Nachweis für eine bodenständige Entwicklung darstellt, geht aus dieser zitierten Textstelle nicht hervor, wie sehr das hier beschriebene Ringen mit dem JU-JITSU verwandt war.

Die Silbe „JU“, die in JUDO oder JU-JITSU verwendet wird, ist lediglich ein chinesisches Schriftzeichen, das für phonetische Zwecke verwendet wird (ATE-JI). Sinojapanisch wird „JU“ „YAWARA“ gelesen. Und **YAWARA** ist die alte Bezeichnung für die verschiedensten Stile der „leeren Hand“, als auch für **JU-JITSU**. (Aus „JUDO by the KODOKAN“ von Nuno SHOBO)

3.2. Aus welcher Zeit gibt es in Europa Darstellungen von JUDO-ähnlichen Techniken?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „Jüngere Edda“, „Chronik alter Kampfkünste“; Dr. Martin VOGT, „Alte und neue Raufkunst“, Dresden, 1925.

Die älteste nachweisbare waffenlose Kampfarmt im europäischen Raum muss eine Art des Ringens gewesen sein. Bereits in einem Werk des isländischen Gelehrten Snorri STURLUSON, das im Jahre 1220 n.Chr. niedergeschrieben wurde, die „**Jüngerer Edda**“, wird von einer altgermanische Ringkampfform berichtet.

Weitere Beweise für die Existenz waffenloser Kampfsysteme mit Darstellungen von JUDO-ähnlichen Techniken sind Werke aus dem 15. bis ins frühe 18. Jh.:

- a) Unter der Bezeichnung „**MAISTER HANSEN THALHOFFERS FECHTBÜCHER**“ erschienen in den Jahren 1443, 1459 und 1467 drei Bände mit der Darstellung eines solchen Kampfsystems. Das erste Buch trägt den Untertitel „*Gerichtliche und andere Zweikämpfe darstellende, Meister Ott's Ringkunst*“, enthalten im sogenannten **GOthaER CODEX**, wieder- aufgelegt 1889 in Prag.
- b) Unter dem Titel „**DIE RINGKUNST DES DEUTSCHEN MITTELALTERS**“ wurde 1870 von Karl WABMANNSDORFF in Leipzig ein umfassendes Werk herausgegeben, in dem „*die selbständigen Ring-Anweisungen, die bisher in den Fecht- handschriften ruhten*“, gesammelt wurden. Die umfangreichste von ihnen ist die Ringanweisung der Handschrift zu Wal- lenstein (**CODEX WALLENSTEIN**) aus dem Jahre 1470, zu der kein Geringerer als Albrecht DÜRER die Zeichnungen angefertigt haben soll.
- c) Eine nur mit Bildern versehene Handschrift stammt aus dem Jahre 1462 und nennt sich „**DAS FECHTBUCH DES MAISTER PAULS KAL**“. Die Bilder sind in Farbe und mit großer Sorgfalt hergestellt.
- d) Im Jahr 1537 gestaltete Fabian von AUERSWALD ein „**FECHT- und RINGBUCH**“ (Originaltitel: „*Ringerkunst*“). Es wurde im Jahre 1539 zu Wittenberg gedruckt. Von den dargestellten Ringerpaaren ist immer der Ältere der Verfasser selbst. Die Bilder sind vorzüglich und Holzschnitten von oder nach Lucas CRANACH dem Jüngerer nachgebildet.
- e) Ohne Jahreszahl und Verfasser wurde zu dieser Zeit in Frankfurt am Main von Christian EGENOLPH ein Werk mit dem Titel „**DER ALTENN FECHTER AN FENGLICHE KUNST**“ herausgegeben. Dieses Werk wurde 1558 unter dem Titel „**FECHTBUCH**“ neu aufgelegt. Es beschreibt auch einfache Ringstücke „*mit wehrlosen (= waffenlosen) henden*“ und die von „*Herrn Hansen LEBKOMMERS von Nürnberg ursprüngliche Kunst des Messerstechens*“.
- f) Aus dem Jahre 1567 ist uns ein Werk in lateinischer Sprache mit dem Titel „**PAULI HECTORIS MAIR CIVIS AUGUSTANI DE ARTE ATHLETICA**“ überliefert. Es soll in diesem Jahre vom Augsburger Ratsdiener Hektor MAYR um 800 Gulden der herzoglichen Bibliothek zu München überlassen worden sein.
- g) Bemerkenswert ist auch das aus dem Jahre 1666 stammende „**JOHANN GEORG PASCHENS VOLLSTÄNDIGES FECHT-, RINGE- UND VOLTIGIERBUCH**“. Der Autor schreibt sich eigentlich Pascha, Paschen ist die Beugeform. Es enthält 125 Kupferstiche, die in vorbildhafter Weise die Kunstgriffe erklären.
- h) In Holland (Amsterdam) erschien im Jahr 1674 ein Buch mit dem Titel „**KLARE ONDERRICHTINGE DER VOORTREFFELIJCKE WORSTEL-KONST**“; mit dem Untertitel „*wie man sich bei allen Streitfällen in einem Handge- menge verteidigen und alle Angriffe (Bruststöße, Faustschläge usw.) abwehren kann*“ von Worstelaer (Ringmeister) Ni- colaes PETTER. Die Abbildungen in diesem Buch sind den Kupferstichen von Romeyn de HOOGE nachempfunden.
- i) Im Jahre 1713 gab „*der Freyen Stadt Nürnberg bestellter Fecht- und Exercitienmeister*“ Johann Andreas SCHMIDT seine „**GRÜNDLICH LEHRENDE FECHTSCHULE**“ heraus. Im „*sechsten Teil*“ beschäftigt sich dieser Meister aus- schließlich mit dem Ringen, das er für die edle Kunst des Fechtens „*sehr nötig*“ hält.

3.3. Welche JUDO-ähnlichen Techniken werden häufig von Künstlern des 17. Jahrhunderts abgebildet?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Es ist interessant, festzustellen, dass in all diesen angeführten Aufzeichnungen zwei Techniken immer wiederkehren: dem **KATA-GURUMA** und dem **TOMOE-NAGE** artverwandte Techniken. Besonders wichtig erscheint dabei die immer wiederkehrende, dem **TOMOE-NAGE** ähnliche Technik, denn gerade sie beweist, dass die in Europa bodenständigen Zweikampfsysteme nicht alle auf dem Prinzip der maximalen Kraftentfaltung aufgebaut waren.

3.4. Aus welcher Zeit stammen die ersten schriftlichen Unterlagen über Zweikämpfe ohne Waffen in Europa?

3.5. Aus welcher Zeit stammen die ersten Zusammenstellungen von Kampftechniken ohne Waffen in Europa?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „Jüngere Edda“, „Chronik alter Kampfkünste“; Dr. Martin VOGT, „Alte und neue Raufkunst“, Dresden, 1925.

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 3.2.

3.6. Wann begann Jigorō KANO sein Studium des JUDO und wann hatte er die wichtigsten Punkte zusammengefasst?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“; „KODOKAN JUDO“; *JAPAN-MAGAZIN* - August 1990

Bedingt durch seinen etwas schwächlichen Körper, konnte er sich bei Auseinandersetzungen im Burschenalter gegen größere und kräftigere Kameraden nie recht durchsetzen, was seinen Stolz verletzte. Nachdem er schon früher aber von JU-JITSU gehört hatte, einer in Misskredit geratenen Fertigkeit, suchte er nach brauchbaren Lehrern, um mit ihnen Kontakt aufzunehmen. Für den damals 16jährigen Burschen hieß es aber noch zwei Jahre suchen, bis er in **Teinosuke YAGI** den richtigen Lehrer fand, der ihm die Grundlagen des JU-JITSU beibrachte.

Sein umfangreiches Basiswissen erwarb er sich aber erst später, als er zuerst von **Hachinosuke FUKUDA** (KONEN) und **Masatomo ISO** von der **TENJIN-SHINYO-RYU**, danach von **Tsunetoshi IIKUBO** von der **KITO-RYU** in die Geheimnisse ihrer Schulen eingeweiht wurde.

Jigorō KANO begann also seine Auseinandersetzung mit JU-JITSU im Alter von 16 Jahren, wobei er etwa sechs Jahre dazu benötigte, sich mit der Materie vertraut zu machen. Diese Zeit betrachtete er als die „**Kindheit des JUDO**“. Nachdem es ihm gelungen war, die einheitlichen Grundsätze der verschiedenen Schulen zu erfassen, versuchte er die ihm wichtig erscheinenden Punkte zusammengefasst in einer „**Schule des JUDO**“ weiterzuverbreiten.

Als erster Übungsraum für die „Schule des JUDO“ diente der **EISHO-JI**, ein Tempel im Stadtteil SHITAYA-KITA-INARI-CHO, im Bezirk TAITO-KU von TOKYO. Im Februar des Jahres **1882** (nach anderen Unterlagen bereits 1881) begann Jigorō KANO den größten der vier Tempelräume für seine Trainingszwecke herzurichten. Das so geschaffene DOJO war mit seinen 12 Matten noch recht bescheiden. Auf seiner Pforte standen aber bereits die drei kleinen Zeichen, die JUDO-Geschichte machen sollte: **KO-DO-KAN** (Die Halle für das Studium des Weges).

ANMERKUNG:

Im Buch „JUDO by the KODOKAN“ von Nunoï SHOBO, erschienen 1961 und herausgegeben vom KODOKAN wird im „Lebenslauf von Jigorō KANO“ das Jahr **1877** angeführt, in dem er mit dem Studium des JU-JITSU in der TENJIN-SHINYO-RYU und das Jahr **1881**, in dem er mit dem Studium in der KITO-RYU begann, angeführt (diese Daten werden auch im „*JAPAN-MAGAZIN*“, Ausgabe August 1990, bestätigt). In der japanischen Alterszählung, die einem Kind bei der Geburt bereits das Lebensalter von einem Jahr zuerkennt, war er also 18 bzw. 22 Jahre alt. In unserer Altersrechnung entspricht das dem Alter von 17 bzw. 21 Jahren.

3.7. Welches Ereignis verhalf dem KODOKAN-JUDO zum Durchbruch?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“.

Bedingt durch seine Tätigkeit als Lehrer und dem damit verbundenen Umgang mit jungen Menschen, brachte KANO immer mehr Schüler, sodaß sein DOJO bald zu klein wurde. Ab 1883 verlegte und vergrößerte KANO mehrfach sein DOJO. Da sein System immer besser wurde und sich schon sehr einer idealen Form genähert hatte, begann sein JUDO immer bekannter zu werden.

Es war daher eine logische Folge, daß die Anhänger des JUDO die Klarheit der Prinzipien und Ideale hervorhoben, die alten JU-JITSU-Meister der neuen Bewegung jedoch reserviert gegenüberstanden. KANO wurde vorgeworfen, daß der Nutzen seines JUDO in einem echten Kampf sehr zweifelhaft sei. Um sich selbst und sein DOJO zu rechtfertigen, mußte sich KANO zum Kampf stellen. Vier Jahre nach der Gründung seines DOJO waren KANO und seine Schüler dann soweit, den Vergleichskampf zu wagen.

Die Entwicklung des JUDO war im Jahre 1886 in eine entscheidende Phase getreten. Jetzt mußte sich entscheiden, ob JUDO den bisher geübten JU-JITSU-Systemen überlegen war, denn unter Leitung der Stadtpolizei sollte ein Wettkampf zwischen einer Mannschaft des KODOKAN und einer Staffel der Polizei von TSHIBA unter deren Ausbilder Kosuko TOTSUKA stattfinden, die das JU-JITSU vertrat.

Jigorō KANO war sich vollkommen klar darüber, welche Auswirkungen das für die Bedeutung des JUDO haben konnte, falls die KODOKAN-Mannschaft im Wettkampf unterlag. Aus diesem Grunde traf er seine Vorbereitungen äußerst gewissenhaft. So kam es dann auch, daß nach einem fanatisch geführten Kampf die Mannschaft des KODOKAN einen überlegenen Sieg feierte.

Von 15 Kämpfen gelang es 13 siegreich zu beenden, nur zwei Polizisten konnten ein Unentschieden erreichen. Damit war dem KODOKAN-JUDO ein gewaltiger Popularitätserfolg beschieden.

ANMERKUNG:

Im Buch „JUDO by the KODOKAN“ von Nuno SHOBO wird erwähnt, daß es ständig zwischen dem KODOKAN und den alten JU-JITSU-Schulen Auseinandersetzungen gab. Der zitierte Vergleichskampf wird zwar nicht in diesem Buch angeführt, jedoch wird erwähnt, daß die Kämpfe gegen die JU-JITSU-Schulen im Jahr 1888 siegreich beendet wurden, nachdem diese bereits die letzten zwei Jahre andauerten. Eine entscheidende Rolle haben Shiro SAIGO und Sakujiro YOKOYAMA gespielt. Das junge Genie SAIGO dominierte mit seinem YAMA-ARASHI und auch YOKOYAMA zeichnete sich mit spektakulären Kämpfen aus.

Aber auch Yoshiaki YAMASHITA (1866 - 1935) spielte in diesem Vergleichskampf eine wesentliche Rolle. Seine Spezialtechnik war SASAE-TSURI-KOMI-ASHI, die er erfolgreich gegen große Meister der alten JU-JITSU-Schulen anwendete. Dies bestätigt auch Jigorō KANO in seinem Buch „JUDO KYOHON“. YAMASHITA wurde 1935, nach seinem Ableben, vom KODOKAN als erstem JUDOKA der 10. DAN verliehen (aus „JUDO, 40 GOKYO-Kampftechniken“ von Mahito OHGO).

3.8. Wann und durch wen wurde JU-JITSU erstmals in Österreich ausgeübt?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“, Mag. Helmut STEIN - „JUDO, soziologische Analyse einer Sportart und seiner Aktiven ...“ (April 1995).

Der erste namentlich feststellbare Vertreter in Österreich war der um die Jahrhundertwende populäre Ringer Hans KÖCK. Er hielt sich um 1900 in England auf, wo zu diesem Zeitpunkt die bekannten Kodokan-Jünger Yukio TANI (ab 1899) und Sadukasu UEYNISHI (ab 1900) lehrten. Von England wieder in seine Heimat zurückgekehrt führte er Ju-Jitsu, oder Jiu-do wie es damals auch bezeichnet wurde, beim Wiener Athletiksport-Club (WAC) ein. Im Jahre 1905 führte er sogar eine Demonstration dieser Kunst bei der Wiener Polizei vor. Einer seiner Schüler war der ebenfalls bekannte Ringer Henry BAUR (auch als Henri BAUER, Karl BAUER oder E. BAUER bezeichnet). BAUR übernahm nach dem Tod von KÖCK die Sektion Schwerathletik beim WAC und führte bis 1926 auch das Ju-Jitsu weiter. Bekannte Schüler von Henry BAUR waren der Polizei-Revierinspektor Josef DIWISCHEK, Otto PÜRTNER und Leopold WUNSCH. DIWISCHEK lehrte Ju-Jitsu bei der Wiener Sicherheitswache. Sein populärster Schüler war Prof. Franz RAUTEK, der auch durch seine Griffe in der Ersten Hilfe bekannt wurde. Auch in Oberösterreich gab es Lebenszeichen des JU-JITSU. Hier war es ein gewisser Herr RUMANOB, der bereits 1912 bei der Sicherheitswache in Linz „DZIU-DZIDSCHU“ unterrichtete (STEIN, 1995). Der Erste Weltkrieg unterbrach jedoch die vielversprechende Arbeit dieser ersten Pioniere.

3.9. Wann welche Personen waren nach dem 1. Weltkrieg die Gründer der JU-JITSU- und JUDO-Bewegung in Österreich?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; KYU-Heft des ÖJV.

1920, nach Beendigung des Ersten Weltkrieges, fand JIU(JU)-JITSU eine größere Verbreitung. Besonders **Willy CURLY**, **Heinz KOWALSKI** und **Otto PÜRTNER** befassten sich lernend und lehrend mit dieser Sportart. Durch jahrelange Arbeit in Privatschulen gelang es ihnen, diese Sportart der Öffentlichkeit vorzustellen. Im gleichen Jahre wurde JIU-JITSU in das Ausbildungsprogramm der Exekutive aufgenommen. **Josef DIWISCHEK** leitete die JIU-JITSU-Ausbildung bei der Wiener Polizei und **Franz RAUTEK** (auch bekannt durch seinen Griff in der Ersten Hilfe) begann mit dem JIU-JITSU-Unterricht bei der Justizwache.

Im Jahre 1924 wurde bei dem Sportverein „*Wiener Verkehrsbetriebe*“ die erste Sektion JU-JITSU durch **Leopold WUNSCH** gegründet.

Der Enthusiasmus der Sporttreibenden in diesem Anfangsstadium läßt sich am besten durch folgendes illustrieren: Zur Popularisierung des JU-JITSU wurden Propagandavorfürungen auf Straßen und Plätzen durchgeführt, wobei die Demonstration auf Decken abgehalten wurde, die einfach auf den Pflastersteinen ausgebreitet worden waren.

Den offiziellen Einzug in das Sportgeschehen Österreichs feierte unser Sport am **28. Oktober 1929**, als die konstituierende Sitzung von Vorstand und technischem Ausschuss des **JUDO- und JIU-JITSU VERBANDES** stattfand.

ANMERKUNG:

Willy CURLY veröffentlichte, gemeinsam mit Ernst FISCHER, auch eines der ersten Handbücher mit dem Titel „JIU-JITSU“, erschienen im Kultur und Sportverlag Hamburg.

3.10. Wann nahmen österreichische JUDOKA erstmals an internationalen Titelkämpfen teil?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Am **29. Oktober 1949** kam es zur offiziellen Gründung der heutigen EJU und **1952** wurde durch den Sieg von **Robert JAQUEMOND** (1929–1997) in der „2. DAN-Klasse“ und seinem 2. Platz in der individuellen Klasse die Teilnahme an der **Europameisterschaft in PARIS** zu einem sportlichen Höhepunkt des Verbandes, zumal dadurch die österreichische Mannschaft den 2. Gesamtrang erreichte.

Die Europameisterschaft 1952 war demnach der erste internationale Titelkampf, abgesehen von Länderkämpfen und Städte-turnieren, an dem sich Österreich beteiligte.

